



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 22. Juni 1964

Nr. 25

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern		Personalnachrichten	
Eheschließung nach § 15 a des Ehegesetzes; hier: Liste katholischer Geistlicher, die vom spanischen Staat ermächtigt sind, Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik vorzunehmen (StAnz. 1964 S. 742)	773	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	796
Anerkennung internationaler Reisepässe für Flüchtlinge	774	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	797
Sichtvermerkszwang für die Angehörigen der vom britischen Mutterland abhängigen Gebiete	774	E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	798
Übereinkunft zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Einwanderungs- und Visafragen	774	L. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten	798
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aumenau im Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	774	Regierungspräsidenten	
Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren	774	KASSEL	
Der Hessische Minister der Finanzen		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Rothwesten, Krs. Kassel	798
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete	775	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberlistingen, Krs. Wolfhagen	799
Änderung und Ergänzung der Anlage Ia zum BAT; hier: Eingruppierung von Angestellten an Theatern und Bühnen — Tarifvertrag vom 12. März 1964	776	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Frommershausen, Krs. Kassel	800
Änderung der Tarifordnung für die Deutschen Kulturochester (TO.K) in der Fassung der Tarifverträge vom 2. November 1961, 9. Juni 1962 und 21. März 1963 durch den Tarifvertrag vom 9. April 1964	778	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	801
Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 27. Februar 1964; hier: Anschlußtarifverträge	781	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	801
Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.	781	Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Bereich der Stadt Kassel und der anliegenden Gemeinden Bergshausen und Sandershausen, beide Landkreis Kassel	801
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	782	Enteignungsverfahren zugunsten der Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland (EAM) in Kassel für den Bau einer 20-kV-Hochspannungsleitung zwischen der bestehenden 20-kV-Leitung Kirchhain — Großseelheim und dem Betrieb der Kies- und Sandbaggerei Herrmann KG in Niederwald, Krs. Marburg; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	801
Der Hessische Kultusminister		Enteignungsverfahren zugunsten der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Kassel — für den Bau der 110-kV-Bahnstromleitung auf der Nord-Süd-Strecke in der Gemarkung Rotenburg/Fulda; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	802
Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie der Naturwissenschaftlich-Philosophischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen/L.	782	Enteignungsverfahren zugunsten der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Kassel — für den Bau der 110-kV-Bahnstromleitung Flleden — Bebra in der Gemarkung Marbach, Krs. Fulda; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	802
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Enteignungsverfahren zugunsten der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Kassel — für den Ausbau der Nord-Süd-Strecke der Deutschen Bundesbahn in der Gemarkung Waldkappel, Krs. Eschwege; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	802
Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 43 in dem zu Maiersbach gehörenden Ortsteil Obermaiersbach, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel	784	Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides; hier: Johann Melchart	803
Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 32 in der Gemarkung Rückers, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel	784	Aufhebung der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in Treysa	803
Aufstufung der stadt eigenen Bahnhofstraße und Nürnberger Straße zwischen der Bundesstraße 83 und der Landesstraße 3147 in der Ortslage Melsungen, Landkreis Melsungen, Reg.-Bez. Kassel, zur Landesstraße	784	Buchbesprechungen	803
Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3128 in den Gemarkungen Gießen-Wieseck und Alten-Buseck im Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt	784	Öffentlicher Anzeiger	805
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs	
Ankündigung über die Zulassung von Getränkebeschankanlagen	785	— von Breitenbach nach Kassel	808
Für Beschäftigung von Praktikanten für die Berufe der med. techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters ermächtigte Krankenanstalten und medizinische Badeanstalten	785	— von Oberasphe nach Ludwigshütte	808
Änderung der Durchführungsvorschriften zum Hessischen Gesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang	792	— von Bad Wildungen nach Niederurff	808
Bekämpfung der Rinderleukose	794	— von Kassel nach Volkmarshausen	808
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		Satzungen und Satzungsänderungen	
Flurbereinigung Roth, Krs. Biedenkopf	795	Abwasserverband „Obere Dietzhölze“ Dillkreis	808
Flurbereinigung Weißenborn, Krs. Rotenburg/F.	796	Abwasserverband „Obere Dill“, Dillkreis	808
		Landwirtschaftl. Alterskasse Reg. Bez. Darmstadt	809
		Land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft Reg. Bez. Darmstadt	809

694

Der Hessische Minister des Innern

Eheschließung nach § 15 a des Ehegesetzes;

hier: Liste katholischer Geistlicher, die vom spanischen Staat ermächtigt sind, Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik vorzunehmen (StAnz. 1964 S. 742)

Die Liste ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:
Kaplan Eugenio Zaldua Albizu, Hamburg-Wilhelmsburg, wurde versetzt nach
294 Wilhelmshaven, Weserstraße 109 (Willehad-Hospital)
Tel. 26 243;

Kaplan Marcelo Alvarez hat seine Tätigkeit in Frankfurt (Main), Gebrüder-Grimm-Straße 20, Tel. 43 19 51, mit Wirkung vom 16. 4. 1964, aufgenommen.

Wiesbaden, 10. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern

Ile 2 — 25 d 14/01 — 1/64 — 1

StAnz. 25/1964 S. 773

695**Anerkennung internationaler Reisepässe für Flüchtlinge**

Bezug: Runderlaß vom 13. 4. 1962 (StAnz. S. 567)

In Abschnitt A Nr. 1 des Bezugserlasses bitte ich einzufügen:

Algerien
Burundi
Ghana
Senegal
Zypern

Wiesbaden, 4. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 06

StAnz. 25/1964 S. 774

696**Sichtvermerkszwang für die Angehörigen der vom britischen Mutterland abhängigen Gebiete**

Bezug: Runderlaß vom 2. 8. 1963 (StAnz. S. 930)

Das Foreign Office hat der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London mitgeteilt, daß „British Passports“ in den vom britischen Mutterland abhängigen Gebieten ausschließlich von den Gouverneuren unter Angabe des betreffenden Gebietes ausgestellt werden. Für die Ausstellung ist es ohne Bedeutung, ob der Antragsteller Angehöriger des abhängigen Gebietes oder des britischen Mutterlandes ist und ob er sich dauernd oder nur vorübergehend in dem abhängigen Gebiet aufhält.

Wer sich durch einen von einem britischen Gouverneur ausgestellten Paß ausweist, unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des „Commonwealth Immigrants Act, 1962“, es sei denn, er wäre im Gebiet des Vereinigten Königreiches geboren. Bei der Paßnachschau lassen sich derartige Feststellungen jedoch kaum treffen. Das Foreign Office erhebt deshalb keine Einwendungen dagegen, daß Inhaber von „British Passports“ ausnahmslos dem deutschen Sichtvermerkszwang unterworfen werden.

Beantragt ein Angehöriger eines abhängigen Gebietes während seines Aufenthalts im britischen Mutterland einen neuen Paß, so erhält er den gleichen Paß, wie die Angehörigen des britischen Mutterlandes. Mit diesem Paß kann er jederzeit ohne Beschränkung in das britische Mutterland wiedereinreisen. Damit sind in Fällen dieser Art die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung erfüllt, so daß es für die Einreise in das Bundesgebiet keines deutschen Sichtvermerks bedarf.

Das Auswärtige Amt wird die Britische Regierung und die Regierungen der vom britischen Mutterland abhängigen Gebiete entsprechend unterrichten.

Wiesbaden, 5. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 25/1964 S. 774

697**Übereinkunft zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Einwanderungs- und Visafragen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der philippinischen Regierung neben anderen Abkommen am 3. März 1964 eine Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen getroffen. Die Übereinkunft ist im Bundesanzeiger Nr. 89 S. 2 veröffentlicht. Sie wird wegen ihrer Bedeutung für die Ausländerpolizeibehörden und die Paßbehörden in ihrem vollen Wortlaut nachstehend abgedruckt:

„Übereinkunft zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Einwanderungs- und Visafragen

1. Jede Vertragspartei erleichtert und fördert in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen Einreise und Aufenthalt von Touristen und Geschäftsleuten der anderen Partei in ihrem Hoheitsgebiet und erleichtert Einreise und Aufenthalt von technischen Fachkräften der anderen Partei in ihrem Hoheitsgebiet.

2. Im Hinblick auf Nummer 1 wird jede Vertragspartei den Bedarf an technischen Fachkräften der Firma oder des

Unternehmens berücksichtigen, die um solche Fachkräfte nachsucht. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Visen für Deutsche mit vorner abgeschlossenem Arbeitsvertrag (prearranged employment) grundsätzlich für einen Aufenthaltszeitraum von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung ausgestellt werden.

3. Bei Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen den beiden Vertragsparteien erklärt sich die philippinische Regierung bereit, die folgenden Personen für einen befristeten Aufenthalt (nonimmigrants) in das Hoheitsgebiet der Philippinen zuzulassen:

- a) Deutsche Staatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet der Philippinen lediglich zu dem Zweck einzureisen wünschen, in beträchtlichem Umrang Handel vornehmlich zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Länder zu treiben;
- b) Deutsche Staatsangehörige, die in die Philippinen lediglich in Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in den Philippinen einzureisen wünschen;
- c) Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder von Personen der Buchstaben a) und b), sofern sie solche Staatsangehörige begleiten oder ihnen später nachfolgen.

Der in dieser Übereinkunft in Zusammenhang mit Handel oder Kapitalanlagen verwendete Ausdruck „beträchtlicher Umrang“ darf nicht so ausgelegt werden, daß dadurch bestimmte Arten von Kapitalanlagen vermindert oder kleinere Handelsgeschäfte oder Investoren notwendigerweise ausgeschlossen sind.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erleichtert Einreise und Aufenthalt von philippinischen Kaufleuten und Investoren in ihrem Hoheitsgebiet.

5. Personen, die in das Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Nummern 3 und 4 einreisen, dürfen dort so lange verbleiben, als sie den Status, unter dem sie zugelassen wurden, beibehalten.

6. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern gelten vorbehaltlich der Befugnis jeder der beiden Regierungen, einzelne Personen auf Grund der in ihren Gesetzen niedergelegten Gründe zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Volksgesundheit und Sittlichkeit auszuschließen oder auszuweisen.

7. Die Frage des Daueraufenthaltes von Staatsangehörigen der einen Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei wird durch diese Übereinkunft nicht berührt.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Wiesbaden, 5. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 d

StAnz. 25/1964 S. 774

698**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aumenau im Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Aumenau im Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Grün ein silberner Wellensparren, begleitet von drei silbernen Blüten mit goldenen Butzen (2 : 1)“.

Wiesbaden, 8. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 22/64

StAnz. 25/1964 S. 774

699

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren

Nach § 10 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) müssen außerhalb des Treppenhauses liegende Auf-

züge mit Fahrstochtschiebetüren einen Vorraum haben.

Diese Forderung ist nicht zu erheben, wenn durch Prüfzeugnis einer anerkannten Materialprüfungsanstalt für die Schiebetüren nachgewiesen wird, daß durch sie Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden kann, oder wenn die Schiebetüren den Anforderungen der DIN 18091 — Entwurf Juli 1962 — entsprechen. Der Entwurf der DIN 18091 kann beim Beuth-Vertrieb GmbH Berlin W 15 und Köln bezogen werden.

Die Erteilung einer Befreiung ist nicht erforderlich, weil § 10 Abs. 4 DVO HBO, soweit es sich auf Aufzüge mit Fahrstochtschiebetüren bezieht, nur Geltung haben kann bei Schiebetüren, die nicht § 42 Abs. 1 HBO entsprechen und der Übertragung von Feuer und Rauch nicht wirksam zu begegnen vermögen.

Wiesbaden, 5. 6. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vd/Va — 64 b 12/09 — 1/64
StAnz. 25/1964 S. 774

700

Der Hessische Minister der Finanzen

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 3. 1956 — O 6000/5 — allg. — IIIa/83 — P 1730 A — 61 — I/34 — (StAnz. 1956 S. 373)

Die Richtlinien für die Gewährung eines Beitrages zur Wohnungsbeschaffung (Anlage B/I) und eines Darlehens zur Wohnungsbeschaffung (Anlage C) sowie das Antragsmuster zur Anlage B/I und C und die Anlage 1 zum Antragsmuster entsprechend meinem Erlaß vom 26. 3. 1956 — O 6000/5 — allg. — IIIa/83 — P 1730 A — 61 — I/34 werden mit Wirkung vom 1. 7. 1964 wie folgt geändert:

I. Anlage B/I (Richtlinien für die Gewährung eines Beitrages zur Wohnungsbeschaffung)

1. Ziffer 3: wird aufgehoben
2. Ziffer 4a erhält folgende Fassung:
 - a) wenn er nach Bezug der Wohnung, in begründeten Ausnahmefällen später als 3 Monate nach Bezug der Wohnung beantragt wird,
3. Ziffer 4 d erhält folgende Fassung:
 - d) wenn das Mieterdarlehen oder der Instandsetzungsbeitrag ein Bruttomonatsgehalt, das um die Kinderzuschläge zu kürzen ist, nicht übersteigt.
4. Ziffer 5: der letzte Absatz wird gestrichen
5. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
 6. Die Tilgung für das letzte Drittel des Beitrags wird zunächst ausgesetzt.
Das tilgungsfrei gestundete Drittel kann auf Antrag erlassen werden, wenn der Zweck des Wohnungsbeschaffungsbeitrags erfüllt ist (Ziff. 1, Abs. 2 der Richtlinien). Der Erlaß des gestundeten Drittels ist bei der bewilligenden Stelle zu beantragen.
Der Dienstvorgesetzte hat auf dem Erlaßantrag anzugeben, wie lange der Antragsteller die mit einem Wohnungsbeschaffungsbeitrag geförderte Wohnung bewohnt hat.
Zieht der Landesbedienstete vor Ablauf von 5 Jahren aus der Wohnung aus, für die er einen Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten hat, so gelten folgende Grundsätze:
 - a) Ist der Wohnungsnachfolger ein Landesbediensteter, der die Voraussetzungen der Ziffer 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinien erfüllt, kann dem Erstmietler auf Antrag der entsprechende Teil des gestundeten Drittels, gemessen am Zeitraum von 5 Jahren, erlassen werden.
Mit dem Rest des Darlehensteils ist der nicht erlassene Teil des gestundeten Drittels auf den Nachmieter zu übertragen. Er bleibt weiter gestundet und kann dem Nachmieter nach Ablauf der 5-Jahresfrist auf Antrag erlassen werden.
 - b) Ist der Wohnungsnachfolger ein Landesbediensteter, der die Voraussetzungen nach Ziff. 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinien nicht erfüllt, kann dem Erstmietler auf Antrag der entsprechende Teil des gestundeten Drittels, gemessen am Zeitraum von 5 Jahren, erlassen werden.
Mit dem Rest des Darlehensteils ist der nicht erlassene Teil des gestundeten Drittels in einer Summe als Wohnungsbeschaffungsdarlehen auf den Nachmieter zu übertragen. Für den Nachmieter sind die Tilgungsraten in der Weise festzusetzen, daß das übernommene Darlehen in der restlichen Zeit der 5-Jahresfrist getilgt wird.

c) Ist der Wohnungsnachfolger ausnahmsweise kein Bediensteter des Landes, kann dem Erstmietler auf Antrag der entsprechende Teil des gestundeten Drittels, gemessen am Zeitraum von 5 Jahren, erlassen werden.

Der Rest des Darlehensteils und der nicht erlassene Teil des gestundeten Drittels sind vom Erstmietler in einer Summe an die Staatshauptkasse zurückzuzahlen.

Der Erstmietler ist verpflichtet, von seinem Vermieter oder Mietnachfolger den durch Mietverrechnung noch nicht getilgten Teil des Mieterdarlehens oder Instandsetzungsbeitrages zurückzufordern.

Die beabsichtigte vorzeitige Aufgabe der mit einem Wohnungsbeschaffungsbeitrag geförderten Wohnung ist umgehend dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, damit nach Möglichkeit die freiwerdende Wohnung wieder von einem Bediensteten, der die Voraussetzungen der Ziffer 1, Buchstabe a, b oder c, erfüllt, bezogen werden kann.

Scheidet der Landesbedienstete, dem ein Wohnungsbeschaffungsbeitrag gewährt wurde, vor Ablauf der 5-Jahresfrist aus dem Landesdienst aus, so kann ihm der entsprechende Teil des gestundeten Drittels, gemessen am Zeitraum von 5 Jahren, auf Antrag erlassen werden. Der Rest des Darlehensteils und der nicht erlassene Teil des gestundeten Drittels sind in einer Summe an die Staatshauptkasse zurückzuzahlen.

Die Versetzung in den Ruhestand oder das Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder aus Krankheitsgründen gilt nicht als Ausscheiden aus dem Landesdienst im Sinne dieser Richtlinien.

II. Anlage C (Richtlinien für die Gewährung eines Darlehens zur Wohnungsbeschaffung)

1. Ziffer 3: wird aufgehoben
2. Ziffer 4 a erhält folgende Fassung:
 - a) wenn er nach Bezug der Wohnung, in begründeten Ausnahmefällen später als 3 Monate nach Bezug der Wohnung beantragt wird.
3. Ziffer 4 d erhält folgende Fassung:
 - d) wenn das Mieterdarlehen die Abstandssumme oder der Instandsetzungsbeitrag ein Bruttomonatsgehalt, das um die Kinderzuschläge zu kürzen ist, nicht übersteigt.
4. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
 6. Zieht der Landesbedienstete vor Ablauf von 5 Jahren aus der Wohnung aus, für die er ein Wohnungsbeschaffungsdarlehen erhalten hat, gelten folgende Grundsätze
 - a) Ist der Wohnungsnachfolger ein Landesbediensteter, der die Voraussetzungen der Ziff. 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinien für die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung erfüllt, so ist der Rest des Wohnungsbeschaffungsdarlehens auf den Nachmieter als Wohnungsbeschaffungsbeitrag zu übertragen. Ziffer 5 und 6 der Richtlinien für die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung sind dabei anzuwenden.
 - b) Ist der Wohnungsnachfolger ein Landesbediensteter, der die Voraussetzungen der Ziff. 1, Buchstabe a, b oder c der Richtlinien für die Gewährung eines Beitrages zur Wohnungsbeschaffung nicht erfüllt, kann der Rest des Wohnungsbeschaffungsdarlehens zu den bisherigen Bedingungen auf den Mietnachfolger übertragen werden.
 - c) Ist der Wohnungsnachfolger ausnahmsweise kein Landesbediensteter, ist der Rest des Wohnungsbe-

schaftungsdarlehens in einer Summe an die Staatshauptkasse zurückzuzahlen.
Der Erstmietnehmer ist verpflichtet, von seinem Vermieter oder seinem Mietnachfolger den durch Mietverrechnung noch nicht getilgten Teil des Mieterdarlehens, der Abstandsumme oder des Instandsetzungsbeitrags zurückzufordern.

Scheidet der Landesbedienstete, dem ein Wohnungsbeschaffungsdarlehen gewährt wurde, vor Ablauf der 5-Jahresfrist aus dem Landesdienst aus, ist der Rest des Wohnungsbeschaffungsdarlehens in einer Summe an die Staatshauptkasse zurückzuzahlen.

Die Versetzung in den Ruhestand oder das Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder aus Krankheitsgründen gilt nicht als Ausscheiden aus dem Landesdienst im Sinne dieser Richtlinien.

Die beabsichtigte vorzeitige Aufgabe der mit einem Wohnungsbeschaffungsdarlehen geförderten Wohnung ist umgehend dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, damit die freierwerbende Wohnung wieder von einem Landesbediensteten bezogen werden kann.

III. Antragsmuster und Anlage zu B/I und C

1. Ziffer 11: wird gestrichen
2. In Ziffer 14 2. Zeile ist einzufügen:
Personalnummer:

IV. Anlage 1 zum Antragsmuster

Der Vordruck entfällt.

Wiesbaden, 27. 5. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/5b — allg. — III/82
StAnz. 25/1964 S. 775

701

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT;

hier: Eingruppierung von Angestellten an Theatern und Bühnen — Tarifvertrag vom 12. März 1964

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 12. März 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag über die Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT abgeschlossen. Der Tarifvertrag sieht neue Tätigkeitsmerkmale für Angestellte vor, die an Theatern und Bühnen beschäftigt werden. Er ist mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt ist § 73 Abs. 3 BAT folgerichtig durch § 1 Nr. 2 Buchst. a und c des Zehnten Änderungsstarifvertrages zum BAT vom 12. März 1964 (StAnz. S. 595) geändert worden. Die zum Vollzuge des Tarifvertrages erforderlichen Anordnungen sind bereits erteilt.

Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 29. 5. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 30 — I 4 a
StAnz. 25/1964 S. 776

*

Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 12. März 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1: Ergänzungen der Anlage 1 a zum BAT

In der Anlage 1 a zum BAT werden die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe IV b

Technische Oberinspektoren an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 1).

Vergütungsgruppe V a

Technische Inspektoren an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 2).

Vergütungsgruppe V b

Leiter der Stammkartenbüros an Theatern und Bühnen, die zugleich in nicht unerheblichem Umfange selbständige Werbeaufgaben erfüllen (hierzu Protokollnotiz Nr. 3).

Vergütungsgruppe V c

Beleuchtungsoberteilnehmer an Theatern und Bühnen, denen mindestens 2 Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 4).

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich (hierzu Protokollnotiz Nr. 5).

Hausinspektoren an Theatern und Bühnen, denen mehr als 90 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind (hierzu Protokollnotizen Nr. 6 und 7).

Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 8).

Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 9).

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte an Theatern und Bühnen, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspiellibliotheken bestellt sind.

Beleuchtungsmeister mit langjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacher Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 10).

Beleuchtungsoberteilnehmer (hierzu Protokollnotiz Nr. 4). Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer an Theatern und Bühnen, die sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen (hierzu Protokollnotiz Nr. 5).

Hausinspektoren an Theatern und Bühnen, denen mehr als 60 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind (hierzu Protokollnotizen Nr. 6 und 7).

Leiter der Stammkartenbüros an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 3).

Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 11).

Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfange auch andere Requisiten herstellen (hierzu Protokollnotiz Nr. 12).

Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist (hierzu Protokollnotiz Nr. 13).

Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachscheule sowie Angestellte die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (hierzu Protokollnotiz Nr. 8).

Theatermeister (Bühnenmeister) mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacher Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungsdiensten beschäftigt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 14).

Theaterobermeister (Bühnenobermeister (hierzu Protokollnotiz Nr. 9).

Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß,

Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierstücken, denen eine Gruppe von mindestens 3 Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfange Dekorations-, Polster- und Tapezierstücke herstellt (hierzu Protokollnotiz Nr. 15).

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (hierzu Protokollnotiz Nr. 16).

Vergütungsgruppe VII

Bearbeiter der Stammieten an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 17).

Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 10).

Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer an Theatern und Bühnen,

Gewandmeister (hierzu Protokollnotiz Nr. 5).

Hausinspektoren an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotizen Nr. 6 und 7).

Kascheure (Theaterplastiker), die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben (hierzu Protokollnotiz Nr. 18).

Magazinmeister (Dekorationsmeister) an Theatern und Bühnen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, daß sie mindestens sechs Arbeitnehmer beaufsichtigen (hierzu Protokollnotiz Nr. 19).

Maskenbildner, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben (hierzu Protokollnotiz Nr. 11).

Modellbauer an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 20).

Orchesterwarte an Theatern und Bühnen, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben, Notenmaterial ergänzen oder Stimmen transponieren (hierzu Protokollnotiz Nr. 21).

Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 12).

Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen (hierzu Protokollnotiz Nr. 12).

Rüstmeister (hierzu Protokollnotiz Nr. 13).

Theater- und Kostümmaler mit langjähriger Erfahrung (hierzu Protokollnotiz Nr. 8).

Theatermeister (Bühnenmeister) (hierzu Protokollnotiz Nr. 14).

Theaterschuhmachermeister,

Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 15).

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (hierzu Protokollnotiz Nr. 16).

Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachegebrauch „Angestellte in Theaterbibliotheken“ genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.

Vergütungsgruppe VIII

Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer an Theatern und Bühnen mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren.

Hausmeister an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 7).

Kascheure (Theaterplastiker), wenn sie als Angestellte beschäftigt werden (hierzu Protokollnotiz Nr. 18).

Magazinmeister (Dekorationsmeister) an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 19).

Maskenbildner, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden (hierzu Protokollnotiz Nr. 11).

Orchesterwarte an Theatern und Bühnen (hierzu Protokollnotiz Nr. 21).

Requisitenmeister (hierzu Protokollnotiz Nr. 12).

Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung (hierzu Protokollnotiz Nr. 13).

Theater- und Kostümmaler (hierzu Protokollnotiz Nr. 8).

Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

Theatertapeziermeister (hierzu Protokollnotiz Nr. 15).

Theatertontechniker (Elektroakustiker), wenn sie als Angestellte beschäftigt werden (hierzu Protokollnotiz Nr. 16).

Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial an Theatern und Bühnen.

Vergütungsgruppe IX

Hausmeister an Theatern und Bühnen, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden (hierzu Protokollnotiz Nr. 7).

Orchesterwarte an Theatern und Bühnen, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden (hierzu Protokollnotiz Nr. 21).

Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen IV b bis IX

Nr. 1: Technische Oberinspektoren sind technische Inspektoren als ständige Vertreter des technischen Direktors bzw. des technischen Leiters an Theatern und Bühnen mit mindestens einem weiteren technischen Inspektor.

Nr. 2: Technische Inspektoren sind Angestellte, die unter der Leitung des technischen Direktors bzw. des technischen Leiters an Theatern und Bühnen für den gesamten technischen Betrieb, gegebenenfalls einschließlich der Werkstätten, verantwortlich sind.

Nr. 3: Leiter der Stammkartenbüros an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die mit einem oder mehreren ihnen unterstellten Mitarbeitern (einschließlich der Stammkartenkassierer) die Abonnementsangelegenheiten des Theaters erledigen.

Nr. 4: Beleuchtungsoberrmeister an Theatern und Bühnen sind Beleuchtungsmeister, denen gegenüber mindestens zwei Beleuchtungsmeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.

Nr. 5: Gewandmeister sind Angestellte, die nach den Entwürfen des Bühnen- oder Kostümbildners die Kostüme beschaffen oder zuschneiden oder deren Anfertigung leiten und überwachen.

Nr. 6: Hausinspektoren an Theatern und Bühnen sind Hausmeister, denen auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Publikumsdienstes, die Durchführung der Hausordnung und die Abrechnung von Garderobengebühren, Programmheften usw. obliegen. Soweit die Eingruppierung der Hausinspektoren von der Zahl der ständig unterstellten Arbeitnehmer abhängig ist, werden nur die Arbeitnehmer gerechnet, die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen.

Nr. 7: Hausmeister an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, die die Reinigung des Hauses und Hausgrundstückes überwachen, kleine Reparaturen selbst durchführen und größere Reparaturen veranlassen, die allgemeine Hauseinrichtung und das Hausinventar betreuen, das Haus öffnen und schließen und die Aufsicht über das Hauspersonal (Gardero- und Reinigungspersonal, Pfortner, Schließer usw.) führen.

Nr. 8: Theater- und Kostümmaler sind Angestellte, die nach Entwürfen des Bühnen- oder Kostümbildners in eigener Verantwortung bildliche Darstellungen zum Bühnengebrauch anfertigen.

Nr. 9: Theaterobermeister (Bühnenobermeister) sind Theatermeister (Bühnenmeister), denen gegenüber mindestens zwei Theatermeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.

Nr. 10: Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die während der Proben und Aufführungsdienste, zu denen sie eingeteilt sind, nach den ihnen gegebenen Anweisungen (des Regisseurs, des Bühnenbildners, des Leiters des Beleuchtungswesens usw.) die Beleuchtung verantwortlich leiten und durchführen und denen auch die Einrichtung der szenischen Beleuchtung nach den Vorstellungen des Regisseurs usw. obliegt.

Nr. 11: Maskenbildner sind Angestellte, die nach Anweisung des Bühnenbildners, eines anderen künstlerischen Vorstandes oder des Chefmaskenbildners Masken schminken sowie Bärte, Frisuren, Perücken usw. herstellen.

Nr. 12: Requisitenmeister sind Angestellte, die gegebenenfalls mit ihnen unterstellten Requisiteuren nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Requisiten beschaffen oder herstellen, die Requisiten verwalten und warten und die Requisiten für den Proben- und Aufführungsdienst bereithalten.

Nr. 13: Rüstmeister sind Angestellte, die nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Rüstungen, Waffen und andere metallene Gegenstände sowie Feuerwerkskörper, Schmuck usw. beschaffen oder herstellen und für die Proben- und Aufführungsdienste bereithalten und gegebenenfalls verwalten und warten.

Nr. 14: Theatermeister (Bühnenmeister) sind Angestellte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind für die technische Einrichtung (insbesondere Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) mit Ausnahme der Beleuchtungstechnik verantwortlich sind.

Nr. 15: Theatertapeziermeister sind Angestellte, die mit ihnen unterstellten Theatertapezierern Dekorations-, Polster- und Tapezierarbeiten durchführen und die hergestellten Werkstücke verwalten, warten und zu den Proben und Aufführungsdiensten bereithalten.

Soweit die Eingruppierung der Theatertapeziermeister von der Zahl der ständig unterstellten Theatertapezierer abhängt, werden die ihnen etwa unterstellten Näherinnen nicht mitgezählt.

Nr. 16: Theateronteniker (Elektroakustiker) sind Arbeitnehmer, die unter der künstlerischen Verantwortung des Theaterontenikers oder eines künstlerischen Vorstandes die elektroakustischen Anlagen bedienen und warten.

Nr. 17: Bearbeiter der Stammieten an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die mit Interessenten über Stammieten verhandeln.

Nr. 18: Kascheure (Theaterplastiker) sind Angestellte, die nach Anweisung des Bühnenbildners oder eines anderen künstlerischen Vorstandes in eigener Verantwortung Plastiken herstellen.

Nr. 19: Magazinmeister (Dekorationsmeister) an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, die das Dekorationslager verwalten. Vielfach ist ihnen auch die Leitung der Transportkolonne (Fahrmeister) übertragen. Für die Eingruppierung der Magazinmeister (Dekorationsmeister) in die Vergütungsgruppe VII ist es nicht erforderlich, daß die Arbeitnehmer dem Magazinmeister (Dekorationsmeister) ständig unterstellt sind. Es zählen auch Arbeitnehmer mit, die ihm aus anderen Abteilungen zugeteilt werden.

Nr. 20: Modellbauer sind Angestellte an Theatern und Bühnen, die nach Bühnenbildentwürfen Modelle anfertigen.

Nr. 21: Orchesterwarte an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, denen die Bereitstellung und das Einsammeln der Noten und Pulte sowie der größeren Instrumente bei Proben und Aufführungen verantwortlich übertragen sind. Vielfach sind ihnen auch die Verwaltung und die Pflege der Materialien, an einigen kleineren Bühnen auch die Verwaltung des gesamten Notenfundus, übertragen.

Nr. 22: Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Arbeitnehmer abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt, ist es gleichgültig, ob die unterstellten Arbeitnehmer im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis stehen.

Nr. 23: Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

§ 2: Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Eingruppierung von Beleuchtungsmeistern, Beleuchtungsobermeistern, Theatermeistern (Bühnenmeistern) und Theaterobermeistern (Bühnenobermeistern) an Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble.

§ 3: Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschnitt A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1963 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 4: Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 12. März 1964

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern:

Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes:

Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand:

Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,

Transport und Verkehr:

— Hauptvorstand —

Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft:

— Bundesvorstand —

Unterschriften

702

Änderung der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (T.O.K.) in der Fassung der Tarifverträge vom 2. November 1961, 19. Juni 1962 und 21. März 1963 durch den Tarifvertrag vom 9. April 1964

Bezug: Meine Erlasse vom 16. April 1962 — P 2121 A — 18 — I 41 — (StAnz. S. 572), 15. August 1962 — P 2121 A — 21 — I 4 a — (StAnz. S. 1177), 17. April 1963 — P 2121 A — 20 — I 4 a — (StAnz. S. 530) und vom 23. August 1963 — P 2121 A — 21 — I 4 a — (nicht veröffentlicht)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 9. April 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den die T.O.K. geändert und ergänzt worden ist. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft getreten. Die Deutsche Orchestervereinigung e. V. in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DOV) hat eine Beteiligung an dem Tarifvertrag abgelehnt. Entsprechend der bisherigen Übung sind die durch den Tarifvertrag geänderten Vorschriften und die in die T.O.K. neu eingefügten Vorschriften gleichwohl auch auf die Orchestermusiker anzuwenden, die der DOV als Mitglieder angehören oder einer gewerkschaftlichen Organisation überhaupt nicht angehören.

Der Tarifvertrag wird nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung veröffentlicht.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Zu § 11 T.O.K. (Art. I Nr. 1 TV)

Nach den geänderten Vorschriften des § 11 T.O.K. sind für die Eingruppierung der Kulturorchester nunmehr objektive Merkmale maßgebend, die den künstlerischen Belangen Rechnung tragen. Ob und welche Folgerungen aus § 11 künftig für die Orchester der staatlichen Theater zu ziehen sind, wird von mir jeweils im Einzelfalle angeordnet werden.

2. Zu § 16 T.O.K. (Art. I Nr. 3 TV)

Die Änderung des § 16 Abs. 1 T.O.K. trägt der sich aus § 11 T.O.K. in der neuen Fassung ergebenden neuen Bezeichnung der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur T.O.K. Rechnung. Materielle Folgen ergeben sich für die Orchester der staatlichen Theater aus dieser Änderung nicht. Es bedarf daher auch keiner Änderung der zur Regelung der Abfindung des künstlerischen Personals bei Abstechern und Gastspielen von den Theatern abgeschlossenen Dienstvereinbarungen.

3. Zu § 19 T.O.K. (Art. I Nr. 3 TV)

Die Neufassung des § 19 T.O.K. (Krankenbezüge) ist weitgehend den Vorschriften des § 37 BAT angepaßt. Sie hat eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht zum Inhalt. Für die Anwendung der Neufassung des § 19 gelten die zu § 37 BAT gegebenen Anordnungen entsprechend.

Wegen der Dauer der Zahlung von Krankenbezügen an Orchestermusiker, die bei Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages — also am 1. April 1964 — infolge Unfalls oder Krankheit arbeitsunfähig waren, verweise ich auf die Über-

gangsvorschrift in Artikel II Abs. 5 des Tarifvertrages. Das in Abschnitt II Nr. 26 Buchst. c unter Nr. 2 des Einführungs-erlasses zum BAT dargestellte Beispiel gilt entsprechend.

4. Zu § 19 a TO.K (Art. I Nr. 4 TV)

Nach der Anpassung der Vorschriften über die Zahlung von Krankenbezügen an § 37 BAT ist folgerichtig auch § 38 BAT als § 19 a in die TO.K übernommen worden.

5. Zu § 19 b TO.K (Art. I Nr. 4 TV)

Die Anpassung des bisherigen § 19 TO.K an § 37 BAT hat wegen der Zahlung der Dienstbezüge für die Dauer von verordneten Kur- oder Heilverfahren die Übernahme des § 50 Abs. 1 BAT zwangsweise erforderlich gemacht. Die Vorschrift ist der TO.K daher als § 19 b eingefügt worden. Die zum Vollzuge des § 50 Abs. 1 BAT gegebenen Anordnungen sind anzuwenden.

6. Zu § 19 c TO.K (Art. I Nr. 4 TV)

Durch den neu eingefügten § 19 c wird den Orchestermusikern erstmals ein tariflicher Anspruch auf die Zahlung von Jubiläumszuwendungen eingeräumt. Gleichwohl ist die durch Erlaß des Ministerpräsidenten vom 16. Juli 1955 (StAnz. S. 790) in der Fassung der Änderungserlasse vom 25. Juni 1958 (StAnz. S. 794) und vom 8. Juni 1961 (StAnz. S. 693) für die Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst getroffene Regelung weiterhin anzuwenden. Da eine Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren nach der Erlaßregelung im allgemeinen früher vollendet sein wird als nach § 19 c Abs. 2 TO.K und die Jubiläumszuwendungen nach beiden Regelungen in gleicher Höhe zu gewähren sind, bedarf es einer Ehrung nach § 19 c TO.K nicht mehr.

Soweit in Ausnahmefällen eine 25- bzw. 40jährige Dienstzeit nach § 19 c TO.K zu einem früheren Zeitpunkt vollendet sein sollte als nach der vorgenannten Erlaßregelung, ist die Ehrung nach den Vorschriften der TO.K in den Formen des Abschnitts III der Erlaßregelung vorzunehmen.

Ist aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren nach der Erlaßregelung vor dem 1. April 1964 eine Ehrung bereits vorgenommen und wird eine nach § 19 c Abs. 2 TO.K zu berechnende Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren erst nach dem 31. März 1964 vollendet, so besteht ein tariflicher Anspruch auf die Jubiläumszuwendung in Höhe der in § 19 c Abs. 1 TO.K vereinbarten Beträge. Diese Beträge sind unter Anrechnung der bereits nach der Erlaßregelung gezahlten Ehrengaben zu zahlen. Die nochmalige Überreichung einer Glückwunschkurde entfällt.

II.

Nach der Übergangsregelung werden mit Wirkung vom 1. April 1964

das Orchester des Landestheaters Darmstadt in die Verg.-Gr. C, die Orchester der Staatstheater Kassel und Wiesbaden in die Verg.-Gr. B

übergeleitet. Aus dieser Überleitung ergeben sich nach der mit Wirkung vom 1. April 1964 geltenden neuen Vergütungsordnung (vgl. Art. I Nr. 5 TV) höhere Grundvergütungen für die den Orchestern der Staatstheater Kassel und Wiesbaden angehörenden Orchestermusiker. Die danach erforderlichen Nachzahlungen sind beschleunigt zu berechnen und zu leisten. Für die Berechnung der erhöhten Sozialversicherungsbeiträge verweise ich auf meinen Erlaß vom 5. Juni 1963 — P 2004 A — 4 — I 4 a — (StAnz. S. 740).

Soweit erforderlich, können die durch die erhöhten Grundvergütungen bedingten Mehrausgaben überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der in Betracht kommenden Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 30. 5. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2121 A — 32 — I 4 a
StAnz. 25/1964 S. 778

*

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Artikel I — Änderung der TO.K

Die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30. März 1938, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 21. März 1963, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Orchester werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 in die Vergütungsgruppen A bis G eingruppiert.

(2) Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen A bis E richtet sich nach

a) der Gesamtzahl der im Haushaltsplan für die Musiker ausgebrachten Planstellen,

b) der Gesamtzahl der im Organisations- und Stellenplan des Orchesters für die Streicher ausgewiesenen Planstellen und

c) den für die einzelnen Bläsergruppen im Organisations- und Stellenplan des Orchesters ausgewiesenen Planstellen

nach folgender Aufstellung:

Planstellen für	In der Vergütungsgruppe				
	A	B	C	D	E
Musiker insgesamt	99	78	66	56	49
davon					
Streicher insgesamt	55	43	36	30	25
Flöten	5	4	4	3	3
Oboen	5	4	3	3	2
Klarinetten	5	4	4	3	3
Fagotte	5	4	3	3	2
Waldhörner	8 ¹⁾	6 ²⁾	5	4	4
Tuba	1	1	1	1	1
Trompeten	5	4	3	3	3
Posaunen	4	4	3	3	3

¹⁾ davon 4 Hornisten mit Tubenverpflichtung

²⁾ davon 3 Hornisten mit Tubenverpflichtung

(3) Orchester, die nicht mindestens die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe E erfüllen, werden durch besonderen Tarifvertrag in die Vergütungsgruppe F oder G eingruppiert.

(4) Fehlen einem Orchester nicht mehr als zwei der nach Abs. 2 für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe erforderlichen Planstellen, so kann das Orchester durch besonderen Tarifvertrag in diese Vergütungsgruppe eingruppiert werden.

(5) Erhöht sich die Zahl der Planstellen so, daß das Orchester die nach Abs. 2 für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, so rückt das Orchester mit Beginn der auf die Erhöhung der Zahl der Planstellen folgenden Spielzeit in diese Vergütungsgruppe auf. Wird die Erhöhung der Zahl der Planstellen mit dem Beginn einer Spielzeit wirksam, so rückt das Orchester bereits mit dem Beginn dieser Spielzeit auf.

Beabsichtigt ein Orchesterträger, die Zahl der Planstellen so zu erhöhen, daß die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erfüllt sind, so kann durch besonderen Tarifvertrag vereinbart werden, daß das Orchester erst nach Ablauf einer Übergangszeit in die höhere Vergütungsgruppe aufrückt.

(6) Vermindert sich die nach Abs. 2 erforderliche Zahl der Planstellen so, daß das Orchester nicht mehr die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die bisherige Vergütungsgruppe erfüllt, so kann das Orchester nur durch besonderen Tarifvertrag in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert werden.

(7) Sind für ein Orchester im Haushaltsplan mindestens 130 Planstellen für Musiker ausgebracht und entfallen hiervon nach dem Organisations- und Stellenplan des Orchesters

- 74 Stellen auf die Streicher
- 6 Stellen auf die Flöten
- 6 Stellen auf die Oboen
- 6 Stellen auf die Klarinetten
- 6 Stellen auf die Fagotte
- 10 Stellen auf die Waldhörner (davon 8 mit Tubenverpflicht.)
- 2 Stellen auf die Tuben
- 6 Stellen auf die Trompeten
- 6 Stellen auf die Posaunen,

so erhalten die Musiker nach näherer Bestimmung des Arbeitgebers zu der Grundvergütung der Vergütungsgruppe A eine Zulage im Rahmen der in der Vergütungsordnung bestimmten Beträge.

(8) Orchester, die ausschließlich oder überwiegend Konzerte spielen, werden durch besonderen Tarifvertrag in die Vergütungsgruppen eingruppiert. Das gleiche gilt für die Orchester der Landesbühnen.

Protokollnotiz zu Abs. 2 und 7:

Die Tarifvertragsparteien sind bei der Regelung der Abs. 2 und 7 von folgender Orchesterbesetzung ausgegangen:

a) bei Abs. 2:

Planstellen für	In der Vergütungsgruppe				E
	A	B	C	D	
1. Violinen	16	13	11	10	8
2. Violinen	14	11	9	8	6
Bratschen	10	8	6	5	4
Celli	8	6	6	4	4
Bässe	7	5	4	3	3
Harfen	2	1	1	1	1
Flöten	5	4	4	3	3
Oboen	5	4	3	3	2
Klarinetten	5	4	4	3	3
Fagotte	5	4	3	3	2
Waldhörner	8 ¹⁾	6 ²⁾	5	4	4
Tuba	1	1	1	1	1
Trompeten	5	4	3	3	3
Posaunen	4	4	3	3	3
Pauken	2	1	1	1	1
Schlagzeug	2	2	2	1	1
insgesamt	99	78	66	56	49

b) bei Abs. 7:

1. Violinen	20	Klarinetten	6	
2. Violinen	18	Fagotte	6	
Bratschen	14	Waldhörner	10	(davon 8 m.
Celli	12	Tuben	2	Tubenver-
Bässe	10	Trompeten	6	pflichtung)
Harfen	2	Posaunen	6	
Flöten	6	Pauken	2	
Oboen	6	Schlagzeuge	4	
insgesamt:	130 Planstellen.			

¹⁾ davon 4 Hornisten mit Tubenverpflichtung

²⁾ davon 3 Hornisten mit Tubenverpflichtung

Protokollnotiz zu Abs. 7:

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß der vom Arbeitgeber innerhalb des Rahmens gewährte Erhöhungsbetrag zusammen mit der Grundvergütung die tarifvertragliche Grundvergütung bildet.

2. § 16 Abs. 1 TO.K wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gehören die Vergütungsgruppen A bis C der Stufe II, die Vergütungsgruppen D bis G der Stufe III der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Reisekostenstufen an.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Dabei dürfen bei Reisen im Inland hinsichtlich der Erstattung der Auslagen für das Befördern der Musiker der Vergütungsgruppen A bis E die Sätze für die 1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse, der Musiker der Vergütungsgruppen F und G die Sätze für die 2. Wagen- oder 2. Schiffsklasse nicht überschritten werden.“

3. § 19 TO.K erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Dem Musiker werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Dienstbezüge fortgezahlt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Die Dienstbezüge werden bei einer Dienstzeit (§ 24) von weniger als 2 Jahren bis zum Ende der 6. Woche, von mindestens 2 Jahren bis zum Ende der 9. Woche, von mindestens 3 Jahren bis zum Ende der 12. Woche, von mindestens 5 Jahren bis zum Ende der 15. Woche, von mindestens 8 Jahren bis zum Ende der 18. Woche, von mindestens 10 Jahren bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt.

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung werden die Dienstbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt.

Dienstbezüge werden nicht gezahlt

a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem der Musiker Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor Ablauf der 16. Woche, so werden die Dienstbezüge bis zum Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt

Dienstbezüge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente. Die Rentenansprüche des Musikers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Musiker schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, so gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheids überzahlten Dienstbezüge in vollem Umfange als Vorschüsse; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheids überzahlten Dienstbezüge auf den Arbeitgeber über.

(3) Vollendet der Musiker während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, so werden die Dienstbezüge so gewährt, wie wenn der Musiker die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(4) Hat der Musiker nach einer Erkrankung die Arbeit ohne Vorlage einer Bescheinigung über seine Arbeitsfähigkeit wieder aufgenommen und erkrankt er innerhalb von 4 Wochen nach der Arbeitsaufnahme erneut an derselben Krankheit, so werden Dienstbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der gesamten in Absatz 2 festgelegten Zeit gewährt.“

4. Hinter § 19 werden folgende §§ 19a, 19b und 19c eingefügt:

„§ 19a

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Musiker

a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 19 zurückzuhalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 19, so erhält der Musiker den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Musikers nicht vernachlässigt werden.

§ 19b

Sonderurlaub

Dem Musiker ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahren oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Dienstbezüge bis zur Höchstdauer von 6 Wochen zu gewähren.

§ 19c

Jubiläumszuwendungen

(1) Der Musiker erhält als Jubiläumszuwendung nach einer Dienstzeit

von 25 Jahren 200,— DM,
von 40 Jahren 350,— DM.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) die bei demselben Arbeitgeber im Orchesterdienst verbrachten Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen),
- c) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,
- d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres.“

5. Die Vergütungsordnung (Anlage 1 zur TO.K) erhält die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebende Fassung.

Artikel II — Übergangsregelung

(1) Es werden übergeleitet

- a) die in die bisherigen Vergütungsklassen S, I, II und III eingruppierten Orchester nach Maßgabe des § 11 TO.K in der Fassung dieses Tarifvertrages in die Vergütungsgruppen A bis E,
- b) die in die bisherige Vergütungsklasse III eingruppierten Orchester, die nicht die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe E erfüllen, in die Vergütungsgruppe F,
- c) die bisher in die Vergütungsklassen IV und V eingruppierten Orchester in die Vergütungsgruppe G.

(2) Orchester, die in die bisherigen Vergütungsklassen S, I und II eingruppiert waren, werden in die ihrer bisherigen Vergütungsklasse entsprechende Vergütungsgruppe übergeleitet, wenn sie nicht die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erfüllen.

Es entsprechen:

der Sonderklasse	die Vergütungsgruppe A,
der Vergütungsklasse I	die Vergütungsgruppe C,
der Vergütungsklasse II	die Vergütungsgruppe E.

(3) Die den Musikern des philharmonischen Staatsorchesters Hamburg aufgrund des Tarifvertrages vom 31. Januar 1964 für die Zeit vom 1. April 1964 bis 31. Juli 1964 zustehende Zulage wird auf die nach § 11 Abs. 7 TO.K in der Fassung dieses Tarifvertrages zustehende Zulage angerechnet.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Orchester, die ausschließlich oder überwiegend Konzerte spielen und für die Orchester der Landesbühnen.

(5) Der Musiker, der bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wegen Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig ist, erhält die Dienstbezüge, wie wenn dieser Tarifvertrag bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit gegolten hätte mit der Maßgabe, daß Dienstbezüge nach § 19 erst vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ab gezahlt werden.

Artikel III — Inkrafttreten, Kündbarkeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1967, schriftlich gekündigt werden.

(2) Für den Fall der Kündigung gilt bis zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages folgendes:

Die Orchester verbleiben in der Vergütungsgruppe, in der sie sich auf Grund dieses Tarifvertrages im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden. Änderungen der Eingruppierung bedürfen eines Tarifvertrages.

Ulm, den 9. April 1964

Für den
Deutschen Bühnenverein
Schöndienst

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
Kummernuss Kluncker

Anlage zum Tarifvertrag vom 9. 4. 1964

Vergütungsordnung — Gültig am 1. April 1964

Vergütungsgruppe A*)

777 — 863 — 948 — 1034 — 1137 — 1255

Tätigkeitszulagen: 119 — 85 — 52

Ortszuschlag: Tarifklasse II

Vergütungsgruppe B

683 — 736 — 787 — 838 — 889 — 941 — 1024 — 1060

Tätigkeitszulagen: 119 — 85 — 52

Ortszuschlag: Tarifklasse III

Vergütungsgruppe C

623 — 676 — 727 — 778 — 829 — 881 — 932 — 964 — 1000

Tätigkeitszulagen: 119 — 85 — 52

Ortszuschlag: Tarifklasse III

Vergütungsgruppe D

586 — 638 — 689 — 739 — 790 — 842 — 894 — 927 — 962

Tätigkeitszulagen: 111 — 76 — 42

Ortszuschlag: Tarifklasse III

Vergütungsgruppe E

547 — 599 — 650 — 700 — 751 — 803 — 855 — 888 — 923

Tätigkeitszulagen: 111 — 76 — 42

Ortszuschlag: Tarifklasse III

Vergütungsgruppe F

478 — 531 — 582 — 633 — 684 — 735 — 786 — 819 — 855

Tätigkeitszulagen: 111 — 76 — 42

Ortszuschlag: Tarifklasse III

Vergütungsgruppe G

478 — 521 — 555 — 607 — 633 — 676 — 709 — 751 — 786

Tätigkeitszulagen: 85 — 52 — 33

Ortszuschlag: Tarifklasse III

*) Die Zulage nach § 11 Abs. 7 beträgt in jeder Stufe mindestens 80,— DM und höchstens 200,— DM.

703

Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 27. Februar 1964

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 17. April 1964 — P 2200 A — 200 — I 42 (StAnz. S. 628)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 20. März 1964 mit

- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Gewerkschaft der Polizei,
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes,
- d) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — C.O.D.,
- e) dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V.

Anschlußtarifverträge zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 27. Februar 1964 sehe ich ab.

Wiesbaden, 5. 6. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 30 — I 42

StAnz. 25/1964 S. 781

704

Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.

Bezug: Meine Erlasse vom 13. November 1963 — P 2100 A — 425 — I 4 a (StAnz. S. 1338) und vom 3. März 1964 — P 2100 A — 435 — I 4 a (StAnz. S. 382)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 16. Mai 1964 mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Siebenten und zum Achten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1963 bzw. vom 17. Oktober 1963 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme
Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und
einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 10.
und 17. Oktober 1963 sehe ich ab.

Wiesbaden, 8. 6. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 29 — I 41

StAnz. 25/1964 S. 781

705

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. 4. 1964
(StAnz. S. 595) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekannt-

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2636	Untertaunus	Wallrabenstein	15. 6. 1964
Wiesbaden, 3. 6. 1964			

Der Hessische Minister der Finanzen

K 4210 B -- 1 — VI/3

StAnz. 25/1964 S. 782

706

Der Hessische Kultusminister

Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie der Naturwissenschaftlich-Philosophischen Fakultät der Justus- Liebig-Universität Gießen (Lahn)

Nachstehend gebe ich die mit Erlaß vom 23. 5. 1958 — IV/1
— 424/602 — 2 — 58 — vorläufig genehmigte Diplom-
Prüfungsordnung für Studierende der Biologie der Natur-
wissenschaftlich-Philosophischen Fakultät der Justus-Liebig-
Universität Gießen (Lahn) bekannt.

Wiesbaden, 20. 5. 1964

Der Hessische Kultusminister
H 4 — 424/602 — 4

StAnz. 25/1964 S. 782

Anlage

Justus-Liebig-Universität Gießen Naturwissenschaftlich-Philosophische Fakultät

Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie
(Vorläufig genehmigt vom Hessischen Minister für Erziehung
und Volksbildung mit Erlaß vom 23. Mai 1958 — IV/1 —
424/602 — 2 — 58 —).

§ 1: Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ordnungsmäßigen Abschluß
des Studiums der Biologie. Durch sie soll der Student den
Nachweis erbringen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse
erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Arbeiten
auf dem Gebiete der Biologie selbständig durchzuführen. Sie
eröffnet in Gießen u.a. den Zugang zur Promotion in der
Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 2

1. Obligatorische Hauptprüfungsfächer sind die biologi-
schen Kernfächer Zoologie und Botanik. Sie werden ergänzt
durch je ein biologisches Wahlfach (Spezialfach), sowie durch
ein nichtbiologisches Wahlfach aus dem Grenzgebieten der
Biologie (§ 4/5, c und d).

2. Voraussetzung zur Meldung ist der Nachweis einer
gründlichen Ausbildung in Chemie und Physik, der durch
die entsprechenden Praktikums- und Übungsscheine zu be-
legen ist (§ 3/1).

3. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der jeweilige
Dekan der Fakultät. Er ist für die Einhaltung der Prüfungs-
ordnung verantwortlich, kann jedoch einzelne Befugnisse
(z. B. Aufsicht und Vorsitz bei der Prüfung) auf Mitglieder
der Prüfungskommission übertragen.

4. Prüfer sind die für die Prüfungsgebiete zuständigen
Lehrstuhlinhaber und die Ausbildungsleiter der einzelnen
Teilgebiete. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die
in Frage kommenden Prüfer.

5. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad
eines Diplom-Biologen verliehen.

§ 3: Zulassung zur Prüfung

1. Die Diplomprüfung kann frühestens im 8. Semester ab-
gelegt werden. Die Zulassung kann erst erfolgen, wenn die
erfolgreiche Teilnahme an den in den Ausführungsbestim-
mungen im einzelnen aufgeführten praktischen Übungen
(chemische und physikalische Praktika, botanisch und zoolo-
gische Laboratorien und Seminare) durch die Vorlage der
entsprechenden Testate und Übungsscheine belegt sind.

2. Das Zulassungsgesuch ist schriftlich an den Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses zu richten; ihm sind beizufügen:

- Das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen oder aus-
ländischen höheren Schule oder ein als gleichwertig aner-
kanntes Zeugnis;
- eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges, die
über die Studien des Bewerbers Auskunft gibt und in
der anzugeben ist, welchen Prüfungen sich der Bewerber
bereits früher unterzogen hat;
- eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Bewerber
sich schon an einer anderen Hochschule zur Diplom-
Biologen-Prüfung gemeldet hat;
- die Diplomarbeit;
- die Studienbücher und Praktikantenscheine als Nachweis
über die während der Grund- und Fachausbildung be-
suchten Vorlesungen und Praktika, einschließlich der
nach dem Studienplan obligatorischen Vorlesungen und
Übungen in Physik und Chemie;
- (soweit vorhanden) Unterlagen über die praktische Tätig-
keit in einem biologisch-technischen, gärtnerischen- oder
land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb;
- die Quittung über die gezahlte Prüfungsgebühr (§ 9).

3. Die Zulassung kann versagt werden, wenn strafrecht-
liche oder sittliche Verfehlungen vorliegen.

§ 4: Durchführung der Prüfung

1. Die Diplomprüfung besteht in der Anfertigung einer
Diplomarbeit und in einer mündlichen Prüfung.

2. In der Diplomarbeit behandelt der Bewerber eine größere
Aufgabe, die ihm von dem Direktor des botanischen oder
zoologischen Instituts mit Zustimmung des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses gestellt wird. Die Arbeit ist nach spä-
testens 12 Monaten mit der Meldung zur Prüfung abzulie-
fern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in be-
sonders begründeten Fällen eine Verlängerung der Ab-
lieferungszeit zulassen. Der Bewerber hat der wissenschaft-
lichen Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfs-
mittel beizufügen und die eigenhändig unterschriebene
eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit
selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebe-
nen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich
oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind,
sind als solche kenntlich zu machen. Bei Angabe einer fal-
schen Versicherung gilt die Prüfung als nicht bestanden;
außerdem kann gegen den Kandidaten eine Strafverfolgung
eingeleitet werden.

3. Über die Annahme der Diplomarbeit entscheidet der
Direktor des Instituts, in dessen Bereich die Arbeit durch-
geführt wurde, sowie ein vom Vorsitzenden zu ernennender
zweiter Berichterstatter.

4. Wird die Diplomarbeit abgelehnt, so gilt die Prüfung
als nicht bestanden. Der Bewerber kann alsdann eine neue
Aufgabe erhalten, die innerhalb einer Frist von höchstens
6 Monaten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab-
zuliefern ist. Eine Verlängerung der Frist zur Ablieferung
der zweiten Arbeit ist nicht möglich.

5. Fächer der mündlichen Prüfung sind:

- Allgemeine und systematische Botanik.
- Allgemeine und systematische Zoologie.
- Ein biologisches Wahlfach (Spezialfach), auf dem
sich der Bewerber durch Vorlesungen und Übungen be-

sonders vertiefte Kenntnisse erworben hat. Zugelassen sind:

1. Allgemeine Genetik
2. Bakteriologie
3. Entomologie
4. Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere
5. Humananatomie
6. Mikrobiologie
7. Oekologie der Tiere, insbesondere Limnologie
8. Pflanzenoekologie und Geobotanik
9. Pflanzenphysiologie
10. Pflanzenzüchtung
11. Physiologie der Tiere
12. Parasitologie
13. Phytopathologie
14. Tierzucht und Haustiergenetik

Weitere Gebiete können generell oder im Einzelfall von der Fakultät zugelassen werden.

d) Ein nichtbiologisches Wahlfach, vornehmlich in seinen Grenzgebieten gegenüber der Biologie. Nichtbiologische Wahlfächer sind:

1. Agrikulturchemie
2. Angewandte Physik
3. Atom- und Strahlenphysik
4. Biomathematik
5. Bodenkunde
6. Chemie
7. Experimentalphysik
8. Geographie
9. Geologie
10. Mineralogie
11. Physiologische Chemie
12. Physikalische Chemie
13. Psychologie
14. Philosophie

Über die Einengung oder Erweiterung dieser Auswahl bestimmt die Fakultät.

6. Die Dauer der Prüfung beträgt in Botanik und Zoologie mindestens je 30 Minuten, in den Nebenfächern mindestens je 20 Minuten.

7. Die gesamte Prüfung ist an einem Tage abzulegen. Nur in begründeten Fällen kann vom Prüfungsvorsitzenden eine Ausnahme genehmigt werden.

§ 5: Bewertung der Kenntnisse

1. Die Leistungen der Bewerber sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | (sehr gute Kenntnisse, richtige, klare, sehr gut dargestellte, von selbständigem Denken zeugende Lösungen); |
| 2 = gut | (gute Kenntnisse, richtige Lösungen), |
| 3 = befriedigend | (voll ausreichende Kenntnisse, brauchbare, wenn auch einige Mängel aufweisende Lösungen, teilweise überdurchschnittliche Leistungen); |
| 4 = genügend | (noch ausreichende Kenntnisse, noch brauchbare, wenn auch erhebliche Mängel aufweisende Lösungen); |
| 5 = ungenügend | (nicht ausreichende Kenntnisse, nicht mehr brauchbare, grundsätzlich verfehlte oder schwere Mängel aufweisende Lösungen). |

2. Persönliche Verhältnisse des Bewerbers (z. B. Krankheit) dürfen bei der Bewertung der Kenntnisse nicht berücksichtigt werden, dagegen ist der Gesamteindruck bei der Urteilsbildung mitzubewerten.

3. Jedes Prüfungsgebiet erhält eine Einzelbewertung. Die Leistungen werden durch den Prüfer im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt als Prüfungsniederschrift eine Bewertungsliste.

§ 6: Gesamturteil

Das Gesamturteil über die bestandene Diplomprüfung wird durch Errechnung des Mittels aus den Gebietsbewertungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks des Bewerbers festgestellt. Das Urteil über die Diplomarbeit wird doppelt bewertet. Die möglichen Urteile lauten:

Sehr gut bestanden

bei einer Durchschnittsbewertung von 1—1,6, in besonderen Fällen bis 1,7;

Gut bestanden

bei einer Durchschnittsbewertung von 1,7—2,4, in besonderen Fällen bis 2,5;

Befriedigend bestanden

bei einer Durchschnittsbewertung von 2,5—3,2, in besonderen Fällen bis 3,3;

Genügend bestanden

bei einer Durchschnittsbewertung von 3,3—4;

nicht bestanden

in allen übrigen Fällen.

In besonderen Fällen kann bei hervorragenden Leistungen das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber in einem Fach das Urteil „ungenügend“ erhalten hat oder wenn er die Diplomarbeit nicht abliefern, zur Prüfung nicht erscheint oder nach deren Beginn zurücktritt. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine Wiederholungsprüfung in einzelnen Fächern oder im ganzen verlangt wird.

Die für das Nichterscheinen zur Prüfung oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe werden nur dann berücksichtigt, wenn sie dem Prüfungsausschuß sofort angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Erachtet der Prüfungsausschuß den Rücktritt eines Bewerbers als ausreichend begründet, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse auf Ersuchen später angerechnet.

§ 7: Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung

Eine nicht bestandene mündliche Diplomprüfung kann nur einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission eine hiervon abweichende Regelung treffen. Die Diplomarbeit braucht in diesem Fall nicht erneuert zu werden. Eine freiwillige Wiederholung bereits bestandener Prüfungsfächer oder einer als ausreichend oder besser bewerteten Diplomarbeit ist nicht möglich.

§ 8: Zeugnis, Diplom

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Neben dem Zeugnis ist ein Diplom auszufertigen, durch das die Verleihung des Grades eines Diplom-Biologen beurkundet wird. Das Diplom ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu beglaubigen. Prüfungszeugnis und Diplom werden ausgehändigt, sobald die Hauptprüfung vollständig bestanden ist, d. h. nach bestandener Prüfung und nach Annahme der Diplomarbeit.

§ 9: Gebühren

Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Hauptprüfung zu entrichten. Sie betragen:

für die Diplomprüfung	80,— DM,
für die Wiederholungsprüfung	40,— DM.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Rückzahlung nicht statt.

§ 10: Ungültigkeitserklärung der Prüfung

1. Ergibt sich vor der Aushändigung des Diploms, daß die Prüfung unter Täuschung des Prüfungsausschusses bestanden wurde, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung für ungültig erklären.

2. Der Prüfungskommission bleibt es auch überlassen, in allen sonstigen Fällen, in denen Prüfungen unter ordnungswidrigen Voraussetzungen abgelegt wurden, über Gültigkeit, Bewertung und weitere Behandlung dieser Prüfung zu entscheiden.

3. Das schon ausgestellte Zeugnis wird eingezogen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Verfehlungen erst nach der Aushändigung festgestellt werden. Außerdem kann eine Strafverfolgung eingeleitet werden.

§ 11

Die vorläufig genehmigte Prüfungsordnung tritt mit dem 2. Juli 1958 in Kraft.

Gießen, 2. 7. 1958

Der Dekan
der Naturwissenschaftlich-Philosophischen Fakultät
der Justus-Liebig-Universität

gez.: Hock

(Prof. Dr. L. Hock, Dekan)

707

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 43 in dem zu Maiersbach gehörenden Ortsteil Obermaiersbach, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 43 in dem zu Maiersbach gehörenden Ortsteil Obermaiersbach, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, von km 25,047 alt = neu bis km 25,131 alt = 84 m, hat mit Ablauf des 30. 4. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 5. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 — nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Maiersbach über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a — 30

StAnz. 25/1964 S. 784

708

Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 82 in der Gemarkung Rückers, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 82 in der Gemarkung Rückers, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, von km 3,816 alt = neu bis km 4,344 alt (= km 4,181 neu) = 528 m, hat mit Ablauf des 30. April 1964 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rückers über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 25/1964 S. 784

709

Aufstufung der stadteigenen Bahnhofstraße und Nürnberger Straße zwischen der Bundesstraße 83 und der Landesstraße 3147 in der Ortslage Melsungen, Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, zur Landesstraße

Der in der Ortslage Melsungen, Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, zwischen der Bundesstraße 83 und

der Landesstraße 3147 gelegene Straßenzug, bestehend aus der stadteigenen Bahnhofstraße und der Nürnberger Straße, von km 0,018 (= km 25,380 der B 83) bis km 0,937 = 919 m einschließlich einer zweiten Einmündung in die Bundesstraße 83 von km 0,012 (= km 25,324 der B 83) bis km 0,062 = 50 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —). Er wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3147 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über (§ 3 Abs. 2 und 3 und §§ 5, 41 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 5. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 25/1964 S. 784

710

Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3128 in den Gemarkungen Gießen-Wieseck und Alten-Buseck im Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt

Mit der Verlegung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3128 in den Gemarkungen Gießen-Wieseck und Alten-Buseck im Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, sind die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3128 von km 3,412 alt = neu bis km 3,493 alt (= km 3,488 neu) = 81 m, von km 3,623 alt (= km 3,613 neu) bis km 3,854 alt (= km 3,850 neu) = 231 m, von km 4,087 alt (= km 4,080 neu) bis km 4,410 alt (= km 4,381 neu) = 323 m, von km 4,756 alt (= km 4,726 neu) bis km 4,994 alt (= km 4,960 neu) = 238 m, insgesamt = 873 m, für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verlieren daher mit Ablauf des 31. 5. 1964 die Eigenschaft einer Landesstraße und werden eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 6. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

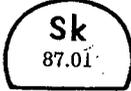
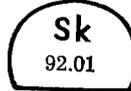
StAnz. 25/1964 S. 784

711

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Bekanntmachung über Zulassungen von Getränkeschankanlagen vom 16. April 1964

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 (BGBl I S. 561) sind folgende Getränkeschankanlagen im Lande Hessen zugelassen worden:

Antragsteller:	Gegenstand:	Datum:	Zulassungszeichen:	Bemerkungen:
Firma Taproid 204, Railroad Ave. Hackensack NY., USA, vertreten durch die Firma Bechhofer GmbH, Offenbach/ Main, Strahlenberger- straße 123/125	Kunststoffschlauch aus Poly- äthylen „Tap-Rite SE 97 u. SE 99“ mit Stahldrahtgewebe umspinnen als Leitungswerk- stoff mit einem Innendurch- messer unter 10 mm Getränke- automaten und Zapfgeräte zum Ausschank von Kaltgetränken	16. 8. 1963		Diese Zulassung gilt bis 31. 5. 1965
Firma Telefonbau & Normal- zeit GmbH, Frankfurt/M-W 13, Ohmstraße 48	Getränkeautomat „Premix“ A 842 als transportabler Schrankautomat und A 713 als Theken- und Einbauautomat zum Ausschank von Bier oder Fruchtsaftgetränken	26. 8. 1963		
Firma Peter Görres Fabrik für Armaturen- und Apparatebau, Ffm.-Oberrad, Buchrainstraße 18	Doppelte Rückschlagsicherung — ohne Absperrvorrichtung — für Niederdruckleitungen von Getränkeautomaten und Zapf- geräten für alkoholfreie koh- lensäurehaltige Getränke mit selbsttätigem Absperr- verschlußorgan	16. 12. 1963		

Wiesbaden, 16. 4. 1964

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
III g 1-Az.: 53d 14.07 — Tgb.Nr. 06737/64
St.Anz. 25/1964 S. 785

712

Zur Beschäftigung von Praktikanten für die Berufe der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters ermächtigte Krankenanstalten und medizinischen Badeanstalten.

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 4. 1962 (StAnz. S. 617).
Die Anlagen 1 bis 3 meines Erlasses erhalten die nach-
stehende Fassung nach dem Stand vom 30. April 1964.

Wiesbaden, 27. 5. 1964

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI c 1 — 18b 12/01 — 18b 22/01
StAnz. 25/1964 S. 785

Anlage 1

Verzeichnis der zur Beschäftigung von Praktikantinnen für
den Beruf der med.-techn. Assistentin ermächtigten Kranken-
anstalten

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikanten- stellen	Tätigkeitsgebiet	
			1	2
			a) med. Strah- lenkunde	b) Histologie c) med. Mikro- biologie, Serologie d) klin. Chemie u. Hämatologie
Regierungsbezirk DARMSTADT				
6350 Bad Nauheim Burgallee 18	Med. diagn. Institut Prof. Dr. med. von Bormann	2	c d	
Bad Nauheim Ernst-Ludwig- Ring 2	Sanatorium Grand- Hotel der LVA Rheinprovinz	2	d	

1	2	3	4
Bad Nauheim Terrassenstr. 2-4	Sanatorium Grödel Kurverwaltung des Hess. Staatsbades	2	a d
Bad Nauheim Lindenstr. 15	Sanatorium Victoria der LVA Württemberg	1	d
Bad Nauheim Parkstr. 1	William G. Kerckhoff Herzforschungs- institut der Max- Planck-Gesellschaft Kerckhoff-Klinik	7	d
Bad Nauheim Beneckestr. 6-8		3	d
Bad Nauheim Ludwigstr. 41	Konitzkystift	2	d
Bad Nauheim Bahnhofsallee 10	Kurheim Hassia der LVA Hessen	1	d
Bad Nauheim Hochwaldstr. 50	Städt. Krankenhaus	1	d
Bad Nauheim Goethe-Str. 4-6	Taunus-Sanatorium der BfA	2	a d
6100 Darmstadt	Alice-Hospital vom Roten Kreuz	1	d
Dieburger Str. 31			
Darmstadt	Elisabethenstift	4	a d
Erbacher Str. 25			
Darmstadt	Institut f. Med. Diagnostik	2	d
Rheinstr. 7-9	Frau Dr. I. Bartelt		
Darmstadt	Firma Merck	6	d
Darmstadt	Städt. Kranken- anstalten	8	a b c d
6110 Dieburg	Kreiskrankenhaus St. Rochus	1	d
Kratzengasse 1			
6360 Friedberg	Städt. Bürgerhospital	3	a d
Kaiserstr. 141			

1	2	3	4	1	2	3	4
6300 Gießen Wilhelmstr. 14	Krankenhaus Balsarische Stiftung	3	a d	3580 Fritzlar Brüdergasse 4	Hospital zum Hl. Geist	1	d
Gießen Schubertstr. 60	Bundeswehrlazarett	4	a d	6400 Fulda Buttlarstr. 74	Herz-Jesu-Krankenhaus	1	d
Gießen Frankfurter Str. 92	Institut für Biochemie u. Endokrinologie der Haustiere an der Justus-Liebig-Univ.	2	d	Fulda Edelzellerstr. 4	Städt. Krankenhaus	6	a d
Gießen Johannesstr. 5	Institut für Röntgenologie u. Strahlentherapie Dr. med. Roller	2	a	3500 Kassel- Wilhelmshöhe Burgfeldstr. 11	Burgfeldkrankenhaus	3	a d
Gießen	LVA Hessen Abt. Krankenversicherung vertrauensärztl. Dienst	1	a	Kassel Weinbergstr. 7	Elisabethkrankenhaus	1	a d
Gießen Friedrichstr. 24	Max-Planck-Institut für Hirnforschung	7	b	Kassel Wilhelmshöhe Frankenstr. 40	Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“	1	d
Gießen Südanlage 16	Institut für mediz. Diagnostik Dr. med. Georg-Wilh. Orth	2	c	Kassel Fr.-Ebert-Str. 41	Orthopädische Klinik des LWV Hessen	3	a
Gießen Frankfurter Str. 94	Med. u. Gerichl. Veterinärklinik der Justus-Liebig-Univ.	2	a d	Kassel Hansteinstr. 29	Röntgen-Institut Dr. med. Hans. v. Heckern	2	a
Gießen Licher Str. 106	Psych. Krankenhaus des LWV Hessen	1	d	Kassel Mönchebergstr. 41—43	Rotes-Kreuz- Krankenhaus Stadtkrankenhaus	20	a b c d
Gießen Liebigstr. 22-26	St.-Josefs-Krankenhaus	1	d	3540 Korbach Enserstr. 19	Stadtkrankenhaus	2	d
Gießen Friedrichstr. 25	Kliniken u. Institute d. Justus-Liebig-Univ.	47	a c d	3500 Marburg/L. Marburg/L.	Firma Behringwerke AG Kliniken der Philipps- Universität	6	b c
6148 Heppenheim a. d. B. Ludwigstr. 10	Psych. Krankenhaus des LWV Hessen	1	d	Marburg/L. Cappelerstr. 98	Psychiatr. Krankenhaus des LWV Hessen	2	d
Heppenheim a. d. B. Kolpingstr. 2	Städt. Krankenhaus	1	d	3508 Melsungen Kasseler Str. 74	Städt. Krankenhaus	2	a d
6070 Langen Frankfurter Str. 60	Kreiskrankenhaus	2	a d	6442 Rotenburg a. d. F. Am Kratzberg 1	Kreiskrankenhaus	1	d
6050 Offenbach/M. Starkenburger- ring 66	Stadtkrankenhaus	13	a b c d	3430 Witzenhausen Steinstr. 22	Kreis- und Stadt- krankenhaus	1	d
Offenbach/M. Frankfurter Str. 17	Institut für med. Diagnostik Dr. Weimershaus	2	d	Regierungsbezirk WIESBADEN			
6090 Rüsselsheim	Firma Adam Opel AG — Werkärztl. Dienst —	3	d	6380 Bad Homburg v. d. H. Taunusstr. 3	Kreiskrankenhaus	3	a c d
Rüsselsheim Aug.-Bebel-Str. 59	Stadtkrankenhaus	5	a c d	Bad Homburg v. d. H. Landgrafenstr. 2-8	Parksanatorium Klinik der Bundes- bahnvers.-Anst.	2*)	a c d
6479 Schotten Krs. Büdingen	Heilstätte des LWV Hessen	1	d	Bad Homburg v. d. H. Kaiser-Friedr.- Promenade 49—55	Sanatorium Geh. Rat Dr. Trapp der LVA Hessen	1	a c d
6453 Seligenstadt Dudenhöferstr. 9	Kreiskrankenhaus	2	a d	Bad Homburg v. d. H. Louisenstr. 80—82	Versorgungskuranstalt Gust.-Weigand-Stiftg.	2	a d
6141 Winterkasten Krs. Bergstraße	Eleonorenklinik des LVA Hessen	1	d	6482 Bad Orb Jahnstr. 29	Sanatorium Pfeiffer-Krug	2	a d
Regierungsbezirk KASSEL				Bad Orb Würzburger Str. 7—11	Spessart-Sanatorium	2	a c d
3548 Arolsen/Waldeck	Stadtkrankenhaus	1	d	6208 Bad Schwalbach Emser Str. 29—31	Kreiskrankenhaus	2	a d
6430 Bad Hersfeld Dudenstr. 15	Kreiskrankenhaus	4	a c d	Bad Schwalbach Merianstr. 10	Kurklinik der LVA Oldenburg-Bremen	1	a d
3590 Bad Wildungen Laustr. 30	Stadtkrankenhaus	2	a d	Bad Schwalbach Parkstr. 6	Sanatorium der LVA Hessen	2	a d
3440 Eschwege Luisenstr. 23	Kreiskrankenhaus	2	a d	6232 Bad Soden/Ts. Debusweg 2	Taunus-Sanatorium der LVA Württemberg	1	a c d
3558 Frankenberg/Eder	Kreiskrankenhaus	1	d				

1	2	3	4	1	2	3	4
3560 Biedenkopf Hainstr. 71—75	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1	a d	Frankfurt/M. Seckbacher Landstr. 65	St.-Katharinen- Krankenhaus	5	a d
6333 Braunsfeld/Lahn Hecksbergweg 23—27	Kreiskrankenhaus Falkeneck	2	a d	Frankfurt/M. Wilh.-Epstein- Str. 2	St.-Markus- Krankenhaus	10	a c d
6340 Dillenburg Rotebergstr. 2	Kreiskrankenhaus	4	a c d	Frankfurt/M. Oederweg 11	Dr. Martin Schulze Facharzt für Labora- toriumsdiagnostik	2	b c d
Dillenburg Oranienstr. 32	Staatl. Medizinal- untersuchungsamt	2	c d	Frankfurt/M. Ludw.-Rehn- Str. 14	Univ.-Institut für vegetative Physiologie u. chem. physiolog. Univ.-Institut	4	c d
6228 Eltville Rheingauer Str. 62—64	Städt. Krankenhaus	2	a c d	Frankfurt/M. Ludw.-Rehn- Str. 14	Universitätskliniken	20	a b c d
6243 Falkenstein/Ts.	Heilstätte Falken- stein des LWV Hessen	1	a c d	Frankfurt/M.- Niederrad	Universitäts- nervenklinik	4	a b c d
6093 Flörsheim Hospitalstr. 15	Marienkrankehaus	1	a d	Frankfurt/M. Gr. Eschenheimer Str. 16—18	Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle	2	a d
6000 Frankfurt/M. Ludw.-Rehn-Str. 14	Anatomisches Institut der Universität Frankfurt/M.	4	b	Frankfurt/M. Siesmayerstr. 70	Zoologisches Institut der Universität	1	b d
Frankfurt/M. Friedberger Landstraße 430	Berufsgenossenschaftl. Unfallkrankenhaus	2*)	a d	6230 Frankfurt/M.- Höchst	Farbwerke Höchst AG	2	b
Frankfurt/M.- Niederrad Flughafenstr. 4	Biotesseruminstitut (wissenschaftl. Abt.)	3	c d	Frankfurt/M.- Höchst Gotenstr. 6	Stadtkrankenhaus	5	a b c d
Frankfurt/M. Ludw.-Rehn-Str. 14	Blutspendedienst Hessen des DRK — gem. GmbH	2*)	c d	Frankfurt/M.- Höchst	Radiolog. Zentral- institut des Stadt- krankenhauses Ffm.-Höchst	2	a
Frankfurt/M. Nibelungenallee 37—41	Bürgerhospital	4*)	a c d	6460 Gelnhausen Herzbachweg 14	Kreiskrankenhaus	3	a d
Frankfurt/M. Daimlerstr. 25	Chemiewerk Homburg	3	b c d	6450 Hanau/M. Nußallee 28	St.-Vincenz- Krankenhaus	1	a d
Frankfurt/M. Im Prüfling 21-25	Krankenhaus Bethanien	1	a d	Hanau/M. Mühltorweg 2—10	Stadtkrankenhaus	2	a b c d
Frankfurt/M. Langestr. 4—8	Hospital zum Hl. Geist	2	a d	6348 Herborn Schloßstr. 20	Friedr.-Zimmer- Krankenhaus	2	a d
Frankfurt/M.-Süd Paul-Ehrlich- Str. 40	Hygiene-Institut der Stadt und Universität	6	c	Herborn Austr. 40	Psych. Krankenhaus des LWV Hessen	3	a c d
Frankfurt/M. Forsthausstr. 104	Institut für gerichtl. und soziale Medizin	3*)	b c d	6238 Hofheim/Ts. Lindenstr. 10	S.-Marien- Krankenhaus	2	a c d
Frankfurt/M. Siesmayerstr. 70	Institut für Mikro- biologie (Naturwiss. Fakultät) der Univ.	4	c	6270 Idstein/Ts. Albrechtstr. 2	Heilerziehungsheim Kalmenhof des LWV Hessen	1	d
Frankfurt/M. Paul-Ehrlich- Str. 20—22	Institut für Zoonosen- forschung	3	b c	Idstein/Ts. Escherstr. 17	Kreiskrankenhauses	1	a d
Frankfurt/M. Scheffelstr. 2—16	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	1	a d	6250 Limburg/Lahn Roßmarkt 22	St.-Vincenz-Hospital	2	a d
Frankfurt/M. Deutschordenstr. 46	Max-Planck-Institut für Hirnforschung (Neuropath. Abt.)	4*)	b	6241 Mammolshain ü./Königstein/Ts.	Kinderheilstätte Mammolshöhe des LWV Hessen	1	a c d
Frankfurt/M. Baseler Str. 21	Prof. Dr. med. H. Mommsen Forschungs- laboratorium	1	c d	6241 Ruppertshain Robert-Koch-Str.	Thoraxchirurgische Klinik der LVA Hessen	2	a b c d
Frankfurt/M.- Praunheim Steinbacher Hohl 26	Nordwest-Krankenhaus	4*)	a b c d	6490 Schlüchtern Brückenaauerstr.	Kreiskrankenhaus	1	a d
Frankfurt/M.-Süd Paul-Ehrlich- Str. 43—44	Paul-Ehrlich-Institut Staatl. Anstalt für ex- perimentelle Therapie	4	b c d	6290 Weilburg/Lahn Frankfurter Str. 20	Kreiskrankenhaus	1	a d
Frankfurt/M. Ludw.-Rehn- Str. 14	Pharmakologisches Institut der Univ. Frankfurt/M.	6	d	6292 Weilmünster/Ts. Weilstr. 10	Psychiatr. Kranken- haus des LWV Hessen	1	a c d
Frankfurt/M. Ginnheimer Str. 1—31	St.-Elisabeth- Krankenhaus	3	a d	6330 Wetzlar Frankfurter Str. 59	Stadtkrankenhaus	1	a d

1	2	3	4	1	2	3	4
6200 Wiesbaden Schiersteiner Str. 43-48	Adelheid-Krankenhaus der Paulinenstiftung	1	a d	6453 Seligenstadt Dudenhöferstr. 9	Kreiskrankenhaus	1	a b
Wiesbaden Friedrichstr. 24/26	Hospital zum Hl. Geist	2	a c d	Regierungsbezirk KASSEL 6430 Bad Hersfeld Seilerweg 29	Kreiskrankenhaus	2	a b c
Wiesbaden Burgstr. 3	Institut für Labora- toriumsdiagnostik Dr. med. Götzinger	2	c d	3437 Bad Sooden- Allendorf	Kurmittelhaus der Städt. Kurverwaltung	5	b c
Wiesbaden Mainzer Str. 8	Laboratorium Dr. Massmann	1	c d	Bad Sooden- Allendorf Haintor 7	Sanatorium Kurhessen der LVA Hessen	2	b c
Wiesbaden Schwalbacher Str. 62	Städt. Kranken- anstalten	15	a b c d	3590 Bad Wildungen- Reinhardtshausen	Waldsanatorium	2	b c
				6400 Fulda Edelzellerstr. 4	Städt. Krankenhaus	2	b c
				3437 Hessisch- Lichtenau	Orthop. Heil- und Lehranstalt der Inneren Mission	6	a b
				6418 Hünfeld Niedertor 4	St.-Elisabeth- Krankenhaus	2	a b c
				3500 Kassel Möncheberg- str. 41-43	Stadtkrankenhaus	5	a b c
				Kassel- Wilhelmshöhe Frankenstr. 40	Orthop. Klinik des Landeswohlfahrts- verbandes Hessen	6	a
				3550 Marburg/L.	Kliniken der Philipps- Universität	10	a b c
				3430 Witzenhausen Steinstr. 22	Kreis- und Stadt- krankenhaus	2	a b c

* Die Zahl entspricht der Anzahl der zur Aufsicht über die Praktikanten geeigneten und verfügbaren Personen. Sie ändert sich automatisch mit einer Änderung der Anzahl dieser Aufsichtspersonen.

Anlage 2

Verzeichnis der zur Beschäftigung von Praktikanten für den Beruf des Krankengymnasten ermächtigten Krankenanstalten

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikanten- stellen	Tätigkeitsgebiet a) chir. od. orthop. b) innere Krankheiten c) sonstige	1	2	3	4
Regierungsbezirk DARMSTADT							
6350 Bad Nauheim Ludwigstr. 29-31	Hessen-Sanatorium der LVA Hessen	1	c	6380 Bad Homburg v. d. H. Taunusstr. 3	Kreiskrankenhaus	1	a b c
Bad Nauheim Terrassenstr. 4	Klinik und Institut für physikalische Medizin u. Balneologie der Univ. Gießen	4	a b c	Bad Homburg v. d. H. Kaiser-Friedrich- Promenade 49/55	Sanatorium Geh. Rat Trapp der LVA Hessen	1	b
Bad Nauheim Bahnhofsallee 10	Kurheim Hassia der LVA Hessen	1	b	6482 Bad Orb Jahn-Str. 29	Sanatorium Pfeiffer-Krug	1	b c
Bad Nauheim Kurstr. 32	Spree-Sanatorium der LVA Berlin	1	b	6208 Bad Schwalbach Merianstr. 10	Kurklinik der LVA Oldenburg-Bremen	2	b
Bad Nauheim Küchlerstr. 1	Sanatorium Deutscher Hof der LVA Rhein- provinz	1	b	Bad Schwalbach Parkstr. 6	Sanatorium der LVA Hessen	2	b
Bad Nauheim Ernst-Ludwig- Ring 2	Sanatorium Grand- Hotel der LVA Rhein- provinz	1	c	6232 Bad Soden	Taunus-Sanatorium der LVA Württemberg	1	b
Bad Nauheim Ländenstr. 15	Sanatorium Victoria der LVA Württemberg	1	b	6340 Dillenburg Rotebergstr. 2	Kreiskrankenhaus	1	a b c
Bad Nauheim Goethestr. 4-6	Taunus-Sanatorium der BfA	1	b	6000 Frankfurt/M. Friedberger Landstr. 430	Berufsgenossenschaftl. Unfallkrankenhaus	3*)	a c
6100 Darmstadt Bismarckstr. 28	Städt. Kranken- anstalten	3	a b c	Frankfurt/M. Friedberger Landstr. 430	Bürgerhospital	3	a b c
6360 Friedberg Kaiserstr. 141	Städt. Bürgerhospital	1	a b	Niebelungen- allee 37-41	Hospital zum Hl. Geist	2	a b c
6300 Gießen Schubertstr. 60	Bundeswehr-Lazarett	2	a b	Frankfurt/M. Langestr. 4-8	Krankenhaus der Schwesternschaft Maingau v. Roten Kreuz	1	a b c
Gießen	Kliniken der Justus- Liebig-Universität	9	a b c	Frankfurt/M. Scheffelstr. 2-16	Nordwest- Krankenhaus	2*)	a b c
6050 Offenbach/M. Starkenburger- ring 66	Stadtkrankenhaus	1	a b c				
Offenbach/M. Lichtenplatten- weg 85	Ketteler-Krankenhaus	1	a b c				
6090 Rüsselsheim August-Bebel- Str. 59	Stadtkrankenhaus	1	a b c				

1	2	3	4	1	2	3	4
Frankfurt/M.-Niederrad Marienburgstr. 2	Orthop. Universitätsklinik Friedrichsheim	6	a	Bad Nauheim Terrassenstr. 4	Klinik und Institut für physikalische Medizin und Balneologie der Univ. Gießen	K B	6
Frankfurt/M.-Süd Schifferstr. 78/86	Privatkrankenhaus Sachsenhausen	1	a b c	Bad Nauheim Bahnhofsallee 10	Kurheim Hassia der LVA Hessen	K	1
Frankfurt/M.-Ginnheimer Str. 1-31	St.-Elisabeth-Krankenhaus	5*)	a b c	Bad Nauheim Quellenhof	Medizin. Badeanstalt der Kurverwaltung des Hess. Staatsbades Spree-Sanatorium der LVA Berlin	B	4
Frankfurt/M.-Seckbacher Landstr. 65	St.-Katharina-Krankenhaus	3	a b c	Bad Nauheim Kürstr. 32	Sanatorium Deutscher Hof der LVA Rheinprovinz	K B	2
Frankfurt/M.-Wilh.-Epstein- Str. 2 6230	St.-Markus-Krankenhaus	3	a b c	Bad Nauheim Küchlerstr. 1	Sanatorium Grand-Hotel der LVA Rheinprovinz	K	1
Frankfurt/M.-Höchst Gotenstr. 6 6000	Stadtkrankenhaus	1	a b c	Bad Nauheim Ernst-Ludwig-Ring 2	Sanatorium Rhein-Ruhr — Haus Bristol — der LVA Rheinprovinz	K	2
Frankfurt/M.-Ludw.-Rehn- Str. 14	Universitätskliniken	3	a b c	Bad Nauheim Goethestr. 4-6 6479	Sanatorium Taunus-Sanatorium der BfA	B	1
Frankfurt/M.-Niederrad 6450	Universitäts-Nervenklinik	1	c	Bad Salzhäusen 6471	Phys. therap. Betriebe des Hess. Staatsbades Sanatorium	K B	4
Hanau/M. Nußallee 28	St.-Vincenz-Krankenhaus	1	a b c	Bad Selters Krs. Büdingen 6368	Benediktus-Quelle	B	5
Hanau/M. Mühltorweg 2 6348	Stadtkrankenhaus	1	a b c	Bad Vilbel	Magistrat der Stadt Bad Vilbel	B	4
Herborn Austraße 6250	LWV Hessen Orthop. Klinik	2	a	Darmstadt- Arheilgen Albrechtstr. 4 6100	Heilbadeeinrichtung Massageinstitut Helmut Andres	B	3
Limburg Roßmarkt 12 6330	St.-Vincenz-Krankenhaus	2	a b c	Darmstadt Saalbaustr. 36 Darmstadt	Römerbad u. Saunabad Haus Osterbrink	B	1
Wetzlar Frankfurter Str. 59 6200	Stadtkrankenhaus	1	a b c	Darmstadt Bismarckstr. 28 7410	Städt. Hallenbad Mediz. Bäderabt. Städt. Krankenanstalten Kreis-Krankenhaus St. Rochus	B	1
Wiesbaden Mosbacherstr. 10 Wiesbaden	Orthop. Klinik Alfred-Erich-Heim des LWV Hessen Kurbetriebe der Landeshauptstadt (Kaiser-Friedrich-Bad, Rheuma-Klinik)	5	a	Dieburg Kratzengasse 1 6360	Städt. Bürgerhospital	K B	3
Wiesbaden Schwalbacher Str. 62	Städt. Krankenanstalten	4*)	a b c	Friedberg Kaiserstr. 141 6300	Bundeswehr-Lazarett	K	1
*) Die Zahl entspricht der Anzahl der zur Aufsicht über die Praktikanten befugten Personen. Sie ändert sich automatisch mit einer Änderung der Anzahl der Aufsichtsbezugten.				Gießen Schubertstr. 60 Gießen	Kliniken der Justus-Liebig-Universität (Nervenklinik und Orthop. Klinik)	K	2

Anlage 3

Verzeichnis der zur Beschäftigung von Praktikanten für die Berufe des Masseurs bzw. Masseurs und medizinischen Bade-
meisters ermächtigten Krankenanstalten und med. Bade-
anstalten

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	K = Kranken- anstalt B = med. Bade- anstalt	Anzahl der Praktikanten- stellen	1	2	3	4
Regierungsbezirk DARMSTADT							
6123 Bad König i. Odw.	Neues Badehaus der Kurgesellschaft Bad König GmbH	B	1	Gießen Diezstr. 11 6949	Institut für Kurbäder und Massage L. Kratz Heinrich Glücklich- Haus Dr. Karl Hillebrandt	B	3
Bad König i. Odw.	Kursanatorium Müller	B	1	Gras Ellenbach Kreis Bergstraße 6055	Med. Badebetrieb Kurt u. Henny Fischer	B	2
Bad König i. Odw. Waldstr. 7 6350	Odenwald-Sanatorium und -Klinik Dr. Wolf Zimper Hessensanatorium der LVA Hessen	K B	2	Hausen Krs. Offenbach Beethovenstr. 15 6341	Kurheim der LVA Hessen	B	1
Bad Nauheim Ludwigstr. 29-31		K	1	Hillersbach b. Hirzenhain/ Oberhessen 6840	Moorbad Karl Mitsch	B	1
				Lampertheim Arndtstr. 5 6420	Therapeut. Institut Dr. Karlheinz Wagner	B	1
				Lauterbach/ Hessen Goldhelg 44 6078	Heilbad Frau Margarete Wegener	B	1
				Neu-Isenburg Waldstr. 128 6050	Ketteler-Krankenhaus	K	1
				Offenbach/M. Lichtenplatten- weg 85			

1	2	3	4	1	2	3	4
Offenbach/M. Starken- burg- ring 66	Stadtkrankenhaus	K	1	Kassel Ständeplatz 8	Kindersolbad Karls- hafen	B	3
Offenbach/M. Friedrichsring 2 6090	Kurbad der AOK Offenbach	B	4	Kassel Pfarrstr. 19	Frauenklinik Dr. Koch	K	1
Rüsselsheim Frankfurter Str. 9	Kurbad Abert	B	2	Kassel, Kurt- Schumacher- Str. 1	Bad u. Sauna Am Stern Pfafrath-Henneberg	B	3
Rüsselsheim Aug.-Bebel- Str. 59 6453	Stadtkrankenhaus	K	2	Kassel Möncheberg- str. 41-43	Stadtkrankenhaus	K B	4
Seligenstadt Dudenhöfer Str. 9 6141	Kreiskrankenhaus	K	1	Kassel Karthäuser- str. 19 1/4	Massageinstitut Bad Steinert	B	2
Winterkasten	Eleonoreneilstätte der LVA Hessen	K	2	Kassel Wilhelmstr. 15	Kur- und Heilbad Wilhelm	B	2
Regierungsbezirk KASSEL				Kassel- Bettenhausen Dorfstr. 29	Massagebetrieb Willi Stratmann	B	1
3527 Allendorf Krs. Marburg 6430	Massageinstitut Ursula Baumgart	B	1	Kassel- Oberzwehren Falkensteinstr. 13	Heilbad Massage- u. Fußpflegeinstitut Herfried Knieling	B	1
Bad Hersfeld Seilerweg 29 Bad Hersfeld	Kreiskrankenhaus	K B	4	Kassel- Wilhelmshöhe Im Druseltal 12	Kneipp-Gesundheits- haus Wilhelmshöhe (Sanatorium)	K B	5
Bad Hersfeld Am Hopfen- garten 7 Bad Hersfeld	Kurereinrichtungen der städt. Kurverwaltung	K	2	3500 Kassel- Wilhelmshöhe Wigandstr. 1	Kuranstalt der Bundes- bahn-Betriebskranken- kasse	K B	1
Bad Hersfeld 6427	Massageinstitut / Sauna-Bad	B	2	Kassel- Wilhelmshöhe Kurhausstr. 15	Kur- und Badehaus Wilhelmshöhe	B	2
Bad Salzschlirf Bad Salzschlirf Riedstr. 146	Walter Kiesewetter Badhäuser der Städt. Kurverwaltung	B	4	Kassel- Wilhelmshöhe Frankenstr. 40	Orthop. Klinik des LWV Hessen	K B	4
3437 Bad Sooden- Allendorf	Kurmittelhaus der Kurverwaltung AG	K B	4	Kassel- Wilhelmshöhe Krankenanstalt Lock	Privatkrankenanstalt Dr. Rohrbach	K B	6
Bad Sooden- Allendorf Haintor 7	Krankenanstalt Lock	K	2	Kassel- Wilhelmshöhe 3540	Stadtkrankenhaus	K B	4
3590 Bad Wildungen Rich.-Kirchner- Str. 90	Kurmittelhaus der Städt. Kurverwaltung	K B	6	Korbach Enserstr. 19			
Bad Wildungen 3440	Sanatorium Kurhessen der LVA Hessen	K B	2	3550 Marburg/L. Pilgrimstein 35	Städtische Bäder	B	2
Eschwege Luisenstr. 23	Institut Suntheim — Massage und Krankengymnastik —	B	1	3508 Melsungen 6442	Klinisches Sanatorium Dr. Wittig Kreiskrankenhaus	K B	2
6400 Fulda Mühlenstr. 3	Kurmittelhaus der Kurverwaltung des Staatsbades	K B	4	Rotenburg a. d. F. 3430	Kreis- und Stadtkrankenhaus	K	1
6400 Fulda Buttlarstr. 74	Park-Sanatorium	K B	2	Witzenhausen Steinstr. 22			
Fulda Edelzeller Str. 4	Waldsanatorium	K B	1	3547 Wolfhagen Hauptstr. 1	Kreis- und Stadtkrankenhaus	K B	2
3437 Hessisch- Lichtenau 3500	Kreiskrankenhaus	K B	2	Regierungsbezirk WIESBADEN			
Kassel Königstr. 5-11	Medizin. Badeanstalt der AOK	B	2	6380 Bad Homburg v. d. H.	Hirnverletztenheim Kur- und Kranken- anstalt	K B	1
Kassel Friedr.-Ebert- Str. 77	Herz-Jesu- Krankenhaus	K	2	Tannenwald- allee 50			
Kassel- Wilhelmshöhe Wilhelmshöhe Allee 299	Städt. Krankenhaus	K B	2	Bad Homburg v. d. H. Taunusstr. 3	Kreiskrankenhaus	K B	1
Kassel Fr.-Ebert-Str. 92	Orth. Klinik u. Reha- bilitationszentrum der Inneren Mission	K B	2	Bad Homburg Landgrafens- str. 2-8	Parksanatorium Klinik der Bundes- bahnversicherungs- anstalt	K B	2*)
Kassel Sternstr. 20	Bäderbetriebe der Städt. Werke AG	B	5	Bad Homburg v. d. H. Kaiser-Friedrich- Promenade 49-55	Sanatorium Geh. Rat Trapp der LVA Hessen	K B	1
	Institut für Massagen Maren Büttner	B	2	Bad Homburg v. d. H. Luisenstr. 80-82	Versorgungskuranstalt Gustav-Weigand- Stiftung	K B	1
	Institut Dr. Hans Stück	B	1	6482 Bad Orb Jahnstr. 29	Sanatorium Pfeiffer-Krug	K	1
	Heil- und Moorbad Helene Ulbricht	B	1	Bad Orb Bennweg 5	Sanatorium Sonnenschein	K	1
	Sanatorium Jungborn Helmut Ulbricht	B	2				

1	2	3	4	1	2	3	4
Bad Orb Würzburger- Str. 7-11 6208	Spessart- Sanatorium Kreiskrankenhaus	K B	3*)	Frankfurt/M. Alfred-Brehm- Platz 11	Schwesternschaft vom Roten Kreuz v. 1866	K	2
Bad Schwalbach Bad Schwalbach 6229 u. Schlangenbad	Kureinrichtung des Hess. Staatsbades	K B	8*)	Frankfurt/M. Ludwig-Rehn- Str. 14 Ffm.-Niederrad	Universitätskliniken Universitäts- Nervenklinik	K	3 1
Bad Schwalbach Merianstr. 10	Kurklinik der LVA Oldenburg-Bremen	K	2	Frankfurt/M. Im Trutz 23	Zentral-Sauna L. Keller u. Söhne KG	B	1
Bad Schwalbach Parkstr. 6 6483	Sanatorium der LVA Hessen Kurheim St.-Georg-Bad	K	2	6230 Frankfurt/M.- Höchst	Med. Badeanstalt W. Schmelter & Sohn	B	1
Bad Soden b/Salmünster		B	1	Storchgasse 20 Ffm.-Höchst	Stadtkrankenhaus	K	1
Bad Soden b/Salmünster Grovin-v.- Hutten-Str. 14	Sanatorium der Ruhrknappschaft	K B	1	6460 Gelnhausen Obere Haitzer- gasse 25	Diana-Bad R. Schmidthaus	B	1
Bad Soden b/Salmünster 6232	Städt. Badehaus	B	1	6450 Hanau/M.	St.-Vincenz- Krankenhaus	K B	2
Bad Soden/Ts. 6333	Städt. Bade- und Kurbetriebe Hirnverletztenheim	B	3	Nußallee 28 Hanau/M. Mühltorweg 2	Stadtkrankenhaus	K B	2
Braunfels/Lahn Hubertusstr. 6		K B	2	6348 Herborn/Dillkreis Rosenwäldchen	Heilbad-Schwan Ferdinand Schwan	B	1
Braunfels/Lahn 6340 Dillenburg Rotebergstr. 2 6228 Eltville	Kurbad Kreiskrankenhaus Stadtbad	B	1	Herborn/Dillkreis Austraße	Landeswohlfahrts- verband Hessen Orthop. Klinik	K	2
3569 Endbach ü/Gladenbach Krs. Biedenkopf	Kneipp-Kurinstitut Dr. med. Gerh. Meyer	K B	1	6238 Hofheim/Ts.	Sanatorium Sanitätsrat Dr. Schulte-Kahleyss	K	1
Endbach ü/Gladenbach Krs. Biedenkopf 6000	Kneipp-Rheuma-Bad	K B	4	6240 Königstein/Ts. Altenhainer Str. 1	Medizinische Klinik der LVA Hessen „Haus Hainerberg“	K	1
Frankfurt/M. Friedberger Landstr. 430	Berufsgenossenschaftl. Unfallkrankenhaus	K	1*)	Königstein/Ts.	Privatklinik Dr. Amelung Sanatorium Dr. Kuchler GmbH	K	1
6000 Frankfurt/M. im Prüfling 21-25	Krankenhaus Bethanien	K	1	Königstein/Ts.	„Taunusheim“ Bundesbahnklinik für Herz- u. Gefäß- krankheiten	K B	1
Frankfurt/M. Mühlberg 30	Krankenhaus	K	1	6383 Köppern/Ts.	Waldkrankenhaus	K B	1
Frankfurt/M. Scheffelstr. 2-16	Mühlberg Krankenhaus der Schwesternschaft Maingau vom Roten Kreuz	K B	2	6242 Kronberg/Ts. Schillerstr. 5	Erna Eisendrath	B	1
Frankfurt/M. Hochstr. 4-8	Der Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Sport- u. Badeamt —	B	5	6150 Limburg Roßmarkt 12	St.-Vincenz-Hospital	K	1
Frankfurt/M. Höhenstr. 22	Med. Bad CARR u. Paraffin-Institut	B	1	6370 Oberursel/Ts.	Kuranstalt Hohemark	K B	1
Frankfurt/M.- Praunheim Steinbacher Hohl 26	Nordwest- Krankenhaus	K B	4*)	6330 Wetzlar Domplatz 10	Dr. med. Fieber med. Badeanstalt	B	1
Frankfurt/M.- Niederrad Marienburgstr. 2	Orthop. Universitäts- klinik Friedrichsheim	K B	4	Wetzlar Domplatz 10	Günther Quilitzsch med. Badeanstalt	B	1
Frankfurt/M.- Süd Schifferstr. 78/86	Privatkrankenhaus Sachsenhausen	K B	2	Wetzlar 6330 Wetzlar Frankfurter Str. 59	Stadtbad Stadtkrankenhaus	B K B	2 3
Frankfurt/M. Gr. Friedberger Str. 32	Römerbad	B	1	6200 Wiesbaden- Chausseehaus	Genesungsheim Taunusblick	B	1
Frankfurt/M. Seckbacher Landstr. 65	St.-Katharinen- Krankenhaus	K B	2	Wiesbaden Kranzplatz 1	Hotel Rose Kochbrunnen-Badehaus	B	1
Frankfurt/M. Wilh.-Epstein- Str. 2	St.-Markus- Krankenhaus	K B	4	Wiesbaden Kranzplatz 12 Wiebaden	Hotel „Schwarzer Bock“ Kochbrunnen-Badehaus Kurbetriebe der Landeshauptstadt (Kaiser-Friedrich-Bad, Rheuma-Klinik)	B K B	1 6
Frankfurt/M. Gartenstr. 17	Sauna-Bad	B	1				

1	2	3	4
Wiesbaden Mosbacher Str. 10	Orthop. Klinik Alfred-Erich-Heim des LWV Hessen	K B	2*)
Wiesbaden Schwalbacher Str. 62	Städt. Kranken- anstalten	K B	1

*) Die Zahl entspricht der Anzahl der zur Aufsicht über die Praktikanten befugten Personen. Sie ändert sich automatisch bei einer Änderung der Anzahl der Aufsichtsbeauftragten.

713

Änderung der Durchführungsvorschriften zum Hessischen Gesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinde mit Schlachthauszwang

Vom 27. April 1964

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung vom 24. April 1964 (GVBl. I S. 62) ist die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113) geändert worden. Die Änderungsverordnung ist als Anlage diesem Erlaß beigefügt.

Gleichzeitig ist durch meinen Erlaß VII Nr. 168 — 19f 14 — vom 24. April 1964 (StAnz. S. 648) mein Erlaß VII Nr. 148 — 19f 20 — (Fleischbeschauvergütungserlaß) vom 17. Juli 1961 (StAnz. S. 858) geändert worden.

Zum Vollzug der neuen Vorschriften wird mein Erlaß VII Nr. 157 — 19f 20 — vom 17. Juli 1961 (StAnz. S. 884) betreffend die Durchführungsvorschriften zum Hessischen Gesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Fleischbeschauabrechnungsstelle stellt an Hand der Abrechnung der Beschauer (Muster 3, Spalte 3) die Zahl der geschlachteten Tiere fest und zahlt monatlich unter Verwendung des Musters 8 je geschlachtetes Tier 0,25 DM an die Tierkörperbeseitigungsanstalt, in deren Einzugsgebiet der Beschaubezirk liegt.“

2. Die in den Vordrucken nach den Mustern 2, 3 und 8 eingetragenen Gebühren oder Vergütungssätze sind durch die obengenannten Vorschriften geändert worden. Neufassungen der genannten Muster sind als Anlagen diesem Erlaß beigefügt. Die neuen Vordrucke nach den Mustern 2 und 3 hält die Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden ab Mitte Mai 1964 zur Erstausrüstung der Beschauer bereit. Noch vorhandene Vordrucke nach Muster 8 sind handschriftlich abzuändern und aufzubrauchen. Danach werden von der Landesbeschaffungsstelle Hessen ebenfalls neue Vordrucke herausgegeben.

Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 27. 4. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VII Nr. 169 — 19f 14

StAnz. 25/1964 S. 792

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung). Vom 24. April 1964 (GVBl. I S. 62).

Auf Grund des § 2 des Hessischen Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

1. Der § 1 der Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einfache Gebühren

1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischbeschau zu entrichten:

	Je Tier
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	10,75 DM
b) bei Rindern	7,— DM
c) bei Kälbern	3,50 DM
d) bei Schweinen einschl. Trichinenschau	5,50 DM
ausschließlich Trichinenschau	3,30 DM
e) bei Schafen und Ziegen	2,80 DM
f) bei sonstigen Kleintieren (Ferkel, Zickel, Lämmer)	2,— DM

2. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

a) bei Schweinen (einschließlich Ferkeln), Wildschweinen und anderen, der Trichinenschau unterworfenen Tieren	2,20 DM
b) bei Schinken und anderen Fleischstücken (einschließlich Speck)	1,50 DM

3. Die Gebührensätze gelten sowohl bei der „Ordentlichen“ als auch bei der „den Tierärzten vorbehaltenen“ Beschau“

2. In § 5 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Ergänzungsbeschau je Tier 10,— DM“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 4. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
gez. H e m s a t h

StAnz. 25/1964 S. 792

Muster 3

Beschaubezirk

Name und Wohnort

des Beschauers

Bank- oder Postscheckkonto

Abrechnung

über die Gebühren des Landes Hessen aus der Schlachtier- und Fleischbeschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern

Abrechnungszeitabschnitt: Monat 196

Ich versichere hiermit, daß ich in dem angegebenen Abrechnungszeitabschnitt nur zu den in der umseitigen Abrechnung aufgeführten Beschaufällen hinzugezogen worden bin. Die Unterlagen über durchgeführte Untersuchungen außerhalb des Abrechnungsbezirkes, und zwar in den Beschaubezirken habe ich an den Herrn Landrat — Fleischbeschauabrechnungsstelle — in abgesandt. Ich habe in dem angegebenen Abrechnungszeitabschnitt insgesamt DM Gebühren erhoben. Hiervon habe ich die nach Abschnitt V Nr. 1 der Durchführungsvorschriften zum FKG abzuliefernde, auf volle 10 DM abgerundete Hälfte im Betrag von DM am 196 an die Staatskasse in abgeführt und den Rest mit DM zurückbehalten.

....., den 196

(Unterschrift des Fleischbeschautierarztes,
Fleischbeschauers, Trichinenschauers)

An den
Herrn Landrat
— Fleischbeschauabrechnungsstelle —
in
durch die Hand des Herrn
Regierungsveterinärates
in

Geprüft:
....., den 196...

Regierungsveterinäratt

Anlagen:

- Fleischbeschau- und Trichinenschautagebuch
- Gebührennachweise

Art der Beschau	Tiergattung	Zahl der Unter- suchungen nach den Einträ- gungen im Fleisch- beschau- und Tri- chinens- schau- tagebuch	Beschau- gebühren gem. §§ 1 u. 2		Erhöhte Gebühren gem.		Ge- bühren gemäß § 6 FGO DM	Insge- samt (Sp. 5-8) DM	Vergütungen der Beschauer je Stück				Ins- gesamt (Sp. 11-13) DM	Ver- merke*)
			je Stück DM	im ganzen DM	§§ 3 u. 4 FGO DM	§ 5 FGO DM			Fl.- Besch. Tier- ärzte DM	Fl.- Besch. pp. DM	im ganzen DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Fleisch- beschau	Einhufer		10,75						8,—					
	Rinder		7,—						5,50	5,20				
	Kälber		3,50						2,70	2,50				
	Schweine einschl Trichinenschau		5,50						4,—	3,75				
	Schweine ausschl Trichinenschau		3,30						2,25	2,—				
	Schafe, Ziegen		2,80						2,—	2,—				
	Ferkel, Zickel, Lämmer		2,—						2,—	2,—				
	zusammen													
Trichi- nen- schau	Trichinenschau- pflichtige Tiere		2,20						1,75	1,75				
	Schinken, andere Fleischstücke einschl. Speck ..		1,50						1,15	1,15				
Zusammen														
Die an den Landrat - Fleischbeschauabrechnungsstelle - in übersandte Abrechnung für die Beschaubezirke weist nach														
Insgesamt														

Im Abrechnungszeitabschnitt sind von den nachgenannten Tierbesitzern die Beschaugebühren nicht gezahlt worden und deshalb von der Staatskasse unmittelbar einzuziehen:

Name und Wohnort des Tierbesitzers	Festgesetzte Beschau- gebühren DM	Gebühren- Nachweis Nr.

Zustehende Vergütung

*) Hier ist anzugeben, bei wieviel Tieren der entsprechenden Gattung durch Einleitung der bakteriologischen Fleischuntersuchung die vollen Beschaugebühren in die Staatskasse fließen.

Nr. Fl. He.
Gebührennachweis

Muster 2

714

Bekämpfung der Rinderleukose

nach der hessischen Fleischbeschaugebührenordnung (FGO)
Name, Stand u. Wohnort
des Gebührenpflichtigen

Die weitere planmäßige Bekämpfung der Rinderleukose war in den letzten Wochen Gegenstand von Besprechungen in einem Unterausschuß des Veterinärausschusses, im Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse, mit der Landestierärztekammer Hessen und mit den Direktoren der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter.

Das Ergebnis dieser Besprechungen kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Um zu verhindern, daß die Rinderleukose durch den Verkauf von Zuchttieren aus leukoseinfizierten Beständen weiter verbreitet wird, liegt es im allgemeinen Interesse, daß insbesondere die den Zuchtverbänden angeschlossenen Herdbuchbestände auf Leukose untersucht werden. Diese Untersuchungen sollen in Hessen ebenso wie in den anderen Bundesländern zunächst drei Jahre lang mindestens einmal im Jahre erfolgen und jeweils alle über zwei Jahre alten Tiere der Herde erfassen.

Zur Zeit ist ein Rinderbestand als unverdächtig anzusehen und eine entsprechende amtstierärztliche Bescheinigung kann auf Verlangen ausgestellt werden, wenn

- a) Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Leukose schließen lassen, nicht bekannt sind und
- b) eine in den letzten zwölf Monaten durchgeführte Blutuntersuchung bei sämtlichen über zwei Jahre alten Rindern eines Bestandes zu einem negativen Ergebnis geführt hat.

Es ist geplant, die Zahl der für die Bescheinigung über die Unverdächtigkeit des Bestandes geforderten Untersuchungen im zweiten Jahre auf zwei, im dritten Jahre auf drei zu erhöhen. Es ist daran gedacht, nach drei Jahren, insbesondere unter der Voraussetzung, daß keine Tiere aus verdächtigen Beständen zugekauft wurden, eine Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand einzuführen und später auch den Zwischenraum zwischen den Untersuchungen zu verlängern.

Werden bei einer solchen Untersuchung in Beständen mit sonst normalen Blutwerten Einzeltiere mit Werten im fraglichen Bereiche festgestellt, so gilt dieser Bestand als haematologisch negativ, wenn bei diesen Einzeltieren zwei weitere im Abstand von mindestens drei und höchstens sechs Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen normale Befunde ergeben haben.

Die Leukose gilt als festgestellt, wenn in einem Rinderbestand

- a) bei einem oder mehreren Rindern leukotische Tumoren oder tumoröse Infiltrationen am lebenden Tier oder postmortal nachgewiesen sind und bei mindestens einer Blutuntersuchung des gesamten Bestandes krankhaft erhöhte Werte festgestellt werden oder
- b) bei über zwei Jahre alten Rindern durch wenigstens drei im Abstand von mindestens drei und höchstens sechs Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen bei denselben Tieren krankhaft erhöhte Werte festgestellt werden.

Ein Rinderbestand ist als leukoseverdächtig anzusehen, wenn

- a) bei einem oder mehreren über zwei Jahre alten Rindern bei einer Untersuchung krankhaft erhöhte Blutwerte nachgewiesen oder
- b) bei über zwei Jahre alten Rindern durch drei im Abstand von mindestens drei und höchstens sechs Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen bei denselben Tieren Werte im fraglichen Bereich festgestellt wurden oder
- c) Tiere mit klinischem Verdacht der Leukose oder mit fraglichem oder krankhaft erhöhtem Blutuntersuchungsbefund vor der Abklärung aus dem Bestand abgegeben worden sind und der beamtete Tierarzt nach Prüfung der Umstände einen solchen Verdacht für begründet hält. Eine Klärung des Verdachts ist durch weitere Blutuntersuchungen der Verdächtigen, erforderlichenfalls des gesamten Bestandes herbeizuführen.

Zur Durchführung der Untersuchungen stellt die Hessische Tierseuchenkasse gemäß Beschluß des Vorstandes den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern je ein „Coulter-Counter“-Gerät nebst den erforderlichen Nebengeräten wie Mikroskope, Zählapparate usw. zur Verfügung. Nähere Anweisung ergeht seitens der Tierseuchenkasse. Mit Hilfe der dann jedem Institut zur Verfügung stehenden zwei „Coulter-Coun-

Art der Beschau	Tiergattung	Stückzahl	Gebühr gemäß §§1 u. 2 FGO		Erhöhte Gebühr gemäß			Vom Besitzer insgesamt zu entrichten (Sp. 5-8)	Vermerke
			je Stück DM	im ganzen DM	§§ 3 u. 4 FGO DM	§ 5 FGO DM	Einschäd. gemäß §6 FGO DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fleischbeschau	Einhufer		10,75						
	Rinder		7,—						
	Kälber		3,50						
	Schweine einsch. Trich.-Schau		5,50						
	Schweine aussch. Trich.-Schau		3,30						
Trichinenschau	Schafe, Ziegen		2,80						
	Ferkel, Zickel, Lämmer		2,—						
	Trichinenschau pfl. Tiere (Schweine, Ferkel, Wildschw. usw.)		2,20						
	Schinken u. andere Fleischstücke einsch. Speck		1,50						

Der Betrag von insgesamt

in Buchstaben DM ist an mich gezahlt worden.
....., den 196...

Reg.-Vet.-Rat / Fleischbeschautierarzt /
Fleischbeschauer / Trichinenschauer

Muster 8

....., den 196...

DER LANDRAT

— Fleischbeschau-Abrechnungsstelle —

Abrechnung

über die Kosten für die Abfuhr der Konfiskate gemäß § 2 Abs. 2 N. 4 FKG

für den Monat 196

- 1. Gesamtzahl der in Ihrem Einzugsgebiet geschlachteten Tiere in Gemeinden ohne Schlachthauszwang des Kreises
- 2. Kosten für die Abfuhr der Konfiskate DM
(—,15 DM je Tier gemäß den Durchführungsvorschriften zum FKG — Abschn. IV Nr. 3)

Der Betrag wird Ihnen durch die Staatskasse in ausgezahlt.

Unterschrift

An die
Tierkörperbeseitigungsanstalt

in

ter"-Geräte können erforderlichenfalls 800 Blutproben je Tag untersucht werden. Durch die Verwendung von Titriplex mit Formalinzusatz an Stelle eines Heparinpräparates zur Gerinnungshemmung ist es nicht mehr erforderlich, daß die zur Untersuchung nötigen Blutaustrieche von dem die Blutproben entnehmenden Tierarzt im Stall angefertigt werden. Außerdem kann der Zeitraum zwischen Blutentnahme und Blutuntersuchung bis zu 24 Stunden ausgedehnt werden. Die Entnahme der Blutproben muß jeweils am Nachmittag, der Versand am Abend des gleichen Tages und der Beginn der Untersuchung im Institut am folgenden Morgen erfolgen. Für die Blutentnahmen kommen im allgemeinen Montag bis Donnerstag und für die Untersuchung der Proben Dienstag bis Freitag einer jeden Woche in Frage. Eine gleichmäßige Ausnutzung der Untersuchungskapazität macht es erforderlich, daß die Entnahme der Blutproben nach Tag und Zahl genau auf die einzelnen Untersuchungstage abgestellt wird. Die Blutentnahme wird im allgemeinen von praktischen Tierärzten durchzuführen sein. Sie müssen dabei eng mit den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und den beamteten Tierärzten zusammenarbeiten und sich hinsichtlich der Zeit der Blutentnahme, der Zahl der zu entnehmenden und der Behandlung der entnommenen Blutproben an deren Weisungen binden. In besonderen Fällen kann die Blutentnahme durch das zuständige Veterinäruntersuchungsamt oder auf dessen Anfordern durch den beamteten Tierarzt erfolgen.

Das zuständige Veterinäruntersuchungsamt bestimmt im Einvernehmen mit den Tierzuchtverbänden die Reihenfolge der Landkreise (kreisfreie Städte) und Bestände, in denen die Untersuchungen durchgeführt werden sollen.

Für die Untersuchung der Blutproben in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern werden Gebühren nicht berechnet. Die Kosten der Entnahmen der Blutproben in Höhe von 2,— DM je Tier trägt die Hessische Tierseuchenkasse, sofern der Tierbesitzer sich damit einverstanden erklärt, daß das Untersuchungsergebnis dem beamteten Tierarzt und dem zuständigen Zuchtverband bekanntgegeben wird. Die Tierärzte fordern die ihnen zustehenden Gebühren über die zuständigen Regierungsveterinärärzte mittels Vordruck nach anliegendem Muster bei der Hessischen Tierseuchenkasse, 62 Wiesbaden, Friedrichstraße 55, an. Neben der Gebühr von 2,— DM werden Reisekosten nicht vergütet. Der Tierbesitzer trägt die Kosten der Einsendung der Proben an das Veterinäruntersuchungsamt.

Röhrchen zur Aufnahme der Blutproben sowie Aderlaßkanülen werden von den Veterinäruntersuchungsämtern zur Verfügung gestellt. Für jede Blutprobe ist ein sauberes, durch

Auskochen sterilisiertes Röhrchen zu verwenden, für jede Blutentnahme eine besondere sterile Aderlaßkanüle. Nach der Verwendung sind die Kanülen in sauberem Zustand zurückzugeben.

Die Beurteilung der haematologischen Befunde hat in Zukunft nicht mehr nach dem Schlüssel von Götze und Rosenberger, sondern, dem Vorschlag von Mitscherlich entsprechend, nach dem absoluten Lymphozytenwert zu erfolgen.

Für die Staatl. Veterinäruntersuchungsämter ist eine Arbeitsanweisung für die elektronische Zählung von Leukozyten und Richtlinien zur Beurteilung quantitativer haematologischer Befunde im Rahmen der Leukosediagnostik beim Rind beigefügt.

Der Beurteilungsschlüssel nach Mitscherlich auf Seite 9 dieser Richtlinien ist dabei wie folgt nach Altersgruppen zusammengefaßt anzuwenden:

Alter in Jahren	Haematologische Bereiche für			
	normal	fraglich	krankhaft	erhöht
0 1	bis 10 000	10 000—13 000	über 13 000	
1 2	9 000	9 000—12 000	12 000	
2 3	7 500	7 500—10 000	10 000	
3 6	6 500	6 500—9 000	9 000	
über 10	5 500	5 500—7 500	7 500	

Werden in einem Bestand leukoseverdächtige oder -kranke Tiere festgestellt, so ist die weitere Entnahme von Blutproben in diesem Bestand Dienstaufgabe des beamteten Tierarztes. Für Entnahme und Untersuchung solcher Blutproben werden Gebühren nicht erhoben. In fraglichen und positiven Beständen sind die Untersuchungen nicht auf die über zwei Jahre alten Tiere zu beschränken. Zur Deckung des besonderen Aufwandes erhalten die beamteten Tierärzte in sinngemäßer Anwendung des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern VII B d Nr. 125 vom 22. März 1957 (StAnz. S. 319) über die Bekämpfung der Brucellose der Rinder außer den üblichen Reisekosten für diese Blutentnahmen 0,50 DM je Tier. Diese Gebühr ist aus Kap. 08 37 — 301a zu zahlen.

Die Bestimmungen meines Erlasses VII Nr. 159 vom 30. 4. 1962 bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß an Stelle der Beurteilung nach Götze-Rosenberger auch hier die Beurteilung nach dem Vorschlag von Mitscherlich zu erfolgen hat. Wiesbaden, 3. 6. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VII — 19b 28 17 — 1435 — Nr. 172

StAnz. 25/1964 S. 794

715

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Roth, Kreis Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Roth, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Der Wald hat eine Fläche von 265 ha. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 783 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet (Anlage I), durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Roth“, mit dem Sitz in Roth, Kreis Biedenkopf. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9 II, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Betei-

ligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Roth, Mandeln, Achenbach, Oberdieten, Oberhören, Simmersbach und Steinbrücken öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Roth, Mandeln, Achenbach, Oberdieten, Oberhören, Simmersbach und Steinbrücken 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 26. 3. 1964

Landeskulturamt
WF 360 — Roth — 8960/64
StAnz. 25/1964 S. 795

716

Flurbereinigung Weißenborn, Kreis Rotenburg (Fulda)

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1955 — EGBI. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung aller Grundstücke der Gemarkung Weißenborn, Kreis Rotenburg (Fulda) einschließlich der Ortslage wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von rd. 297 ha, worin eine Waldfläche von 103 ha enthalten ist. Die Gebietskarte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Weißenborn“ mit dem Sitz in Weißenborn, Kreis Rotenburg (Fulda). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes

muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen und werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Zustand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Weißenborn und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Weißenborn und in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 19. 5. 1964

Landeskulturamt
KF 229 — Weißenborn — 15.845 64
StAnz. 25/1964 S. 796

717

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsassessor die Ass. im allgem. Verw.-Dienst Günter Welteke (19. 3. 1964), Dr. Ehrhart Appell (20. 3. 1964); zum Regierungssekretär (BaP) VA. Herbert Herrmann (3. 2. 1964);

zum Regierungsoberinspektor die Reg.-Inspektoren Ewald Meißner LA Rotenburg (F.) (27. 4. 1964), Martin Wagner LA Rotenburg (F.) (27. 4. 1964);

zum Regierungsinspektor Reg.-Hauptsekretär Karl Fenner, LA Ziegenhain (9. 4. 1964);

zum Regierungsobersekretär Reg.-Sekretär Günther Wagner, LA Eschwege (27. 4. 1964);

versetzt

Reg.-Oberinspektor Karl Liese von der Regierung Kassel zum LA Marburg (Lahn) (16. 3. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Hauptsekretär Heinrich Trausch, LA Hünfeld (1. 5. 1964).

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Rudolf Schmitz, Landrat — PK — Fulda (24. 4. 1964); Hans Schaffland, Landrat — PK — Hersfeld (25. 4. 1964), Walter Knappe, Landrat — PK — Kassel (9. 4. 1964), Erich Reineke, Landrat — PK — Melsungen (21. 4. 1964), Heinrich Knauft, Landrat — PK — Waldeck (27. 4. 1964), Walter Knopp, Landrat — PK — Witzenhausen (9. 4. 1964);

zum Polizeiobermeister der Polizeimeister (BaL) Rudolf Mosebach, Landrat — PK — Kassel (22. 4. 1964);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaL) Eduard Hellmuth, Landrat — PK — Fritzlar-Homberg (29. 4. 1964), Wilhelm Granz, Landrat — PK — Kassel (29. 4. 1964), Willi Wehnhardt, Landrat — PK — Kassel (29. 4. 1964), Franz Greher, Landrat — PK — Marburg (29. 4. 1964);

Kassel, 13. 5. 1964

Der Regierungspräsident

P/2 Az.: 7 o 16/03 B
StAnz. 25/1964 S. 796

d Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum Kriminalobermeister Kriminalmeister (BaL) Horst Hübner, Kriminalinspektion Wiesbaden (29. 4. 1964);
in den Ruhestand getreten
Kriminalhauptmeister (BaL) Wilhelm Koch, Staatliches Kriminalkommissariat Limburg (Lahn), nach Erreichen der Altersgrenze (1. 4. 1964).

Wiesbaden, 20. 5. 1964

Der Regierungspräsident

I 3 — (1) — 7 o

StAnz. 25/1964 S. 797

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

ernannt

zum Regierungsbaudirektor Oberregierungsbaurat (BaL) Wilhelm Gürtler (1. 3. 64);
zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Hermann Reußwig (1. 1. 64);
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Wilhelm Wagner (1. 4. 64);
zum Regierungsbauinspektor (BaL) ap. Regierungsbauinspektor Wolfgang Becker (13. 4. 64);
zum ap. Revierförster (BaP) Vertragsangestellter Horst Kaiser (21. 1. 64);
zum Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen (BaL) Heinrich Biesel (1. 2. 64); Adolf Mück (1. 2. 64); Emil Rübsamen (1. 2. 64);
in den Ruhestand versetzt
Regierungsamtmann Anton Kleine (1. 4. 64);

Steuerverwaltung

ernannt

zum Regierungsassessor (BaP) die Assessoren im Finanzdienst Dr. Nikolaus Goppold, FA Langen (28. 2. 64); Dr. Wolfgang Hering, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (28. 2. 64); Wolfgang Pott, FA Homburg (28. 2. 64); Dr. Hans-Ludwig Sommer, FA Wetzlar (28. 2. 64); Claus-Peter Clausen, FA Kassel, Spohrstr. (3. 3. 64); Dietrich Kremer, FA Offenbach-Stadt (3. 3. 64); Gerhard Vogel, FA Offenbach-Stadt (3. 3. 1964); Hermann Bachmann, FA Langen (4. 3. 64); Dietrich Hardt, FA Offenbach-Land (4. 3. 64); Gerd Jetter, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (4. 3. 64);
zum Steuerrat die Steueramtmänner (BaL) Ludwig Hofmeister, FA Kassel, Goethestr. (1. 1. 64); Emil Jungnickl, FA Frankfurt/M.-Börse (1. 1. 64); Horst-Günther Ringling, FA Frankfurt/M.-Börse (1. 1. 64); Peter Bickel, FA Fürth (Odw.) (1. 2. 64); Karl Thiem, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (1. 2. 64);
zum Steueramtmann die Steueroberinspektoren (BaL) Harry Maertsch, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (1. 1. 64); Alois Kurdal, FA Hofgeismar (1. 2. 64); Heinrich Emrich, FA Gießen (1. 3. 64); Alfred Hartel, FA Frankfurt/M.-Börse (1. 3. 64); Hans Klemund, FA Offenbach-Stadt (1. 3. 64); Herbert Stock, FA Kassel, Goethestr. (1. 3. 64); Erich Wolf, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (1. 3. 64);
zum Steueroberinspektor die Steuerinspektoren (BaL) Günther Conrad, FA Alsfeld (1. 1. 64); Karl-Heinz Keßler, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (1. 1. 64); Klaus Paluch, FA Frankfurt/M.-Börse (1. 1. 64); Kurt Rahnert, FA Hofgeismar (1. 1. 64); Helmut Filz, FA Hanau (1. 2. 64); Karl Hornung, FA Friedberg (1. 2. 64); Bruno Kristahl, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (1. 2. 64); Georg Hebig, FA Rotenburg (1. 3. 64); Helmut Köhler, FA Melsungen (1. 3. 64); Hans Buhlmann, FA Bad Homburg (1. 4. 64); Otto Heil, FA Friedberg (1. 4. 64); Fritz Walter, FA Darmstadt (1. 4. 64); Erwin Weitzel, FA Friedberg (1. 4. 64);
zum ap. Steuerinspektor (BaP) die Finanzanwärter Günther Altendorf, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Hans Altenheimer, FA Gießen (25. 3. 64); Helmut Altmann, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Hans Otto Beinbauer, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Michael Bickel, FA Frankfurt am Main-Taunustor (25. 3. 64); Klaus Bock, FA Frankfurt am Main-Taunustor (25. 3. 64); Horst Breitstadt, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Willi Dietz, FA Fulda (25. 3. 64); Eugen Dönges, FA Gießen (25. 3. 64); Albert Dörsam, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Rudolf Fischer, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Ingwald Gessner, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Horst-Ulrich Gottschall,

FA Wiesbaden, Mainzer Str. (25. 3. 64); Harald Grossmann, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Klaus Hanelt, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Karlheinz Hanstein, FA Fulda (25. 3. 64); Ulrich Heck, FA Gießen (25. 3. 64); Fritz Heil, FA Fulda (25. 3. 64); Gerhard Hubert, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Manfred Hueber, FA Darmstadt (25. 3. 1964); Bernhard Jung, FA Gießen (25. 3. 64); Emil Jung, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Franz Kiessl, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (25. 3. 64); Werner Kleinsorge, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Jochen Klug, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Gero Köhler, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Jürgen Kopf, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (15. 3. 64); Heinz Lenz, FA Gießen (25. 3. 64); Gunter Liebaug, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (25. 3. 64); Heinz Lukaschek, FA Gießen (25. 3. 64); Hans-Joachim Martin, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (25. 3. 64); Wilfried Michel, FA Fulda (25. 3. 64); Holmer Mier, FA Darmstadt (25. 3. 64); Heinz Müller, FA Gießen (25. 3. 64); Hans Ramm, FA Darmstadt (25. 3. 64); Alfred Richter, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Dieter Rückriegel, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Helmut Sauer, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Georg Seiler, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Dieter Schäfer, FA Gießen (25. 3. 64); Klaus Schäfer, FA Kassel, Goethestr. (25. 3. 64); Joachim Schneider, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (25. 3. 64); Horst Schultz, FA Fulda (25. 3. 64); Günter Schweinfurth, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Adolf Speckhardt, FA Darmstadt (25. 3. 64); Horst Sternberg, FA Gießen (25. 3. 64); Werner Vogel, FA Gießen (25. 3. 64); Günter Wehrheim, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Otto Wiegand, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (25. 3. 64); Gerd Wilfer, FA Darmstadt (25. 3. 64); Norbert Wolf, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Jürgen Worgitzki, FA Frankfurt/M.-Taunustor (25. 3. 64); Helmut Würsching, FA Darmstadt (25. 3. 64);

zur ap. Steuerinspektorin (BaP) die Finanzanwärterinnen Inge Grünewald, FA Darmstadt (25. 3. 64); Ute Mattheß, FA Darmstadt (25. 3. 64); Hannelore Semm, FA Fulda (25. 3. 64); Ingrid Ullmann, FA Gießen (25. 3. 64);

zum Steuerhauptsekretär die Steuerobersekretäre (BaL) Herbert Freund, FA Langen (1. 1. 64); Christian Schäfer, FA Michelstadt (1. 1. 64);

zum Steuerobersekretär die Steuersekretäre (BaL) Erich Raschig, FA Langen (1. 3. 64); Hans Weber, FA Korbach (1. 3. 64); Johannes Heinzerling, FA Rotenburg (1. 4. 64); Otto Neumann, FA Gelnhausen (1. 4. 64); Otto Stephan, FA Frankfurt/M.-Höchst (1. 4. 64); Otto Thielmann, FA Wetzlar (1. 4. 64);

zum Steuersekretär z. A. (BaP) die Vertragsangestellten Siegfried Niemann, FA Lauterbach (20. 3. 64); Hans Diehl, FA Marburg (14. 4. 64);

zum ap. Steuersekretär (BaP) die Steueranwärter Walter Achenbach, FA Biedenkopf (20. 3. 64); Wilfried Alter, FA Frankfurt/M., Hamburger Allee (20. 3. 64); Günter Best, FA Bad Schwalbach (20. 3. 64); Gottfried Dezelski, FA Limburg (20. 3. 64); Heinz Dokter, FA Wetzlar (20. 3. 64); Heinz Faber, FA Alsfeld (20. 3. 64); Konrad Fey, FA Marburg (20. 3. 64); Horst Frutig, FA Gießen (20. 3. 64); Heinz Gerhard, FA Wetzlar (20. 3. 64); Heinz Dieter Gonther, FA Friedberg (20. 3. 64); Helmut Groneberg, FA Frankfurt/M., Stiftstr. (20. 3. 64); Martin Grothe, FA Groß-Gerau, (20. 3. 1964); Manfred Hardt, FA Frankfurt/M., Hamburger Allee (20. 3. 64); Rudolf Hökel, FA Ziegenhain (20. 3. 64); Harry Hoffmann, FA Hanau (20. 3. 64); Ernst Werner Howschke, FA Gelnhausen (20. 3. 64); Robert Königstein, FA Limburg (20. 3. 64); Helmut Kopp, FA Kassel, Spohrstr. (20. 3. 64); Berthold Krebs, FA Gelnhausen (20. 3. 64); Gerhard Krombach, FA Weilburg (20. 3. 64); Johann Mathes, FA Fulda (20. 3. 64); Gerhard Mosgart, FA Biedenkopf (20. 3. 64); Otto Pippert, FA Eschwege (20. 3. 64); Hans Helmut Plaum, FA Biedenkopf (20. 3. 64); Wilhelm Richter, FA Fulda (20. 3. 1964); Wilhelm Sappert, FA Wetzlar (20. 3. 64); Helmut Schaar, FA Wetzlar (20. 3. 64); Karl Viel, FA Fulda (20. 3. 64); Walter Weidmann, FA Michelstadt (20. 3. 64); Erich Wiench, FA Hanau (20. 3. 64); Helmut Winter, FA Frankfurt/M., Stiftstr. (20. 3. 64); Walter Zaloha, FA Homburg (20. 3. 64);

zur ap. Steuersekretärin (BaP) die Steueranwärterinnen Lucia Abend, FA Frankfurt/M., Hamburger Allee (20. 3. 64); Helga Kranz, FA Gießen (20. 3. 64); Anna Maria Müller, FA Gelnhausen (20. 3. 64); Brigitte Wolff, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (20. 3. 64);

zum Steuerhauptwachmeister die Steueroberwachmeister (BaL) Josef Marchand, FA Dieburg (1. 4. 64); Heinrich Selzer, FA Darmstadt (1. 4. 64);

zum Steuerwachmeister (BaP) Verwaltungsarbeiter Alois Brähler, FA Fulda (8. 1. 64); Vertragsangestellter Heinrich Lang, FA Frankfurt/M.-Stiftstr. (25. 2. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Steuerinspektoren (BaP) Claus Heisig, FA Groß-Gerau (3. 3. 64); Alfred Blum, FA Alsfeld (1. 4. 64); Rolf Clemenz, FA Dillenburg (1. 4. 64); Günter Duschek, FA Groß-Gerau (1. 4. 64); Arnold Rohde, FA Rotenburg (1. 4. 64); die Steuerinspektorin (BaP) Dorothea Scheu, FA Frankfurt am Main, Stiftstr. (4. 3. 64); Steuerobersekretär (BaP) Walter Amend, FA Gießen (3. 4. 64) die Steuersekretäre (BaP) Wilhelm Schaffner, FA Groß-Gerau (2. 1. 64); Dietmar Lesh, FA Frankfurt/M.-Taubus- (22. 1. 64); Helmut Sauer, FA Ziegenhain (27. 1. 64); Hans Eck, FA Fürth/Odw. (13. 3. 64); Theodor Schreeb, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (13. 3. 64); Ernst Pfeiffer, FA Gießen (16. 3. 64); Philipp Scheuermann, FA Groß-Gerau (20. 3. 64); Helmut Wengenroth, FA Limburg (20. 3. 64); August Hellenschmidt, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (24. 3. 1964); Artur Thielmann, FA Dillenburg (25. 3. 64); Günter Poltorak, FA Michelstadt (1. 4. 64); Wilhelm Hahn, FA Kassel, Goethestr. (14. 4. 64);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten:

Steuerwachmeister Wilhelm Vogt, FA Kassel, Spohrstr. (1. 1. 64); Regierungsrat Harald von Manteuffel, FA Lauterbach (1. 2. 1964); Steueramtmann Dr. Philipp Michel, FA Friedberg (1. 2. 64); die Steueroberinspektoren Fritz Kufahl, FA Ffm., Hamb. Allee (1. 2. 64); Friedrich Zieg, FA Bensheim (1. 2. 64); Otto Blüm, FA Bensheim (1. 3. 64); Xaver Frey, FA Bensheim (1. 3. 64); Felix Köllmer, FA Kassel, Goethestr. (1. 3. 64); die Steuerobersekretäre Hermann Breunig, FA Nidda (1. 3. 1964); Lorenz Holzinger, FA Langen (1. 3. 64); Viktor Jonik, FA Ffm.-Taubus (1. 3. 64); Friedrich Knüttel, FA Kassel, Goethestr. (1. 3. 64); Josef Wagner, FA Limburg (1. 3. 64); Konrad Zimmermann, FA Kassel, Spohrstr. (1. 3. 64); Steueroberinspektor Ernst Schiffner, FA Groß-Gerau (1. 4. 1964); Steuerinspektor Friedrich Vieth, FA Wetzlar (1. 4. 64); die Steuerhauptsekretäre Wilhelm Haus, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (1. 4. 64); Alfred Heldt, FA Kassel, Goethestraße (1. 4. 64); Otto Kleinhans, FA Ziegenhain (1. 4. 64); Steuerobersekretär Robert Eckart, FA Bad Hersfeld (1. 4. 1964); Steuersekretär Josef Fromm, FA Darmstadt (1. 4. 64); Verwaltungsassistent Johann Burkard, FA Bensheim (1. 4. 1964);

entlassen

Steuersekretär Georg Psotka, FA Offenbach-Stadt (1. 2. 64); Steuerinspektor Friedrich Klingenhögel, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (1. 4. 64); ap. Steuerinspektorin Astrid Haupt, FA Bensheim (1. 4. 64); die ap. Steuerinspektoren Lothar Jünemann, FA Kassel, Spohrstr. (1. 4. 64); Otto Wiegand, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 64);

Staats- und Sonderbauverwaltung

ernannt

zum Regierungsbaudirektor Oberregierungsbaurat (BaL) Adolf Möreke, StBA Wiesbaden (1. 3. 64);

zum Oberregierungsbaurat die Regierungsbauräte (BaL) Wilhelm Gernhardt, StBA Offenbach (1. 3. 64); Horst Jonas, StBA Flughafen Ffm. (1. 3. 64); Heinz Rappold, StBA Bad Wildungen (1. 3. 64); Wilfried Schulze, StBA Kassel-Land (1. 3. 64);

zum Regierungsbaussessor (BaP) die Vertragsangestellten Luthard Menke, StBA Friedberg (30. 9. 63); Hans Gruber, StBA Gießen-Stadt (10. 3. 64); Gerhard Meyer, StBA Marburg-Stadt (24. 3. 64);

zum Regierungsbaupinspektor (BaL) die ap. Regierungsbaupinspektoren Josef Wörtche, StHSchBA Darmstadt (17. 1. 1964); Hanswilhelm Franz, StBA Wiesbaden (5. 3. 64);

zum ap. Regierungsbaupinspektor (BaP) die Regierungsbaupinspektor-Anwärter Kurt Fuhrmann, StBA Kassel-Land (9. 1. 64); Hartwig Schäfer, StBA Frankfurt/M. (9. 1. 64); Heinz-Otto Weber, StBA Friedberg (29. 2. 64); Ludwig Geibel, StBA Bensheim (2. 3. 64); Günter Schweitzer, StBA Kassel-Land (13. 4. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsbaupinspektor Günther Bepler, SBA Wetzlar (20. 2. 1964);

Verteidigungslastenverwaltung

ernannt

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaL) Otto Wiechers, VLA Hanau — Nebenst. Gießen — (1. 4. 64).

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — Lv I 63

StAnz. 25/1964 S. 797

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz a) Ministerium

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Dr. Rolf Groß (28. 4. 1964).

Wiesbaden, 29. 4. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. G 18

ausgeschieden

Regierungsrat Horst Werner mit Ablauf des 27. April 1964 aus dem Beamtenverhältnis zum Lande Hessen.

Wiesbaden, 8. 5. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. W 19

StAnz. 25/1964 S. 798

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten

versetzt und ernannt

Oberregierungsrat im Bundesdienst Dr. Werner Münchheimer in den hessischen Landesdienst versetzt und zum Regierungsdirektor ernannt (1. 5. 1964 — BaL).

Bonn, 21. 5. 1964

Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten
ZB 298/64

StAnz. 25/1964 S. 798

718 KASSEL

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Rothwesten, Krs. Kassel

I.

Auf Antrag der Gemeinde Rothwesten, Krs. Kassel, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12) für die Trinkwassergewinnungsanlage (Quellen) der Gemeinde Rothwesten gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsgebiete (Zone I) bei der Quelle I die Grundstücke Gemarkung Holzhausen Flur 11 Flurstücke 17/1 teilw., 21, 23/1, 24, 69/22, 70/22, 71/23, 72/23, 73/23, 74/22 und bei der Quelle II die Grundstücke Gemarkung Holzhausen Flur 12 Flurstücke 42/2 teilw. und 47 tlw.

b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung Holzhausen Flur 11 Flurstücke 6, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 10, 11, 12, 17/1 teilw., 19/1, 26/2, 26/3, 28, 29/1, 30/1, 31, 32, 33, 34, 40 teilw., 42, 43, 44, 45, 46 teilw., 48, 49/27, 50/27, 51/27, 52/27, 53/27, 54/4, 55/4, 56/5, 57/5, 61/26, 63/25, 65/13, 75/36, 76/36, 77/36, Flur 12 Flurstücke 45/1, 45/2 teilw., 46, 47 teilw.,

49/1, 51, 53, 54/1, 56/1, 58, 59, 71 teilw., 72, 73, 76, 77, 81/52, 82/52, Flur 13 Flurstücke 10, 11, 12, 13, 14, 17/1, 18/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32/1, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 60, 63/20, 64/20, 65/15, 66/15, 67/15.

c) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 10 000) gelb umrandet ist. Die Grenzlinie verläuft nordwestlich des Großen Südholzes entlang dem Krummbach westlich an Holzhausen vorbei zur Kuppe des Kleeberges und verläuft von dort aus in südwestlicher Richtung ca. 500 m westlich des Gutes Waitzrodt zur Alten Schanze und führt dann südöstlich zurück zum Krummbach.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie der Lageplan (M 1 : 1500) vom Nov. 1961, in dem die Zone I rot und die Zone II grün und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, je eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Kassel und beim Landrat in Hofgeismar.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) In dem Fassungsbereich sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungsgebiete durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungsgebiete insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsgebieten gelegenen Grundstücksflächen werden verpflichtet zu dulden, daß

1. die in den Fassungsgebieten gelegenen Grundstücke insgesamt verzäunt,
2. die Flächen des Fassungsgebietes — soweit dieses möglich ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig unterhalten und
3. entsprechende Verbotsschilder an der Umzäunung angebracht werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

Zu b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die Jauchedüngung sowie die Mistdüngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

Zu c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs-, und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl- und Treibstoff von mehr als 10 m³ und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 m³ Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die zuständige untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 28. 4. 1964

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 51)
Im Auftrag gez. E y
StAnz. 25/1964 S. 798

719

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberlistingen, Krs. Wolfhagen

I.

Auf Antrag der Gemeinde Oberlistingen, Krs. Wolfhagen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—14) für die Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen) der Gemeinde Oberlistingen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsgebiet (Zone I) das Grundstück Gemarkung Oberlistingen Flur 2 Flurstück 196/50 teilweise,

b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung Oberlistingen Flur 2 Flurstücke 228/41, 229/41, 230/41, 42, 43, 270/44, 274/44, 204/45, 205/45 teilw., 210/48 teilw., 211/48 teilw., 49 teilw., 196/50 teilw., 197/50 teilw., 51 teilw., 175, 176 teilw., 177, 178, 189 teilw., Flur 10 Flurstücke 92 teilw., 93 teilw. und 110 teilweise und

c) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksfläche umfaßt, die westlich von Oberlistingen, südöstlich des Berges „Die Hängen“ nordöstlich des Ostertals in der Gemarkung Oberlistingen liegt und auf der topographischen Übersichtskarte gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) Nr. 4521 sowie der Lageplan (M 1 : 2000) vom 16./19. 10. 63 in dem die Zone I rot und die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Wolfhagen.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) Im Fassungsgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;

3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

Zu b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Anlage von Kleingärten und von Gartenbaubetrieben;
4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
8. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
9. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
10. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
11. die Mistdüngung, wenn die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden;
12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
13. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei c) aufgeführt sind.

zu c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl- und Treibstoff von mehr als 10 m³ und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 m³ Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 5. 5. 1964

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 79)
Im Auftrag gez. E y
St.Anz. 25/1964 S. 799

720

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Frommershausen, Krs. Kassel

I.

Auf Antrag der Gemeinde Frommershausen, Krs. Kassel, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen für die Trinkwassergewinnungsanlage (Quellen)

der Gemeinde Frommershausen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke Gemarkung Frommershausen, Flur 4, Flurstücke 95 teilw., 96 teilw., 175/25, 192/26 teilw., 199/26, 243/26, 244/26, 278/25, 279/25, 280/25, Gemarkung Niedervellmar Flur 4 Flurstück 1 teilweise;

b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung Frommershausen Flur 4 Flurstücke 27, 28, 42, 65 teilw., 66 teilw., 67 teilw., 68 teilw., 70 teilw., 71 teilw., 72 teilw., 75 teilw., 89 teilw., 95 teilw., 96 teilw., 128/73 teilw., 129/73 teilw., 130/73 teilw., 138/69 teilw., 190/92 teilw., 192/26 teilw., 328/76, 329/77, 330/76, 332/41, 333/41 und Gemarkung Niedervellmar Flur 3 Flurstücke 42/1 teilw., 43, 44, 45, 46, 47, 49/1, 58/1 teilw., 227 teilw., 228 teilw., 229, 230 und Flur 4 Flurstücke 1 teilw. und 2 umfaßt.

Von der Festsetzung einer weiteren Schutzzone (Zone III) wird vorerst abgesehen.

Der Lageplan (M 1 : 2000) vom Juli 1963 in dem die Zone I rot und die Zone II gelb abgegrenzt ist, ist Bestandteil dieser Anordnung. Er ist in seiner maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung desselben befindet sich beim Landrat in Kassel.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) Im Fassungsbereich sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger; ebenso die Anwendung von künstlichen stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsereich gelegenen Grundstücksflächen werden verpflichtet zu dulden, daß

1. der Fassungsereich eingezäunt wird,
2. entsprechende Verbotsschilder an der Umzäunung angebracht werden,
3. die Grundstücke im Fassungsereich mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) aufgeführt sind.

Zu b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen, Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die Jauchedüngung sowie die Mistdüngung, sofern der Mist nach der Anfuhr nicht sofort verteilt wird oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 8. 5. 1964

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 39)

Im Auftrage gez. Ey

StAnz. 25/1964 S. 800

723

Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Bereich der Stadt Kassel und der anliegenden Gemeinden Bergshausen und Sandershausen, beide Landkreis Kassel

Mit rechtswirksamen Bescheid vom 3. Januar 1964 — III/5 Az. 63 h 02/12 — habe ich auf Grund des § 70 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten usw. vom 8. 1. 1962 (StAnz. 1962 S. 290) das Überschwemmungsgebiet der Fulda im Bereich der Stadt Kassel und der anliegenden Gemeinden Bergshausen und Sandershausen, beide Landkreis Kassel, neu festgesetzt.

Das danach für die Fuldastrasse vom Übertritt der Stadtgrenze auf die Fulda rd. 500 m oberhalb der Neuen Mühle bis zum Nadelwehr unterhalb Kassel-Wolfsanger neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet ergibt sich aus der dem Feststellungsbescheid beigefügten Übersichtskarte 1:5000, die beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen dieser Übersichtskarte werden bei den beteiligten unteren Wasserbehörden, Bauaufsichtsbehörden, Wasser- und Schiffsverkehrsämtern sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kassel und dem Katasteramt Kassel aufbewahrt.

In dem neu festgestellten Überschwemmungsgebiet dürfen nach § 71 des Hessischen Wassergesetzes nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde

- a) Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche vorgenommen,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder verlegt und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

Gleichzeitig habe ich mit der Neufeststellung nach § 72 des Hessischen Wassergesetzes bestimmt, daß innerhalb dieses Überschwemmungsgebietes auch

- a) jede Änderung der Nutzungsart von Grundstücken,
 - b) das Lagern von Stoffen und
 - c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen
- nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde zulässig ist.

Das im Jahr 1909 auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 festgelegte weitergehende Überschwemmungsgebiet der Fulda auf dieser Strecke gilt damit gleichzeitig als aufgehoben.

Kassel, 26. 5. 1964

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/12

StAnz. 25/1964 S. 801

721

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), geändert durch das zweite Änderungsgesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 (GVBl. für das Land Hessen S. 17) über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Hünfeld aus Anlaß des diesjährigen Schützenfestes am Sonnabend, dem 30. Mai 1964, bis 19.00 Uhr, geöffnet sein. Die Beschäftigung von Jugendlichen ab 14.00 Uhr ist ausgeschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1964 in Kraft.

Kassel, 21. 5. 1964

Der Regierungspräsident

III/2 Az.: 53 a 18.092

gez. Schneider

StAnz. 25/1964 S. 801

722

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), geändert durch das zweite Änderungsgesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 (GVBl. für das Land Hessen S. 17) über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Bäckereien und Metzgereien im Stadtbezirk Fritzlar aus Anlaß des Fritzlarer Pferdemarktes am Sonntag, dem 12. Juli 1964, in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist ausgeschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1964 in Kraft.

Kassel, 29. 5. 1964

Der Regierungspräsident

III/2 Az.: 53a 18.092

gez. Schneider

StAnz. 25/1964 S. 801

724

Enteignungsverfahren zugunsten der Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland (EAM) in Kassel für den Bau einer 20-kV-Hochspannungsleitung zwischen der bestehenden 20-kV-Leitung Kirchhain—Großseelheim und dem Betrieb der Kies- und Sandbaggerei Herrmann KG in Niederwald, Krs. Marburg (Lahn)

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken

- a) Flur 3, Flurstück 111, eingetragen im Grundbuch Niederwald, Blatt 306, Band 9, Eigentümer: Heinrich Herbener, Niederwald, Haus Nr. 1,
- b) Flur 3, Flurstück 112, eingetragen im Grundbuch Niederwald, Blatt 416, Band 11, Eigentümer: Balthasar Weber, Niederwald, Haus Nr. 63 1/2,
- c) Flur 3, Flurstücke 118 und 87, eingetragen im Grundbuch Niederwald, Blatt 409, Band 11, Eigentümer: Konrad Kaletsch, Niederwald, Haus Nr. 34,

zum Bau einer 20-kV-Hochspannungsleitung zwischen der bestehenden 20-kV-Leitung Kirchhain—Großseelheim und dem Betrieb der Kies- und Sandbaggerei Herrmann KG in Niederwald, Krs. Marburg (Lahn), wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — preuß. Enteignungsgesetz — Termin zur Feststellung der Entschädigung

auf Dienstag, den 23. Juni 1964, 14.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Niederwald, Krs. Marburg (Lahn), anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 des preuß. Enteignungsgesetzes).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 25. 5. 1964

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
I/1 Az.: 86 d 12/03 Tgb. Nr. 14
StAnz. 25/1964 S. 801

725

Enteignungsverfahren zugunsten der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Kassel — für den Bau der 110-kV-Bahnstromleitung auf der Nord-Süd-Strecke in der Gemarkung Rotenburg/Fulda;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Rotenburg/Fulda:

Flur 21 Flurstück 31, Grundbuch Rotenburg 58/2158, Eigentümer: Frau Berta Kreisser, geb. Dietzel, Rotenburg/Fulda, Gartenstraße 3,

Flur 21 Flurstück 29, Grundbuch Rotenburg 52/1961,

Flur 21 Flurstück 30, Grundbuch Rotenburg 52/1961, Eigentümer: Frau Martha Heckerroth, geb. Holzhauer, Rotenburg/Fulda, Steinweg 3, Ehefrau des verstorbenen Schuhmachers Oskar Heckerroth,

Flur 21 Flurstück 28/4, Grundbuch Rotenburg 72/2625, Eigentümer: Frau Anna Ludolph, geb. Schmidt, Rotenburg/Fulda, Mündershäuser Straße 38,

Flur 21 Flurstück 19/1 und 18/3, Grundbuch Rotenburg 30/1234,

Flur 23 Flurstück 47, 53/1, 55, 56, 57 und 102/36, Grundbuch Rotenburg 30/1234, Eigentümer: Landwirt Harald Eichwede, Rotenburg/Fulda, Wilhelminenhof,

Flur 21 Flurstück 18/1, Grundbuch Rotenburg 66/2442, Eigentümer: Annegret und Gisela Eichwede, Rotenburg/Fulda, Wilhelminenhof (gesetzlich vertreten durch Landwirt Harald Eichwede),

Flur 26 Flurstück 32, Grundbuch Rotenburg 43/1628, Eigentümer: Landwirt Gustav Dörr und Ehefrau Anna Elise, geb. Schlein, Rotenburg (F.), Breitenbacher Weg 41, zum Bau der 110-kV-Bahnstromleitung auf der Nord-Süd-Strecke in der Gemarkung Rotenburg/Fulda, wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — pr. Enteignungsgesetz — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Freitag, den 26. Juni 1964, 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Rotenburg/Fulda, anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 des pr. Enteignungsgesetzes).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 des pr. Enteignungsgesetzes).

Kassel, 21. 5. 1964

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
I/1 Az.: 86 d 12/03 Tgb. Nr. 10
StAnz. 25/1964 S. 802

726

Enteignungsverfahren zugunsten der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Kassel — für den Bau der 110-kV-Bahnstromleitung Flieden—Bebra in der Gemarkung Marbach, Krs. Fulda

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück

Gemarkung Marbach, Flur 4, Flurstück 61 (Ackerland), eingetragen im Grundbuch Marbach, Band 11, Blatt 372, Eigentümer: Aloys Kollmann, Rückers, Krs. Hünfeld, Haus Nr. 55,

zum Bau der 110-kV-Bahnstromleitung Flieden—Bebra in der Gemarkung Marbach, Krs. Fulda, wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — pr. Enteignungsgesetz — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Freitag, den 26. Juni 1964, 9.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Marbach, Krs. Fulda, anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen. Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 des pr. Enteignungsgesetzes).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 pr. Enteignungsgesetz).

Kassel, 21. 5. 1964

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I/1 Az.: 86 d 12/03 Tgb. Nr. 18. 64

StAnz. 25/1964 S. 802

727

Enteignungsverfahren zugunsten der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Kassel — für den Ausbau der Nord-Süd-Strecke der Deutschen Bundesbahn in der Gemarkung Waldkappel, Krs. Eschwege

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück

Gemarkung Waldkappel, Flur 8, Flurstück 83 — Größe 5091 m², eingetragen im Grundbuch Waldkappel, Band 42, Blatt 310, unter lfd. Nr. 31, Eigentümer: Schlosser Heinrich Fuchs, Waldkappel, Friemer Straße 17,

zum Zwecke der Überspannung mit einer 110-kV-Bahnstromleitung im Zuge des Ausbaues der Nord-Süd-Strecke der Deutschen Bundesbahn wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — pr. Enteignungsgesetz — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 23. Juni 1964, 8.30 Uhr, im Rathaus — Verkehrsbüro — der Stadt Waldkappel anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen. Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 des pr. Enteignungsgesetzes).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 pr. Enteignungsgesetz).

Kassel, 22. 5. 1964

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I/1 Az.: 86 d 12/03 Tgb. Nr. 11

StAnz. 25/1964 S. 803

728

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides

hier: Johann Melchart

Da der Aufenthalt des Johann Melchart, z. Z. nicht zu ermitteln ist, wird der gegen ihn erlassene Widerspruchsbescheid im entscheidenden Teil hiermit öffentlich zugestellt:

Widerspruchsbescheid

Der Widerspruch des österreichischen Staatsangehörigen Johann Melchart, geb. am 22. 11. 1932 in Eferding/Oberösterreich, wohnhaft daselbst, Am Stadtplatz 12, gegen die Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Fulda vom 5. 2. 1964 — 32/3 — 86 — wegen Verbots des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland wird zurückgewiesen.

Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Aufwendungen Verfahrensbeitrags werden nicht erstattet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Entscheidung über den Widerspruch kann bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Anfechtungsklage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Kassel, 18. 3. 1964

Der Regierungspräsident

I/3 — 23 d 10 W Nr. 21

StAnz. 25/1964 S. 803

729

Aufhebung der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in Treysa

Auf Grund des § 1 des Hessischen Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. 4. 1956 (GVBl. S. 99) genehmige ich den Beschluß des Vorstandes der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ in Treysa vom 20. 2. 1964 über die Aufhebung dieser Stiftung und die Übertragung des Stiftungsvermögens auf die Stadt Treysa nach Maßgabe des notariellen Vertrages vom 28. 2. 1964 (Nr. 118 der Urkundenrolle für 1964 des Notars Hermann Schütte, Treysa).

Kassel, 29. 5. 1964

Der Regierungspräsident

I/1 Az.: 50 c 36/01 A

StAnz. 25/1964 S. 803

Buchbesprechungen

Testamentsrecht in bürgerlich-rechtlicher und steuerlicher Sicht, von Dr. Otto Model, Rechtsanwalt in Bad Godesberg, 2., ergänzte und erweiterte Auflage. 1964. XII, 360 S. 8°. Kartiert 20,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Zwei Jahre nach Erscheinen der 1. Auflage¹⁾ liegt eine Neuaufgabe der Schrift von Model vor, wohl ein Beweis dafür, daß das Buch Anklang gefunden hat.

Model spricht nicht nur den Juristen an, der irgendwie mit der Errichtung eines Testaments oder mit der Beurteilung seiner Konsequenzen befaßt ist, sondern ebenso den Steuer- und Wirtschaftsberater, die steuerrechtliche und wirtschaftliche Folgen eines Testaments beurteilen müssen. Nicht zuletzt wendet sich das Buch jedoch an den Erblasser selbst, für den es in ganz besonderem Maße wichtig ist zu wissen, wie er seine letztwillige Verfügung richtig gestaltet.

Für Erblasser, die eine bestimmte testamentarische Regelung treffen wollen, wie für ihre Berater ist es unerlässlich, auch die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge zu kennen. Denn nur bei Kenntnis der Vorschriften über die Intestaterbfolge ist die Tragweite einer letztwilligen Verfügung voll zu ermessen. Deshalb behandelt Model auch die vom Gesetzgeber vorgesehene gesetzliche Erbfolge. Außerdem wird auf die zu beachtenden Formvorschriften, die Einschränkung der Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht, die Bindungen infolge Erbvertrags oder wechselseitigen gemeinschaftlichen Testaments von Ehegatten sowie auf gewisse vom Gesetz geprägte Begriffe, wie Vor- und Nacherbfolge, Vermächtnis, Auflage, Bedingung, zeitliche Begrenzung verschiedener letztwilliger Verfügungen usw., eingegangen. Auch das neue eheliche Güterrecht, insbesondere der Einfluß der Zugewinngemeinschaft, und die Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts, die die Erbfolge beeinflussen können, sind berücksichtigt.

Der im zweiten Teil des Buches gegebene Überblick über die Erbschaftsteuer ist vor allem für die Erben von Interesse, denn er gibt ihnen beachtliche Hinweise in bezug auf die zu erwartende Besteuerung und die durch das Gesetz vorgesehenen Erleichterungen.

Der Anhang mit Testamentsentwürfen bringt Muster für Testamente Alleinstehender und kinderlos Verheirateter, für Eltern mit Kindern, für Großeltern, Unternehmer und Eigentümer von Höfen. Er ist für denjenigen, der auf diesem Gebiet beratend tätig wird, von besonderer Bedeutung.

¹⁾ Vgl. insbesondere die Besprechung von Kohler in NJW 1963/434. Regierungsrat Dr. Groß

Grundbuchordnung. Kurzkommentar mit der Ausführungsverordnung, der Grundbuchverfügung und den wichtigsten Nebenbestimmungen von Dr. Ernst Horber, Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium der Justiz, 8., neu bearbeitete Auflage 1964 des von Kammergerichtsrat Dr. Fritz Henke und Senatspräsident Dr. Gerhard Mönch begründeten Werkes. XIX, 940 S. Taschenformat. In Leinen 35,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Nun liegt der bekannte von Henke und Mönch begründete Kurzkommentar zur Grundbuchordnung in der 8., neu bearbeiteten Auflage vor. Es ist fast müßig, die Bedeutung dieses Buches für die Praxis, sei es nun für Richter und Rechtspfleger oder Anwalt und Notar, zu betonen. Es sei nur beispielhaft auf die Besprechungen zur Vorrufung von Thieme in MDR 1962/611 und Stolte in Fam RZ 1962/400 hingewiesen.

Die Neuaufgabe berücksichtigt Schrifttum, Rechtsprechung und Gesetzgebung bis zum Stand vom 1. März 1964. Besonders hinzuweisen ist insofern auf die Einarbeitung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 980), dessen Text auch unter Nr. 17 (S. 832) im Anhang Aufnahme gefunden hat.

Mit seiner sorgfältigen und übersichtlichen Kommentierung wird der Kommentar Horbers wie seither der Praxis ein gern benutztes Hilfsmittel sein. Aber auch dem Studierenden kann das Werk zur Information über das formelle Grundbuchrecht empfohlen werden.

Regierungsrat Dr. Groß

Böhm — Spiertz, Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Kommentar zum Bundes-Angestelltentarif (BAT), 8. Ergänzungslieferung, Stand März 1964, 204 S., 15,80 DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg — Berlin — Bonn.

Durch die 8. Ergänzungslieferung (März 1964) ist der Kommentar auf den neuesten Stand gebracht. Er enthält die Veränderungen auf Grund des Vierten bis Neunten Änderungsvertrages. Eingearbeitet sind ferner Änderungen der Sonderregelungen, neue Sonderregelungen, Änderungen der Vergütungsordnung sowie die Bestimmungen der Besoldungsgesetzgebung des Bundes, soweit sie auf Angestellte anwendbar sind. Für die schnelle und umfassende Ergänzung verdienen die Verfasser besonderen Dank.

Ministerialdirigent Maneck

Das Gewerbesteuerergesetz in den Beiheften „Die Fundstelle“ Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung, Heft Nr. 365, für die Praxis erläutert von Verwaltungsrat Friedrich Stammer und Stadtamtmann Adolf Weiß, 1964, 120 S., 8,60 DM, Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Das gehaltvolle und preiswerte Heft bespricht das Gewerbesteuerergesetz 1962 in der Fassung der letzten Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerergesetzes vom 31. Juli 1963 — Bundessteuerblatt 1963 I S. 557 ff. Es verweist unter jeder Gesetzesstelle auf die dazugehörigen Paragraphen der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und auf die einschlägigen Abschnitte der Gewerbesteuer-Richtlinien. Die dann folgenden Anmerkungen sind klar gliedert, bestimmt gefaßt und erläutern ausreichend das Wesentliche der angesprochenen Gesetzesbestimmung. Leider ist nicht bündig zu erkennen, bis zu welchem Stichtag die Rechtsprechung und die Erlasse der Verwaltung berücksichtigt worden sind. So vermisst ich bei der Besprechung der Rechtslage nach Aufgabe der sogenannten Vervielfältigungstheorie in § 2 Anm. 6g das Grundsatzerteil des BFH vom 25. Oktober 1963 — Bundessteuerblatt 1963 III S. 595. Dort wird dargelegt, wann die tragende Voraussetzung der leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit des freiberuflich Tätigen nicht mehr als gegeben angesehen wird, wann also der Freiberufler nicht mehr leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Leider werden die Abgrenzungsfragen gegenüber der gewerbesteuerfreien selbständigen Arbeit auch sonst noch manches Problem aufwerfen. Im übrigen sind aktuelle Probleme nicht immer angesprochen. Zwar ist z. B. in Anm. 4 zu § 8 Ziff. 3 die Entwicklung in der Frage des gewerbesteuerlichen Begriffs der stillen Gesellschaft gut und ausreichend erläutert, aber bei dem neu geschaffenen Schachtelprivileg für Personenunternehmen (§ 9 Ziff. 2a, § 12 Abs. 3 Ziff. 2a) erscheint die Darstellung zu knapp. Es fehlt ein Hinweis auf das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. September 1963 (siehe DB 1963 S. 1376) und die Erörterung, ob dieses neue gewerbesteuerliche Schachtelprivileg für Personenunternehmen auch für verdeckte Gewinnausschüttungen gilt. Dies wäre m. E. zu bejahen, zumal sich auch das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg des § 9 KStG auf verdeckte Gewinnausschüttungen erstreckt. Auch habe ich eine Beantwortung der aktuellen Fragen der gewerbesteuerlichen Beurteilung von Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter, die für die Einkommensteuer mit § 24 Ziff. 1c EStG vom Veranlagungszeitraum 1961 an Ihre gesetzliche Regelung fand, nicht gefunden. Gehören Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89b HGB zum Gewerbeertrag eines bestehenden Betriebes? Hinweis auf BFH vom 5. Juli 1962 — Bundessteuerblatt 1962 III S. 416. In § 11 Anm. 2 am Ende betr. Steuermeßzahlen bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird wegen weiterer Einzelheiten auf die Fundstelle vom 1. August 1960 S. 533 hingewiesen. Es ist aus dem Heft selbst und auch aus neuesten Prospekten des Verlags nicht zu eruieren, welche Fundstelle gemeint ist. Das Zitat ist deshalb unnützlich. Dieses alles sind aber Feinheiten, die den Gebrauch und die praktische Verwendbarkeit des handlichen Heftes kaum beeinträchtigen. Der Verlag bietet das Heft auch außerhalb der Sammlung „Die Fundstelle“ als selbständigen Sonderdruck zum gleichen Preis an.

Ministerialrat Erlner

Merkblatt über Wohnbeihilfen. Herausgeber: Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, Februar 1964, 52 Seiten, DIN A 5, broschiert, Einzelverkaufspreis 2,80 DM.

Die vom Deutschen Volksheimstättenwerk herausgegebenen Merkblätter, die wohnungs- und steuerrechtliche Sachgebiete systematisch und allgemeinverständlich erläutern, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit in der Wohnungswirtschaft. Sie vermitteln in erster Linie dem interessierten Laien einen guten Überblick über Rechtsfragen des Wohnungsbaus. Hier sind vor allem die Merkblätter über § 7 b ESiG (inzwischen in 13. Auflage erschienen!) und über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen zu nennen. Dabei ist die Bezeichnung „Merkblatt“ nicht unbedingt wörtlich zu nehmen. Die einzelnen Merkblätter umfassen bis zu 52 Seiten und können daher wohl mit Recht als kleine Broschüren angesprochen werden.

Besonders hervorzuheben ist das erfolgreiche Bemühen des Herausgebers um eine klare und einfache Ausdrucksweise. Das gilt auch für das im Februar d. J. veröffentlichte Merkblatt über Wohnbeihilfen. Damit wird — nicht zum ersten Mal — der Versuch unternommen, das durch Bundesgesetz vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) neu geordnete Gebiet der Miet- und Lastenbeihilfen dem Leser nahezubringen. Die Darstellung ist trotz der Schwierigkeiten der Materie flüssig geschrieben und klar aufgebaut. Wer freilich die Behandlung von Zweifelsfragen erwartet, wird enttäuscht werden. Es ist nicht das Ziel dieses Merkblattes, etwa den Sachbearbeitern der bewilligenden Stellen eine Arbeitsanweisung für die Lösung schwieriger Fälle an die Hand zu geben. Das Merkblatt wendet sich vielmehr an einen breiten Leserkreis und gibt eine notwendigerweise unkritische Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften, ohne auf die besondere Problematik einzelner Regelungen einzugehen. Darin ist durchaus ein Vorteil zu erblicken, wenn man sich die allgemeine Unkenntnis der Beihilfebestimmungen vergegenwärtigt. Sie hat in vielen Fällen dazu geführt, daß minderbemittelte Familien die ihnen zustehenden Beihilfen nicht in Anspruch genommen haben. Dem Volksheimstättenwerk kommt hier das Verdienst zu, durch seine Broschüre gerade unter den Mietern aufklärend zu wirken und zum Verständnis der neuen Vorschriften beizutragen. Dem Merkblatt ist schon aus diesem Grunde weiteste Verbreitung zu wünschen.

In der Einleitung behandeln die Verfasser kurz den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft, dessen Auswirkungen u. a. durch die Gewährung von Wohnbeihilfen ausgeglichen werden sollen. Dabei leugnen sie nicht ihre grundsätzlich positive Einstellung gegenüber den Maßnahmen des Bundesgesetzgebers, eine Einstellung, die auch aus anderen Veröffentlichungen des Volksheimstättenwerks hervorgeht.

Die einzelnen Vorschriften werden in 3 Abschnitten erläutert. Das Merkblatt geht dabei vor allem auf die Wohnbeihilfen im engeren Sinne ein. Das entspricht der Bedeutung dieser Zuschüsse im Verhältnis zu den Beihilfen nach den noch in den sogenannten schwarzen Kreisen geltenden Bestimmungen. Die Erläuterung des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nimmt schon deswegen weniger Raum ein, weil diese Vorschrift weitgehend auf das Wohnbeihilfengesetz verweist.

Wichtig sind vor allem die Ausführungen zum Begriff der maßgebenden Miete und Belastung. Das Merkblatt vermittelt hier eine sehr klare Vorstellung von den Schwierigkeiten, die sich bei der Berechnung der einzelnen Beträge ergeben. Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, wenn das Volksheimstättenwerk auch die Tabelle der Obergrenzen für den Bereich der Neubauwohnungen abgedruckt hätte. Diese länderweise unterschiedlichen Beträge sind für die Ermittlung der Beihilfen von großer Bedeutung, weil sie den Rechtsanspruch auf Zahlung einer Beihilfe der Höhe nach begrenzen. Im Interesse der Leser wäre es zu begrüßen, wenn das Merkblatt in der 2. Auflage entsprechend ergänzt würde — notfalls auf Kosten des Anhangs, der hinsichtlich der Berechnung der benötigten Wohnfläche ohnehin zu ausführlich geraten ist (Seite 48 ff.). Der Abschnitt über die Berechnung des Familieneinkommens (Seite 43 ff.)

sollte dagegen möglichst ungekürzt erhalten bleiben, weil er vor allem durch die eingestreuten Beispiele das Verständnis des Zweiten Teiles des Wohnbeihilfengesetzes wesentlich erleichtert.

Abschließend sei noch auf zwei kleine Ungenauigkeiten in der insgesamt zutreffenden Darstellung der Beihilfenvorschriften hingewiesen:

1. Der ablehnende Bescheid einer bewilligenden Stelle kann nicht sofort mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden (Seite 33), vielmehr muß der Antragsteller zunächst Widerspruch nach Maßgabe der §§ 68 ff VwGO und der hierzu ergangenen Durchführungsgesetze der Länder einlegen.

2. Bei Ruhegehaltern ist der monatliche Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 47,— DM ohne Nachweis abzusetzen, weil es sich entgegen der Ansicht der Verfasser (Seite 45) um Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit im Unterschied zu den Renten handelt (§ 19 Nr. 2 ESiG).

Regierungsrat Dr. Daum

Gesetz über das Kreditwesen. Loseblattausgabe von Consruch-Möller, 1. Ergänzungslieferung Stand 1. März 1964, 152 S. 7,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit der 1. Ergänzungslieferung vom März 1964 wird das Gesetz über das Kreditwesen — Loseblattausgabe — auf den neuesten Stand der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebracht. So wurden insbesondere aufgenommen die Zweite Befreiungsverordnung, die Zuschlagsverordnung, die Verordnung über die Verwendung von Darlehen an die Montanunion als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen sowie die neue Anordnung der Bundesbank über die monatliche Bilanzstatistik. Ferner wurden die grundsätzlichen Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen eingefügt, namentlich zu den Begriffen „nicht börsengängige Wertpapiere“, „Kredit“, „Realkreditgeschäft“, „bundesbankfähige Wechsel“, „Ersatzdeckung“. Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme des Bundesbankgesetzes und der Satzung der Bundesbank.

Auf die ausführliche Stellungnahme anlässlich der 5. Auflage des Gesetzes über das Kreditwesen von Consruch-Möller — veröffentlicht im StAnz. 1963 S. 1186 — wird hingewiesen.

Regierungsdirektor Wahl

Fundheft für Öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Band XIV: 1. 1.—31. 12. 1963. Bearbeitet von Ministerialrat Otto Strößenreuther. 1964, XI, 276 S., kart. 36,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 32,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit gewohnter Pünktlichkeit hat der Verfasser das vierzehnte Fundheft für Öffentliches Recht vorgelegt, das den Zeitraum vom 1. 1. bis 31. 12. 1963 umfaßt. Alle Veröffentlichungen auf dem weitverzweigten Gebiet des öffentlichen Rechts in dieser Zeit sind mit der schon oft gerühmten Sorgfalt zusammengetragen und systematisch geordnet (vgl. die Besprechung in StAnz. 1963 S. 886). Der Aufbau sowie Art und Umfang des erfaßten Rechtsmaterials sind unverändert geblieben. Das neue Heft enthält 5218 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen aus 80 Zeitschriften, Amtsblättern und Urteilsammlungen sowie ein Sachverzeichnis und das nach meinen Erfahrungen besonders nützliche Entscheidungsregister, das die Feststellung einer nur nach Datum und Aktenzeichen bekannten Entscheidung ermöglicht. Das Sachverzeichnis umfaßt den Inhalt der Hefte V bis XIV; zusammen mit dem Sachverzeichnis für die Hefte I bis IV in Heft IV gibt es einen vollständigen Überblick über den Inhalt aller bisher erschienenen vierzehn Hefte.

Jeder, der auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu arbeiten hat, wird auf die Fundhefte von Strößenreuther gern und mit Nutzen zurückgreifen.

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1964

Montag, den 22. Juni 1964

Nr. 25

Gerichtsangelegenheiten

1674 Aufgebote

5 F 5/64 — **Aufgebot:** Die Eheleute Tierarzt Dr. Apollo Heinrich Friedrich Möriker und Emmy geb. Hartmann in Butzbach, vertreten durch Rechtsanwalt Wolf, Butzbach, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Butzbach, Band 6, Blatt 393, in Abt. III, Nr. 3, für die Bezirkssparkasse Butzbach, jetzt Kreissparkasse Friedberg (Hessen), eingetragenen Darlehnshypothek über 6000,— Goldmark nebst 9% Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 25. August 1964 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

6308 Butzbach, 9. 6. 1964 **Amtsgericht**

1675

5 F 4/64 — **Aufgebot:** Landwirt Karl Vogt, Rentner Wilhelm Gillmann und Rentner Karl Metzger VI., sämtlich wohnhaft in Gambach, Kreis Friedberg/Hessen, vertreten durch Rechtsanwalt A. Bayer, Butzbach, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Gambach, Band I, Blatt 2, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Gambach,

Flur 19, Nr. 98, Ackerland, Auf dem Kautztrisch, 33,49 Ar, beantragt.

Die Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers Schmied Heinrich Alles in Chicago, werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 25. August 1964, um 10 Uhr, Zimmer 1 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6308 Butzbach, 8. 6. 1964 **Amtsgericht**

1676

F 3/64: Durch Anschlußurteil vom 4. Juni 1964 ist der Eigentümer des im Grundbuch von Verna, Band 20, Blatt 614, unter lfd. Nr. 55, auf den Namen des Landwirts und Müllers Johannes Findling, Jungens' Sohn, Verna, eingetragenen Waldnutzenanteils an den Grundstücken Gemarkung Verna,

Flur 11, Flurstück 1, Holzung, Saugrund, 17,1557 ha,

Flur 11, Flurstück 2, Holzung, Saugrund, 41,1604 ha,

mit seinen Rechten ausgeschlossen worden.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 4. 6. 1964
Amtsgericht

1677

F 5/64 — **Aufgebot:** Der Landwirt Hermann August Wiegand in Ufhausen, Krs. Hünfeld, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Schenkklengsfeld, Band 29, Blatt 390, eingetragenen Grundstücks beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer zur ideellen Hälfte Maurer Hermann Wiegand und dessen Ehefrau Antonia, geb. Vogt, in Oberufhausen sind verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer des Grundstücks werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. August 1964, um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 8. 6. 1964 **Amtsgericht**

1678

F 3/64 — **Aufgebot:** Die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen, in Schwäbisch Hall hat das Aufgebot der Briefe zu ihren Gunsten im Grundbuch von Bisses, Blatt 367 in Abt. III, Nr. 1b, 1c und 3, zu Lasten des Grundstücks Bisses, Flur I, Nr. 20/2, Eigentümer: Albert Hetzer und Ehefrau Hedwig geb. Repp, eingetragenen Grundschulden von 6000,— DM, 2000,— DM und 3000,— DM nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. August 1964 um 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

6478 Nidda, 8. 6. 1964 **Amtsgericht**

1679 Güterrechtsregister

GR 310: Eheleute Horst Riechling, Molkebetriebsleiter in Stordorf Vadenröder Straße 34 und Christa geb. Müller, daselbst.

Durch Vertrag vom 29. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 5. 6. 1964 **Amtsgericht**

1680

GR 299: Die Eheleute Kaufmann Lutz-Dieter Beaugrand und Ruth Erika geb. Wittpoth in Harheim, haben durch notariellen Vertrag vom 28. April 1964 für die Ehe Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 8. 6. 1964 **Amtsgericht**

1681

Neueintragung

GR 54: Bruno Wieden, Fuhrunternehmer und Margarete gen. Marga geb. Pieper, Gudensberg.

Durch notariellen Vertrag vom 7. April 1964 wurde der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

3505 Gudensberg, 3. 6. 1964

**Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg**

1682

41 GR 960 — 3. 6. 1964: Techn. Kaufmann Günter Höck und Doris geb. Heinemann in Hanau, haben durch Vertrag vom 28. 4. 1964 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 5. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 41

1683

GR 40 A — 14. 4. 64: Eheleute Mechanikermeister Egon Krautheim und Luise geb. Hochstaedt, Gottstreu Nr. 66.

Durch Vertrag vom 21. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

3522 Karlshafen, 14. 4. 1964 **Amtsgericht**

1684

5 GR 208A: Wilhelm Hartmann, Verkaufsleiter, Lampertheim, Händelstr. 10 und dessen Ehefrau Ingeborg geb. Joseph, daselbst.

Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

684 Lampertheim, 3. 6. 1964 **Amtsgericht**

1685

Rü GR 135: Durch Ehevertrag vom 21. April 1964 haben die Eheleute Reinhold Petry, Kaufmann, Rüsselsheim-Haßloch, Mönchbruchstraße 5 und Heidemarie geb. Porr, daselbst, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 4. 6. 1964

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

1686

Neueintragung

Rü GR 134 — 3. Juni 1964: Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1964 haben die Eheleute Friedrich Gustav Carl Schwanke, Arbeiter und Elisabeth geb. Steinmann in Rüsselsheim, Königstädter Straße 16, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 9. 6. 1964

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

1687

GR 87 — 20. 5. 1964: Kaufmann Karl Heinz Rolka und Maria Theresia geb. Kaut in Kilianstädten, Waldstraße 13.

Durch Vertrag vom 20. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6369 Windecken, 8. 6. 1964

**Amtsgericht Hanau
Zweigstelle Windecken**

1688 Handelsregister**Neueintragung**

4a HRB 116 — 11. 6. 1964: **Fa. Heinrich Koß, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stockstadt (Rhein).**

Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugzubehör aller Art und der Betrieb einer Kraftfahrzeugwerkstatt.

Stammkapital: 25 700,— DM.

Geschäftsführer: Schlossermeister Heinrich Koß, Stockstadt (Rhein).

Tankstellenbesitzer Helmut Koß, Stockstadt (Rhein), ist zum Prokuristen bestellt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. März 1964 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch ihren Geschäftsführer vertreten.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Sacheinlage des Gesellschafters Heinrich Koß besteht aus Maschinen und Einrichtungsgegenständen im Gesamtwert von 11 947,45 DM. Die Sacheinlage des Gesellschafters Helmut Koß besteht aus Maschinen im Werte von 3275,29 DM.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Hessischen Staatsanzeiger.

6080 Groß-Gerau, 11. 6. 1964 **Amtsgericht**

1689 Vereinsregister

73 VR 2733 — Töpferhof e. V. Sitz: Frankfurt (Main): Der Verein ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger wollen sich bei mir melden.

6 Frankfurt (Main), 25. 5. 1964

Rosemarie Fischer

Liquidatorin

61 Darmstadt-Eberstadt
H.-Delp-Straße 201

1690**Neueintragung**

VR 181 — 8. 6. 1964: Flugsportgruppe Limburg (Lahn). Sitz: Limburg.

625 Limburg (Lahn), 8. 6. 1964 **Amtsgericht**

1691**Neueintragung**

VR 287: Turn- und Spielverein, Blasbach.

Die Satzung ist am 30. Dezember 1963 errichtet.

633 Wetzlar, 25. 5. 1964

Amtsgericht

1692**Neueintragung**

VR 34 — 14. 5. 1964: Heimatmuseum Erbstadt e. V. in Erbstadt.

6369 Windecken, 9. 6. 1964

**Amtsgericht Hanau
Zweigstelle Windecken**

1693 Vergleiche — Konkurse

N 10/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Braun KG in Bad Hersfeld soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Bad Hersfeld — N 10/62 — niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 2 901 794,35 DM. Es ist ein Massebestand von ca. 1 450 760,99 DM verfügbar.

6430 Bad Hersfeld, 11. 6. 1964

**Der Konkursverwalter
RA Dr. v. Lippe**

1694**Beschluß**

81 N 236/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Barbara Englert, Inhaberin der Firma „Grüne“ Werbebau, Grünwald & Englert, Frankfurt (Main), Mendelsohnstraße 58, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 5. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1695**Beschluß**

81 N 102/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Universal Animal Products GmbH, tierische Roh- und Fertigprodukte, Frankfurt (Main), Düsseldorfstraße 14, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 17. Juni 1964 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1696

81 N 171/64 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Mercator Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Schulstraße 13, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 9. Juni 1964 um 15.20 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt am Main, Diesterwegplatz 50, Tel.: 634 01.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 7. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Juni 1964 um 11.45 Uhr, Prüfungstermin: 7. August 1964 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1697

Nachtragsverteilung: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 2. 52 verstorbenen Dipl.-Volkswirt Dr. Albert Demke mit dem letzten Wohnsitz in Frankfurt (Main) soll gemäß Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 3. 6. 64 eine weitere Nachtragsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 4472,85 DM, die sich um die Kosten dieser Veröffentlichung im „Staatsanzeiger“ vermindern.

Zu berücksichtigen sind gemäß Schlußverzeichnis nach Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen anteilig einfache Forderungen in Höhe von 23 162,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 6. 1964

**Der frühere Konkursverwalter
Dr. Sammet
Rechtsanwalt**

1698**Beschluß**

81 N 98/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Kaufmanns Karl-Martin Kempf, Frankfurt (Main), Fürstenbergerstraße 141, Inhaber der Allvert-Vertriebsorganisation, ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wurde auf 10 000,— DM, seine Auslagen sind auf 427,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 9. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1699**Beschluß**

81 N 177/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Friedrich-Wilhelm-Appel-GmbH Frankfurt (M.)-Berkersheim, Obergasse 3, mit Ladengeschäft Frankfurt (M.), Langestr. 22, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 17. Juli 1964, um 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 90,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

1700

7 N 5/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Arthur Meyer, Inhaber der Lichtspiele Metro am Schwanhof, Marburg (Lahn) wird Schlußtermin auf den 13. Juli 1964 um 10 Uhr, Zimmer 251, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 120,— DM festgesetzt.

3550 Marburg (Lahn), 15. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

1701

62 N 23/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der California Getränke GmbH, Rhein-Main i. L., Poths, Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 7—9, vertreten durch ihren Liquidator, wird heute, am 8. Juni 1964 um 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Ashendorf, Wiesbaden, Rheinstraße 15.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 1. Juli 1964.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Juli 1964 um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1964.

62 Wiesbaden, 8. 6. 1964

Amtsgericht

1702

62 VN 4/64: Vergleichsantrag der Firma Ludwig Wissmeyer, Bauunternehmung, Wiesbaden-Sonnenberg, Dreispitzstraße 8, Inhaber Ludwig Wissmeyer, Architekt, vom 10. Juni 1964.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Otto Eberler in Wiesbaden, Viktoriastraße 13.

62 Wiesbaden, 11. 6. 1964 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1703

K 13/64: Das im Grundbuch von Klein-Karben, Band 25, Blatt 1352, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 9, Flurstück 226, Acker, Am Sand, 16,57 Ar, soll am 13. August 1964 um 15 Uhr im Bürgermeistereigebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Oskar Hildebrand, Klein-Karben.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 6. 1964 **Amtsgericht**

1704**Beschluß**

4 K 5/63: Die im Grundbuch von Laufenselden, Band 7, Blatt 186, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 40, Flurstück 25, Lieg.-B. 335, Geb.-

B. 286 tlw., Hf, Rathausstraße 4, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Laufenselden, Flur 40, Flurstück 26, Lieg.-B. 335, Geb.-B. 286 tlw., Hf, Rathausstraße 4, Größe 0,19 Ar,

sollen am 26. August 1964, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sattlermeister Friedrich Meilinger und Kaufmann Klaus Luckas, beide in Laufenselden — Miteigentümer je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt einheitlich auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 6. 1964

Amtsgericht

1705

4 K 2/63 u. 2/64: Die im Grundbuch von Schwanheim I, Band 5, Blatt 390, eingetragenen Grundstücke

Nr. 5, Gemarkung Schwanheim, Flur 1, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Größe 12,97 Ar,

Nr. 6, Flur 4, Flurstück 38, Ackerland, Vor der Nachtweide, 17,09 Ar,

II. Grundbuch von Schwanheim, Band 5, Blatt 391,

Nr. 2, Flur 6, Flurstück 82, Ackerland (Obstbaumstück), Im Steinmorgen, Größe 26,38 Ar,

sollen am 30. September 1964, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Februar 1963 bzw. 11. Mai 1964 (Tag der Versteigerungsvermerke):

zu I: Katharina Ohr geb. Hölzel in Schwanheim zu 1/2 und Elisabeth Auguste Wieckenberg geb. Ohr in Schwanheim zu 1/2;

zu II: Katharina Ohr geb. Hölzel in Schwanheim.

Der Termin am 15. Juli 1964 wird nicht stattfinden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 10. 6. 1964

Amtsgericht

1706

61 K 23/64: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 98, Blatt 4191, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 34, Flurstück 240/2, Bauplatz Dieselstr., 11,88 Ar,

soll am 20. August 1964, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 64 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenlegermeister Heinrich Jäger in Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 12. 6. 1964

Amtsgericht

1707

84 K 32/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Ingenieur Karl Adolf Lucht eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eschborn, Band 35, Blatt Nr. 938 eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 4, Flurstück 11/6, Hof und Gebäudefläche an der Sulzbacher Straße, 5,67 Ar groß, am 9. September 1964, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 29. April 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ing. Karl Adolf Lucht in Eschborn/Ts., (Eigentümerin der anderen Hälfte: Anna Elisabeth Lucht, verw. Kaiser, geb. Haxel, daselbst).

der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 9. 6. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

1708

2 K 28/63: Das im Grundbuch von Sielen, Band 25, Blatt 1217, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Sielen, Flur 11, Flurstück 1/38, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung 21, Größe 2,61 Ar,

soll am 16. Oktober 1964, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Theodor Bromm in Sielen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 10. 6. 1964 **Amtsgericht**

1709

51 K 67/63: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Bezirk Kassel, Band 35, Blatt 1045, eingetragene Grundstück,

Best.-Verz. lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 11, Flurstück 60/3, Lieg.-B. 1122, Gartenland, Kurfürstenstraße, 7,38 Ar,

soll am 11. August 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11, (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Januar 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Luise Lessner geb. Krug in Ihringshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 6. 1964

Amtsgericht

1710

51 K 12/64: Das im Grundbuch von Harleshausen, Bezirk Kassel, Band 47, Blatt 1332, eingetragene Grundstück,

Best.-Verz. lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 455/1, Lieg.-B. Nr. 1213, Gartenland, Im Plutsch, 6,64 Ar, soll am 29. Juli 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. März 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Schillberg, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 6. 1964

Amtsgericht

1711

K 20/63: Das im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 10, Blatt 590, eingetragene Grundstück,

Nr. 15, Gemarkung Ilbeshausen, Flur III, Flurstück 43/6, Hof- und Gebäudefläche, Die Oberdorfer Hütung, 20,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Herbstein durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger und Landwirt Heinrich Gabriel in Ilbeshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 5. 6. 1964

Amtsgericht

1712**Beschluß**

7 K 9/64: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 117, Blatt 4424, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 27, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhäuser Straße 25, Größe 1,33 Ar,

soll am 3. September 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Albert Pein in Marburg (Lahn).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 10. 6. 1964

Amtsgericht

1713

3 K 40/62 u. 43/63: Das im Grundbuch von Hermannstein, Band 28, Blatt 1082, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Hermannstein, Flur Nr. 14, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, 1,91 Ar,

soll am 23. 9. 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Franz Luthardt und Minna, geb. Lemp, Hermannstein, zu je 1/2.

Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist der Wert des vorgenannten Grundstücks auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 7. 3. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf 15 000 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 10. 6. 1964

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften**1714****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Breitenbach nach Kassel**

Dem Unternehmen Kleinbahn Kassel-Naumburg AG in Frankfurt/M. habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Breitenbach nach Kassel über Hoof—Grossenritte—Bau-natal bis zum 30. April 1972 erteilt.

35 Kassel, 19. 5. 1964

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 f 02-07 B

1715**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Oberasphe nach Ludwigshütte.**

Dem Unternehmen Reinhold Grebe in Wolfgruben habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Oberasphe nach Ludwigshütte über Eifa-Hatzfeld bis zum 31. 3. 1972 erteilt.

35 Kassel, 4. 5. 1964

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 f 02-07 B

1716**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Wildungen nach Niederurff**

Dem Unternehmen Kraftwagenverkehrsgesellschaft mbH Bad Wildungen habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Wildungen nach Niederurff über Braunau—Zwesten bis zum 30. April 1972 erteilt.

35 Kassel, 15. 5. 1964

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

1717**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Kassel nach Volkmarsen**

Der Bundesbahndirektion Kassel habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kassel nach Volkmarsen über Zierenberg-Wolfhagen bis zum 30. April 1972 erteilt.

35 Kassel, 27. 5. 1964

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

1718 Bekanntmachung

Nachdem die Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes „Obere Dietzhölze“ der Verbandssatzung zugestimmt haben, wird die Verbandssatzung nach Prüfung durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden als obere Aufsichtsbehörde auf Grund der Bestimmungen der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I, S. 933) hiermit erlassen.

Die Verbandssatzung liegt in der Zeit vom 15. 6. bis 14. 7. 1964 bei meiner Dienststelle in Dillenburg, Wilhelmstr. 16, Zimmer 7a, zur Einsichtnahme aus.

6340 Dillenburg, 3. 6. 1964

Der Landrat des Dillkreises
Untere Wasserbehörde
als Aufsichtsbehörde

1719 Bekanntmachung

Die Versammlung des Abwasserverbandes „Obere Dill“ hat in der Sitzung am 21. 1. 1964 einstimmig die Änderung der Verbandssatzung vom 6. 3. 1961 beschlossen.

Die Satzungsänderung wird, nachdem der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Aufsichtsbehörde der Satzungsänderung zugestimmt hat, gemäß § 38 der Verbandssatzung genehmigt.

Die geänderte Verbandssatzung vom 21. 1. 1964 liegt in der Zeit vom 15. 6. bis 14. 7. 1964 bei meiner Dienststelle in Dillenburg, Wilhelmstr. 16, Zimmer 7a, zur Einsichtnahme aus.

634 Dillenburg, 8. 6. 1964

Der Landrat des Dillkreises
Untere Wasserbehörde
als Aufsichtsbehörde

1720 Bekanntmachung

Die Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt — Ausgabe 1963 — in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 7. 11. 1963 und 17. 1. 1964, liegt bei den Bürgermeistereien des Regierungsbezirkes Darmstadt zur Einsicht offen. Sie ist unter dem 12. März 1964 von dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen genehmigt worden (Geschäftszeichen: II 54 i 218 — 2341/63).

61 Darmstadt, 11. 6. 1964 Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Glaser

1721 Bekanntmachung

Die Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt — Ausgabe 1963 — in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 17. Januar 1964, liegt bei dem Bürgermeistereien des Regierungsbezirkes Darmstadt zur Einsicht offen. Sie ist unter dem 4. März 1964 von dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen genehmigt worden (Geschäftszeichen II 54 i 2002 — 401/64).

61 Darmstadt, 11. 6. 1964 Der Vorsitzendes des Vorstandes
gez. Glaser

1722

Aufforderung: Herr Kurt Böhmig, Bad Soden (Taunus), Königsteiner Straße 41, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 471 387 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 10. 6. 1964
Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises
Der Vorstand

1723

Aufforderung: Herr Peter Schmeißer, Frankfurt (Main), hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 33 37987 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 10. 6. 1964
Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises
Der Vorstand

1724

Kraftloserklärung: Das Sparkassenbuch zu dem Sparkonto Nr. 13807 lautend auf Julia Richter, Immenhausen, wird für kraftlos erklärt

3523 Grebenstein, 28. 4. 1964

Städtische Sparkasse zu Grebenstein
Der Vorstand

1725

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. Mai 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 951 077, lautend auf Albin Seufert, Frankfurt (Main), Tillystr. 2, für kraftlos erklärt worden.

623 Ffm.-Höchst, 9. 6. 1964

Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises
Der Vorstand

1726

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. Juni 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 73 823, lautend auf Paul Trinks, Schwebda, Mauerstraße 10, für kraftlos erklärt worden.

344 Eschwege, 10. 6. 1964

Kreissparkasse Eschwege
Der Vorstand

1727

Aufforderung: Herr Otto Müller, Ffm.-W 13, Kreuznacher Straße 48, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 10-18291 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6000 Frankfurt (Main), 8. 6. 1964

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

1728

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Juni 1964 sind die Sparkassenbücher Nr. 11/12347; Luise Emmeluth, Eiterhagen, Nr. 47-12/11/272; Ernfriede Weise, Hoof, für kraftlos erklärt worden.

3500 Kassel, den 9. 6. 1964

Kreissparkasse Kassel
Der Vorstand

1729

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Rosa Herrschaft, geb. Friedel, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 110 832;
 2. Julian Velasco de la Vega, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 2-13 210;
 3. Lieselotte Hühne, geb. Rebel, Offenbach a. M.-Bieber, das Sparkassenbuch Nr. 1-902;
 4. Franziska Racz, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 4-15 316.
- Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Herr Heinz Klein, Offenbach-Rumpenheim, das Sparkassenbuch Nr. 160 622. Elke Klein, Tochter von Herrn Heinz Klein, Offenbach am Main-Rumpenheim;
 2. Herr Rechtsanwalt Moufang, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 2-12 466, Frau Klara Langer, geb. Dambacher, Offenbach am Main;
 3. Frau Katharina Klinger, geb. Steinhäuser, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 101 563, Eva Maria Bopp, Offenbach a. M.
- Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6050 Offenbach (Main), 1. 6. 1964

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A
Gewerbeummeldung B
Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R3-4 B25-1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

1730

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- Willi Eckstein, Hanau, Kto.-Nr. 4703, lautend auf Willi Eckstein,
Barbara Holzach, Berg.-Glabach, Kto.-Nr. 20203, lautend auf Barbara Holzach, Berg.-Glabach;
- Irmgard Holzach, geb. Löwe, München, Kto.-Nr. 33836, lautend auf Irmgard Holzach, München;
- Ellisabeth Schuck, Heppenheim, Kto.-Nr. 59477, lautend auf Elisabeth Schuck, Heppenheim;
- Waltraud Höll, Heppenheim, Kto.-Nr. 59603, lautend auf Waltraud Höll, Heppenheim;
- Günter Krenkel, Heppenheim, Kto.-Nr. 61467, lautend auf Günter Krenkel, Heppenheim;
- Gerd Kreusche, Bensheim, Kto.-Nr. 76044, lautend auf Gerd Kreusche, Bensheim;
- Maria Birawsky, Birkenau, Kto.-Nr. 1969, lautend auf Maria Birawsky, Birkenau;
- Heinrich Kadel, Ober-Mumbach, Kto.-Nr. 24673, lautend auf Heinrich Kadel, Ober-Mumbach;
- Peter Kadel, Ober-Mumbach, Kto.-Nr. 53522, lautend auf Peter Kadel, Ober-Mumbach;
- Ilse Mink, Bonsweier, Kto.-Nr. 7021, lautend auf Ilse Mink, Bonsweier;
- Eheleute Ernst Busalt, Viernheim, Kto.-Nr. 4753, lautend auf Eheleute Ernst Busalt, Viernheim;
- Ulrike Neff, Viernheim, Kto.-Nr. 6752, lautend auf Ulrike Neff, Viernheim;
- Friedrich Schmidt, Viernheim, Kto.-Nr. 9462, lautend auf Friedrich Schmidt, Viernheim;
- Lore Köberle, Viernheim, Kto.-Nr. 9499, lautend auf Lore Köberle, Viernheim;
- Wolfgang Schmidt, Viernheim, Kto.-Nr. 17044, lautend auf Wolfgang Schmidt, Viernheim;
- Petra Zapf, Viernheim, Kto.-Nr. 19500, lautend auf Petra Zapf, Viernheim;
- Friedrich Schmidt, Viernheim, Kto.-Nr. 20300, lautend auf Friedrich Schmidt, Viernheim;
- Thea Zapf, Viernheim, Kto.-Nr. 21215, lautend auf Thea Zapf, Viernheim;
- Franz Schork, Waldmichelbach, Kto.-Nr. 5230, lautend auf Franz Schork, Waldmichelbach;
- Erwin Zimmer, Ober-Absteinach, Kto.-Nr. 13035, lautend auf Erwin Zimmer, Ober-Absteinach;
- Ellisabeth Attig, Ober-Schönmatte, Kto.-Nr. 13900, lautend auf Elisabeth Attig, Ober-Schönmatte.
- Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
- 6148 Heppenheim (Bergstr.), 12. 6. 1964

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)
Der Vorstand

1731 Öffentliche Ausschreibung

SCHOTTEN. Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3140, Dirlammen—Lauterbach, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind im 1. Bauabschnitt 1964 u. a.:

- rd. 5000 cbm Mutterbodenabtrag
- rd. 16 000 cbm Erdabtrag
- rd. 25 000 t Splittsandgemisch 0/35
- rd. 20 000 qm Asphalttragschicht
- rd. 20 000 qm Asphaltbinder mit Teppichbelag
- rd. 2500 lfd. m Betonsteine für Randeinfassung
- rd. 1500 m Längsdrainage
- rd. 1000 lfd. m Rohrleitung \varnothing 30 cm.

Bauzeit: 130 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 6. 1964 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39 312 Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausbau der L 3140, Dirlammen—Lauterbach“.

Eröffnung: 6. Juli 1964 um 11 Uhr.

6479 Schotten, 11. 6. 1964

Hess. Straßenbauamt

1732

DARMSTADT. Die Arbeiten zur Herstellung von Erd- und Fahrbahnarbeiten im Zuge der K 149 Ortsdurchfahrt Pfungstadt (km 0,00 bis km 0,375) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 2100 qm Kofferaushub
 - ca. 2100 qm Sauberkeitsschicht
 - ca. 1500 qm Mineralbeton
 - ca. 2300 qm Asphaltbinder
 - ca. 2400 qm Asphaltfeinbeton
 - ca. 600 lfd. m Hochbordsteine
 - ca. 600 lfd. m Rinnenplatten
 - ca. 1000 qm Bürgersteigbefestigung.
- Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 6. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Ffm. Nr. 35599, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 149, Ortsdurchfahrt Pfungstadt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. 6. 1964, in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 10. 7. 1964, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

6100 Darmstadt, 11. 6. 1964 Hessisches Straßenbauamt Darmstadt
315 — 63a — 10 — 05

1733

BAD HERSFELD: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3208 zwischen Rotenburg a. F. und Braach (km 1,770 bis km 3,600) sollen in 2 Losen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- Los I: freie Strecke: Bodenauskofterung 4300 cbm, Schotterunterbau, 7000 qm, Asphaltbinder 6600 qm, Asphaltbeton 6500 qm;
 - Los II: Ortsdurchfahrt: Bodenauskofterung 2500 cbm, bit. Unterbau 6300 qm, Asphaltbinder 6000 qm, Asphaltbeton 6000 qm.
- Bauzeit: 100 Arbeitstage je Los.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 4. August 1964 ab. Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. Juni 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portofreie Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM (zusammen 20,— DM), die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen zur Beseitigung von Frostschäden auf der Landesstraße Nr. 3208, Rotenburg a. F.—Braach“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. Juni 1964, in der Zeit von 9—10 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: Dienstag, den 7. Juli 1964, um 11 Uhr.

6143 Bad Hersfeld, 9. 6. 1964

Hessisches Straßenbauamt
43/Ma — 63a — 08 — 37

1734

BAD HERSFELD. Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Machtlos, Krs. Rotenburg (Fulda), im Zuge der Kreisstraße Nr. 16 (km 3,270 bis km 3,570) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 100 cbm Boden lösen,
- ca. 1100 cbm Boden auskoftern,
- ca. 1850 qm bit. Unterbau,
- ca. 1850 qm Streumakadam-Unterschicht,
- ca. 1800 qm einschichtigen Asphaltbeton.

Außerdem fallen noch verschiedene Nebenarbeiten und Gemeindearbeiten an.
Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. Juni 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Machtlos im Zuge der Kreisstraße Nr. 16“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. Juni 1964 in der Zeit von 9—10 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnung: Dienstag, den 7. Juli 1964, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

6430 Bad Hersfeld, 11. 6. 1964

Hessisches Straßenbauamt
42 Ma — 63a — 10 — 05

1735

FRANKFURT (MAIN): Das Autobahnamt Frankfurt (Main) beabsichtigt die Herstellung des biologischen Teils der Kläranlage Reinhardshain, im Bereich der Verkehrsanlage Reinhardshain von km 425,7 bis km 425,8 der Bundesautobahn Berlin—Basel.

Die Bauarbeiten sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

im wesentlichen sind folgende Leistungen auszuführen:

- ca. 4500 cbm Erdaushub
- ca. 150 m Steinzeugrohre \varnothing 200 mm liefern und verlegen
- ca. 16 Revisionschächte herstellen
- ca. 140 m gußeiserne Schlammleitungen \varnothing 150 mm liefern und verlegen, sowie
- 2 Tropfkörper, 1 Nachklärbecken, 1 Nachlaufbecken,
- 85 qm Schlammbeete, 1 Wärter- und 1 Pumpenhäuschen,
- ca. 160 qm Fahrwege herstellen.

Submissionstermin: 14. Juli 1964, um 10 Uhr.

Bewerber werden gebeten, bis zum 26. Juni 1964 schriftlich mitzuteilen, daß sie an dem öffentlichen Wettbewerb teilnehmen wollen.

Für die Angebotsunterlagen ist ein Betrag von 15,- DM an die Staatskasse Frankfurt (Main) — Postscheckkonto Nr. 68 21 — Frankfurt (Main) einzuzahlen.

Auf der Zahlkarte ist als Betreff „Kläranlage Reinhardshain“ einzutragen. Den Zahlungsbeleg bitte ich der Mitteilung beizufügen. Er wird mit den Ausschreibungsunterlagen wieder zurückgegeben werden.

6 Frankfurt (Main), 12. 6. 1964

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Münchener Straße 4-6
300/Rö/353 — 63a — 04 — 07

1736

BAD HERSFELD: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 28 in der Ortsdurchfahrt Oberellenbach und zur Verlängerung der Jugendhofstraße im Kreis Rotenburg (F.) sollen vergeben werden. Auszuführen sind:

Kreisstraße Nr. 28
ca. 300 cbm Boden auskoffern
ca. 280 t Basaltmaterial für Frostschuttschicht
ca. 520 qm bit. Unterbau
ca. 580 qm Asphaltbinder
ca. 580 qm Asphaltbeton
Bauzeit: 25 Arbeitstage

Jugendhofstraße
ca. 105 cbm Boden auskoffern
ca. 85 cbm Kies für Frostschuttschicht
ca. 210 qm bit. Unterbau
ca. 205 qm Asphaltbinder
ca. 195 qm Asphaltbeton
Bauzeit: 10 Arbeitstage.

Außerdem fallen noch verschiedene Nebenarbeiten und bei der Kreisstraße Nr. 28 Gemeindefarbeiten an.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. Juni 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, zusammen 12,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 28“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. Juni 1964 in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnung: Dienstag, den 7. Juli 1964 um 10.10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 15. 6. 1964

Hessisches Straßenbauamt
42/G — 63a — 10 — 05

*Stätten gepflegter
Gastlichkeit*

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen
Bädern

Tel. 5 95 91 - Tel. Adr. Rosotel - Fernschr. 04-186 815
Die gemütliche "ROSE-STUBE" mit direktem
Eingang vom Kranzplatz



TAUNUS-HOTEL

Rheinstr. 17-21, Tel. 5 97 91, a. d. Rhein-Main-Halle

150 Betten · 50 Bäder
Restaurant und Hubertusklausen

7 Konferenz- u. Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04 186-719

Inhaber Erich Köhler
Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage,
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für
Familienfeste u. Tagungen, Gute Parkmöglichkeiten,
Internationale Küche

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren

Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1963

mit Inhaltsverzeichnis
und in

Original-Einbanddecke
gebunden

zum Preise von DM 45,-
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger

62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42
Tel. 59667

Dokumentation · Röntgenzubehör · Kinoausrüstung



Photo-Eckstein

Lieferant für staatl. Verwaltungen und Behörden

Frankfurt/Main

Oederweg 28

Ruf 55 19 07

Wilhelm Forkel OHG

Frankf./Main-Süd, Diesterwegplatz 52, Fernspr. 6 35 34/687264

Großhandel in sämtlichen technischen Gummi-Asbest-Kunststoff-Erzeugnissen, Treib- und Keilriemen, Feuerwehrschräuchen und Armaturen

Lieferung und Verlegung sämtlicher Gummi- und PVC-Fußbodenbeläge sowie Zubehörteile



Klasen
Mainzer Landstraße 120
Ruf 33 3014

Frankfurt (Main)

TRUMPF - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

Für Großabnehmer zu Sonderpreisen

Fußmatten - Besen - Putzmittel

im alten Fachgeschäft

BÜRSTEN-DROSSNER

Frankfurt/Main, Stiftstraße 9-17 - Ruf 283313

1737

DARMSTADT: Erd-, Stahlbeton-, Stahl- und Dichtungsarbeiten zur Erstellung des Überführungsbauwerkes „Dornheimer Weg“ über die BAB-Betriebsstrecke Frankfurt (Main)—Mannheim in Bau-km (BAB) 518 + 898,91.

Brückenfläche ca. 290 qm

Die Bieter müssen mit Angebotsabgabe nachweisen, ob sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen ab sofort beim Straßenneubauamt, Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Hierbei sind die Belege für die Einzahlung

1738

Beim Landestheater Darmstadt ist die

Stelle eines Theaterinspektors

Bes. Gr. A 9 zu besetzen.

Bewerber, die über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen und sich für den Theaterbetrieb besonders interessieren, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweise über die bisherigen Tätigkeiten einzureichen.

61 Darmstadt, 8. 6. 1964 Landestheater Darmstadt
Georg-Büchner-Platz 3

1739

Die Gemeinde Wolfgang, Krs. Hanau, sucht zum baldigen Eintritt einen

Verwaltungsangestellten

mit 1. Verwaltungsprüfung, welcher mit allen vorkommenden Verwaltungsarbeiten vertraut ist.

Vergütung erfolgt nach BAT V b.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Angabe des frühesten Eintrittstermins sind an den

Gemeindevorstand 6451 Wolfgang, Krs. Hanau, einzureichen.



der Selbstkosten für die Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke in Höhe von 30,— DM beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Konto-Nr. 355 99 mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Bauwerk Dornheimer Weg“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller ab 23. 6. 1964 per Post portofrei zum Versand gebracht.

Eröffnungstermin: 30. Juli 1964, 11 Uhr.
61 Darmstadt, 8. 6. 1964

Straßenneubauamt Hessen-Süd
217 — 63b — 06

1740

Bei der Stadt R h o d e n, Kreis Waldeck, Ortsklasse B, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 2 des Wahlbeamten-Besoldungsgesetzes vom 29. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen.

Die Stadt Rhoden hat rd. 1700 Einwohner und ist eine aufstrebende Stadt mit einigen Industriebetrieben und ausbaufähigem Fremdenverkehr. Größere Bauvorhaben sind geplant: Mittelpunktschule, Badeanstalt, Sportplatz, Kanalisation, Straßenbau usw.

Es ist erforderlich, daß der Bewerber entsprechende Kenntnisse in der Kommunalverwaltung besitzt.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften über die bisherige Tätigkeit und den evtl. abgelegten Verwaltungsprüfungen sind bis spätestens 15. 7. 1964 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Fritz Dickhaut, 3547 Rhoden

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Schlesicky Ströcklein
seit 1865

Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente
Moderne Brillen
Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 28 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

MAIER Kraftschun

AUTOZUBEHÖR GROSSHANDEL WERKZEUGE
WIESBADEN · RÜDESHEIMER STRASSE 9
TELEFON 423 57. 423 58 · FERNSCHREIBER +8388504

M. BRUNS SEIFENGROSSHANDEL

Putzartikel - Bürstenwaren - Fußbodenpflegemittel

Fordern Sie unser Spezialangebot an.

Wiesbaden, Mainzer Straße 115 · Tel. 743 90

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Ppreis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 40 Seiten.